IMT Nuremberg Archives

H – 1418

International Court of Justice

Gestapo 71

NUERNBERG, GERMANY

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

DR. HORST L A U B E

J, DR. HORST LAUBE, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY:
ICH HEISSE HORST L A U B E, GEBOREN AM 12.4.1892 IN CHEMNITZ, WOHNHAFT IN GARMISCH, ZULETZT MINISTERIALRAT IM REICHSINNENMINISTERIUM.
IN DEN JAHREN 1940 BIS 1942 WAR ICH ALS OBERKRIEGSVERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNGSGRUPPENLEITER BEI DEN FELDOMMANDANTUREN ANGOULEME UND LA ROCHELLLE TAETIG, VON MAI 1942 BIS FEBRUAR 1944 MIT DER LEITUNG DER ABTEILUNG FUER ALLGEMEINE POLIZEIVERWALTUNGSANGELEGENHEITEN - II POL - BEIM BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD IN PARIS BEAUFTRAGT.
AUS DER KENNTNIS DIESER TAETIGKEITEN HERAUS BEKUNDE ICH ZU DEN EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNGEN DES ANGEKLAGTEN K E I T E L VOM 9.3.1946 BETREFFEND DIE VERHAELTNISSE IN FRANKREICH 1940 BIS 1945 - 2. DOKUMENTENBUCH KEITEL SEITE 43/44 UND 51 FF- FOLGENDES.

ZU SEITE 43 UND 58. KEITEL BEHAUPTET, MIT DER EINSETZUNG DES HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRERS HABE DIE JUDENVERFOLGUNG UND DIE EIGENMAECHTIGE ANWENDUNG DES NACHT-UND NEBELERLASSES BEGONNEN. DIE DEUTSCHE POLIZEI HABE OHNE ERMAECHTIGUNG UND OHNE WISSEN DES MILITAERBEFEHLSHABERS DEN NACHT- UND NEBEL-ERLASS ANGEWENDET.
MASSNAHMEN GEGEN JUDEN IN FRANKREICH SIND BEREITS VOR DER EINSETZUNG DES HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRERS FUER FRANKREICH VON DER FRANZOSISCHEN REGIERUNG IM EINVERNEHMEN MIT DEM MILITAERBEFEHSLHABER UND MIT DER DEUTSCHEN BOTSCHAFT DURCHGEFUEHRT WORDEN. ES KANN KEINE REDE DAVON SEIN, DASS MIT DER JUDENVERFOLGUNG ERST NACH EINSETZUNG DES HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRERS BEGONNEN WORDEN SEI. BEREITS SEIT 1940 WURDEN DIE MASSNAHMEN GEGEN JUDEN DURCH FRANZÖSISCHE POLIZEI IM ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM SONDERKOMMANDO DANNEKER/BRUNNER UND DEM EINSATZSTAB ROSENBERG DURCHGEFUEHRT.

↕ WENDEN ↕

H1418 - 0002

H1418 – 0003

DIE DEUTSCHE POLIZEI IN FRANKREICH HATTE MIT DIESEN MASS=
NAHMEN ↕ Z.B.VERHAFUNGEN VON JUDEN,JUDENLAGERN,JUDENTRANS=
PORTE ↕ EBENSO WENIG ZU TUN WIE DIE WEHRMACHT.SIE ERHIELT
EBENSO WIE DIESE NUR KENNTNIS UND HATTE KEINERLEI EINFLUSS
AUF DIE ENTSCHEIDUNGEN.
AUCH DER NACHT UND NEBEL -ERLASS IST SOWOHL VOR ALS AUCH
NACH DER EINSETZUNG DES HOERHEREN SS-UND POLIZEI-FUEHRERS
IN IMMER GLEICHBLEIBENDER WEISE DURCH DEN KOMMANOSTAB DES
MILITAERBEFEHLSHABERS FEDERFUEHREND DURCHGEFUEHRT WORDEN.

ZU SEITE 53/54. KEITEL BEHAUPTET,DIE DEUTSCHE POLIZEI HABE
BIS APRIL 1942 DEM MILITAERBEFEHLSHABER UNTERSTANDEN.AB
MAI 1942 SEI DIE GANZE POLIZEILICHE EXEKUTIVE AUF DEN
HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRER UEBERGEGANGEN.
EIGENE POLIZEIEXEKUTIVE DURCH ORGANE DER DEUTSCHEN POLI=
ZEI HAT ES IN FRANKREICH BIS APRIL 1942 NICHT GEGEBEN.
DIE POLIZEILICHE EXEKUTIVE LAG BIS APRIL 1942 UNTER DER
AUFSICHT DES MILITAERBEFEHLSHABERS IN PARIS UND SEINER
FELDKOMMANDANTUREN,AUSSCHLIESSLICH IN DEN HAENDEN DER
FRANZOESISCHEN POLIZEI SOWIE DER GEHEIMEN FELDPOLIZEI
UND DER FELDGENDARMERIE, DIE BEIDE UNTER DEM BEFEHL DES
MILITAERBEFEHLSHABERS STANDEN.
IM MAI 1942 WURDEN EIN GROSSER TEIL DER GRUPPEN DER GEH.
FELDPOLIZEI SOWIE EINE ANZAHL MILITAERVERWALTUNGSBEAMTER
MIT ZUSTIMMUNG DES OKW UND DES MILITAERBEFEHLSHABERS
ZU DEN DIENSTSTELLEN DER DEUTSCHEN POLIZEI ABGEORDNET,
UND SCHIED DAMIT AUS DER WEHRMACHT AUS.EIN TEIL DER PO=
LIZEILICHEN EXEKUTIVE BLIEB AUCH NACH EINSETZUNG DES HOEH=
HEREN SS-UND POLIZEIFUEHRERS VOELLIG UNVERAENDERT IN DEN
HAENDEN DER WEHRMACHT,Z.B.LEITUNG,VERWALTUNG,UNTERHALTUNG
UND BEWACHUNG DER WEHRMACHT-HAFTANSTALTEN,DER POLIZEILA=
GER UND DER ZIVIL=INTERNIERTENLAGER.DIESE ANGELEGENHEITEN
WURDEN NACH WIE VOR VON DEN ABTEILUNGEN I A UND I C DES
KOMMANDOSTABES DES MILITAERBEFEHLSHABERS BEARBEITET.BEIM
MIL.BEF.BLIEB AUCH DIE EXEKUTIVE AUF DEM ABWEHRSEKTOR.

↕ WENDEN ↕

H1418 - 0004

BLATT 3 DER EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG DES
DR.HORST L A U B E
BETREFFEND FRANKREICH.

ZU SEITE 55. KEITEL BEHAUPTET,DER GENERALBEVOLLMAECHTIGTE FUER DEN ARBEITSEINSATZ HABE IN FRANKREICH UNTER UMGEHUNG DES MILITAERBEFEHLSHABERS GEARBEITET.
DER BEAUFTRAGTE DES GENERALBEVOLLMAECHTIGTEN FUER DEN ARBEITSEINSATZ ARBEITETE IN PARIS IM DAUERNDEN ENGSTEN EINVERNEHMEN MIT DEN VERSCHIEDENSTEN ABTEILUNGEN DES MILITAERBEFEHLSHABERS UND DER FELDKOMMANDANTUREN.IN PARIS BESCHAEFTIGTE SICH EINE BESONDERE GRUPPE DES VERWALTUNGSSTABES DES MIL.BEF.MIT FRAGEN DES ARBEITSEINSATZES.

ZU SEITE 57 FF. KEITEL BEHAUPTET.WEHRMACHT UND POLIZEI HAETTEN IN PARIS NEBENEINANDER UND VIELFACH GEGENEINANDER GEARBEITET.
ES IST RICHTIG,DASS DER HOEHERE SS-UND POLIZEIFUEHRER PERSOENLICH DEM MILITAERBEFEHLSHABER UNTERSTELLT WAR UND GLEICHZEITIG UNMITTELBAR WEISUNGEN VON HIMMLER ERHIELT.
DIES HINDERTE JEDOCH IN DER PRAXIS NICHT,DASS DIE POLIZEIARBEIT SICH IMMER SO VOLLZOG,DASS ALLE WICHTIGEN MASSNAHMEN UND ENTSCHEIDUNGEN REGELMAESSIG ZWISCHEN DEM HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRER UND DEM MILITAERBEFEHLSHABER ABGESPROCHEN UND ABGESTIMMT WURDEN.SO GESCHAH ES AUCH ZWISCHEN DEN EINZELNEN ABTEILUNGEN DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DER MILITAERVERWALTUNG.

ZU SEITE 59.KEITEL BEHAUPTET,DIE DEUTSCHE POLIZEI SEI IN FRANKREICH HEMMUNGSLOS EIGENE,VERHAENGNISVOLLE WEGE GEGANGEN,BESONDERS IN DER GEISELFRAGE.
DIE ZUSAMMENARBEIT DER DEUTSCHEN UND DER FRANZOESISCHEN POLIZEI ERFOLGTE AUFGRUND VON VEREINBARUNGEN,DIE DEM MILITAERBEFEHLSHABER EBENSO GUT BEKANNT WAREN,WIE DER FRANZ. REGIERUNG UND DEM FRANZ.STAATSCHEF.KEINE AUCH NUR EINIGERMASSEN WICHTIGE MASSNAHME DES HOEHEREN SS-UND POLIZEIFUEHRERS IST OHNE ZUSTIMMUNG ODER AUCH NUR OHNE WISSEN DES MILITAERBEFEHSLHABERS GETROFFEN WORDEN.
WENN VON HEMMUNGSLOSIGKEIT DER DEUTSCHEN POLIZEI GERADE IN DER GEISELFRAGE GESPROCHEN WORD,SO MUSS AUF FOLGENDES HINGEWIESEN WERDEN:

↕ WENDEN ↕

H1418 - 0005

DIE DREI (3) VON MAI 1942 BIS FEBRUAR 1944 ALS SUEHNE=
MASSNAHMEN ANGEORDNETEN ERSCHIESSUNGEN GINGEN AUF ANWEI=
SUNGEN ZURUECK,DIE VON BERLINER FUEHRUNGSSTELLEN SOWOHL
AN DEN MILITAERBEFEHLSHABER ALS AUCH AN DEN HOEHEREN
SS-UND POLIZEIFUEHRER GINGEN.IN JEDEM FALLE HAT SICH DER
HOEHERE SS-UND POLIZEIFUEHRER STETS WEGEN DER DURCHFUEHRUN
DIESER BEFEHLE MIT DEM MILITAERBEFEHLSHABER PERSOENLICH
IN VERBINDUNG GESETZT UND SEINE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.
DER MILITAERBEFEHLSHABER HAT VOR EINSETZUNG DES HOEHEREN
SS-UND POLIZEIFUEHRERS BEI SUEHNEMASSNAHMEN HINSICHTLICH
DES KREISES DER ZU ERSCHIESSENDEN BESTIMMT,DASS DIESE PER=
SONEN DEM VERMUTLICHEN TAETERKREIS FRUEHERER ATTENTATS=
UND SABOTAGEAKTE ANGEHOEREN MUSSTEN.DEMGEGENUEBER HAT DER
HOEHERE SS-UND POLIZEIFUEHRER ,WEIL ER DIESE ABGRENZUNG
FUER ZU WEITGEHEND HIELT,DEN KREIS AUF DIE PERSONEN BE=
SCHRAENKT,DIE GROEBSTER ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN BESTIM=
MUNGEN DER BESATZUNGSMACHT UEBERFUEHRT WAREN UND DESHALB
AN SICH DIE TODESSTRAFE VERWIRKT HATTEN.

ZU SEITE 59. KEITEL BEHAUPTET,DIE AUSWIRKUNGEN DER POLI=
ZEILICHEN MASSNAHMEN SEIEN EINE (die Ursache) VERSCHAERFUNG DER INNEREN
ZUSTAENDE FRANKREICHS GEWORDEN.
ES IST RICHTIG,DASS SICH DIE ZUSTAENDE FRANKREICHS ETAP=
PENWEISE VERSCHAERFTEN.DIES WAR JEDOCH NICHT DIE FOLGE
VON MASSNAHMEN DER DEUTSCHEN POLIZEI,SONDERN DIE DEUTSCHE
MILITAERISCHE ENTWICKLUNG FUEHRTE EIN ANWACHSEN DER FRANZ.
WIDERSTAENDE HERBEI UND ERFORDERTE ENTSPRECHENDE MASSNAH=
MEN DER DEUTSCHEN POLIZEI.DIESE MASSNAHMEN ERFOLGTEN NICHT
NUR MIT ZUSTIMMUNG DES MILITAERBEFEHSLHABERS ,SONDERN GIN=
GEN SOGAR ZU EINEM GROSSEN TEIL AUF WUENSCHE UND ANREGUNGEN
DES MILITAERBEFEHLSHABERS UND DES OB-WEST ZURUECK.

DIE OBEN ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT.
DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN
ZWANG ABGEGEBEN WORDEN.ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN
UND UNTERSCHRIEBEN.

Dr. Horst Laube

(SIGNATURE OF AFFIANT)

H1418 - 0006

BLATT 5 DER EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG DES
DR. HORST L A U B E
BETREFFEND FRANKREICH.

==========

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 9 DAY OF JULY
1946 AT NUERNBERG, GERMANY.

John W Lawrence 1st Lt O 1332503
[NAME, GRADE, ASN]

I, EMMA SCHWABENLAND, BEING THOROUGHLY CONVERSENT WITH BOTH IN ENGLISH AND GERMAN LANGUAGE CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THIS AFFIDAVIT.

Emma Schwabenland

H1418 - 0007

86.) B e r n d o r f f Dr.Emil
Oberregierungs- u.Kriminalrat

Die Beamten des Schutzhaftreferates waren Verwaltungsbeamte. Vom Schutzhaftreferat wurde die Verhaengung der Schutzhaft oft abgelehnt. In der ueberwiegenden Mehrzahl der Faelle erfolgte die Vollstreckung der Schutzhaft nicht in einem KL, sondern in einem Gefaengnis. Die Zahl der Schutzhaeftlinge betrug 1936 etwa 5.000 bis 5.5000, am Kriegsbeginn etwa 10.000. Am Ende des Krieges etwa 25.000, dazu kamen noch einige Tausend andere Personen und etwa 60.000 Polen. Die Gesamtzahl der Lagerinsassen betrug um diese Zeit etwa 550.000 bis 600.000. Die Zahl der Asozialen und Krimiellen KL-Insassen war wesentlich hoeher als die Zahl der politischen Haeftlinge.

Die politischen Abteilungen der KL unterstanden nicht dem RSHA, sondern dem Lagerkommandanten. Von Massenfestnahmen oder Massenvernichtungen der Juden war das Schutzhaftreferat niemals unterrichtet oder durch Ausstellung von Schutzhaftbefehlen beteiligt worden. Die 20.000, im Nov.1938 festgenommenen Juden wurden etwa 6 Monate spaeter wieder entlassen. Mit dem KL Theresienstadt hatte das Schutzhaftreferat nichts zu tun, dem Referenten war das Betreten dieses Lagers nicht gestattet. Der Kugelerlass hat mit Erschiessen nichts zu tun, sondern bedeutete, dass die Haeftlinge mit einer E isenkugel am Fluchtversuch verhindert waren. Der Erlass

H1418 - 0008

wurde spaeter wieder aufgehoben. Von der Grenzpolizei und dem Zollgrenzschutz sind keine Schutzhaftantraege bestellt worden, es musste dies vielmehr durch die zustaendige Stapostelle geschehen.

87.) W e i s s , Anton
Regierungsrat

Die Aufgabe eines untersuchungsfuehrers in der Sipo war es, Ermittlungen in folgenden Angelegenheiten anzustellten: Strafbare Handlungen, sowie Disziplinarvergehen gegen Angehoerige der Sipo und des SD . Eine richterliche Taetigkeit hatte er nicht auzuueben. Die Angehoerigen der Sipo waren weit strengeren Strafbestimmungen ausgesetzt als andere Rechtsbrecher. Verstoesse gegen die Geheimhaltungspflicht sowie Eigentumsdelikte wurden ganz besonders schwer geahndet, unter Umstaenden mit der Todesstrafe. Bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gegen Angehoerige der Sipo spielte es keine Rolle, ob sie sich gegen Juden oder Nichtjuden, Deutsche oder Nichtdeutsche richtete. Es wurde weniger die Tat selbst, als der verbrecherische Wille bestraft. 6 besondere Einzelbeispiele beweisen, dass die Taeter (Angehoerige der Sipo) wegen Eigentumsdelikten, Erpressungen, Misshandlungen, sittlichen Verfehlungen u.ae. zum Teil zum Tode, zum Teil zu mehrjaehirgen Zuchthausstrafen verurteilt wurden.

H1418 – 0009

88.) B e r n d o r f Dr.Emil
Oberregierungs- und Krim.Rat

Das Aktenzeichen V C BNO.831/44 GRS ist ein Aktenzeichen des Amtes V im RSHA und bedeutet, dass das Schreiben aus dem Reichskriminalpolizeiamt stammt. Panzinger war seit Sommer 44 als Nachfeolger Nebes der Leiter des Amtes V. Oberstumrbannfuehrer Dr.Schulze war der Leiter der Gruppe "Kriegsfahndung" im Amt V.

89.) S chm i t z , Dr.Hans
Kriminaldirektor

Die Abwehrpolizei war vor und nach 1933 eine besondere ~~XXXXXX~~ Sparte der politische Polizei . Ihre Aufgabe war die kriminalistische Aufklaerung von Landesverratsfaellen. Die Dienststellen der Abwehrpolizei waren durch Eisentueren oder Eisengitter von den uebrigen Dienststellen der Staatspolizei abgetrennt. Beamte der Abwehrpolizei hatten keine Kenntnis ueber die Taetigkeit der Staatspolizei. Der Gesamtpersonalbestand der Abwehrpolizei betrug etwa 2 - 3.000 Koepfe. Einweisungen in ein KL erfolten durch die Abwehrpolizei nicht, sondern lediglich Ueberstellung an die zustaendigen Gerichte. Mit ~~Die~~ Judenangelegenheiten hatte die Abwehrpolizei nichts zu tun. Verschaerfte Vernehmungen wurden bei der Abwehrpolizei nicht durghgefuehrt. Die Abwehrbeauftragten in den Industriebetrieben waren ausschliesslich Werksangehoerige, keine Stapobeamten. Zwischen der Stapo Koeln und verschiedenen hollaendischen Polizeibehoerden fand auf verschiedenen Gebieten eine sehr enge und

H1418 – 0010

und kameradschaftliche Zusamm enarbeit statt.
Leitende niederlaendische Polizeibeamte waren sehr
haeufig zu Besprechungen in Koeln und umgekehrt.

90) Überreither Siegfried
Gauleiter

In der Untersteiermark
wurden keine Geiseln erschossen,
bei den in der Urkunde USSR 258
erwähnten Fällen handelte es sich
um Personen, die wegen
begangener Verbrechen zum Tod
verurteilt waren.

G.St.

Eidesstattliche Versicherung

Gestapo 72

Name: Truckenbrodt, Heinrich, geboren am 28.2.1905 in Sieboldshausen/Göttingen, wohnhaft in Hannover, Constantinstr. 37

Beruf: Kriminal-Obersekretär, gottgläubig, früher evangelisch, dienstlich angeordneter Kirchenaustritt.

Beruf des Vaters: Eisenbahnrangierer

H1418 – 0011

Zur Person: Am 1.10.1925 bin ich als Polizeianwärter auf der Polizeischule Hildesheim eingetreten. Nach 1 jähriger Ausbildung zur Schutzpolizei Hannover versetzt, der ich bis zum Jahre 1937 angehörte. Letzter Dienstgrad: Revieroberwachtmeister. Seit dem Jahre 1937 gehöre ich der Staatspolizeileitstelle Hannover an.

Zur Sache: Zu der Nürnberger Anklage, wonach die Gestapo eine Verbrecherorganisation gewesen sein und u.a. vor und während des Krieges Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben soll, erkläre ich folgendes:

1.) Die Geheime Staatspolizei war eine aus den politischen Polizeien der Länder hervorgegangene und auf gesetzmäßiger Grundlage aufgebaute Reichsbehörde, in die ohne Ansehen der Person jeder unbescholtene und unbestrafte Deutsche eingestellt werden konnte, sofern er in körperlicher und

geistiger

geistiger Hinsicht den Einstellungsbedingungen entsprach. Die Einberufung erfolgte im allgemeinen auf Grund freiwilliger Meldung; in einigen Einzelfällen erfolgte sie aber auch durch die Vormerkungsstelle Potsdam, sowie durch die in Erlassen des R.S.H.A. ausgesprochenen Kommandierungen.

// Die Staatspolizeileitstelle Hannover setzte sich wie folgt zusammen:

etwa 20 % langjährig gediente Kriminalbeamte, die 1933 von der politischen Abtlg. I a der Kriminalpolizei in die Geheime Staatspolizei übernommen worden sind.

etwa 70 % langjährig und überwiegend 12 jährig gediente Schutzpolizeibeamte, sowie Beamte der Kriminalpolizei, die für die Dauer des Krieges zur Gestapo abgeordnet waren und

etwa 10 % aus freien Berufen, in die die Notdienstverpflichteten des Krieges einbegriffen sind.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen zu erkennen ist, kann die Gestapo nie eine Verbrecherorganisation gewesen sein, zumal sie auch infolge ihrer Zusammenarbeit mit allen europäischen und außereuropäischen Ländern international anerkannt war und der Chef der Sicherheitspolizei Deutschlands – SS-Gruppenführer Heydrich – Präsident der Internationalen Kriminalpolizei Kommission war. //

2.) Die Tätigkeit der Gestapo beruhte, wie dieses auch bei allen anderen Polizeisparten der Fall gewesen ist, auf gesetzmäßige Grundlagen (Allgemeines Landrecht 10/II/17, Polizeiverwaltungsgesetz § 14, Strafprozeßordnung § 163 und Erlasse des R.S.H.A. Diesen im Gesetz verankerten

H1418 – 0012

Grundlagen zufolge war es Aufgabe der Gestapo, in dem ihr zugewiesenen Rahmen genau so wie die anderen Polizeisparten die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate aufrechtzuerhalten. Hierzu folgende Beispiele:

a.) Gegen die Judenverfolgungen im November 1938 ist die Staatspolizeileitstelle Hannover energisch eingeschritten. So wurde der SS-Sturmführer Henze oder Menzel der 12. SS-Standarte in Hannover mit 10 seiner SS-Männer festgenommen und dem Gericht überantwortet, weil er und seine Männer ein jüdisches Juweliergeschäft in der Bahnhofstraße in Hannover demoliert und sich hierbei goldene Uhren und Schmuckgegenstände rechtswidrig angeeignet hatten. Sämtliche Beteiligten wurden erheblich bestraft.

b.) Gelegentlich dieser Judenverfolgungen wurde auch gegen einen in eine jüdische Wohnung eingedrungenen SA.-Mann eingeschritten. Der SA.-Mann erklärte das Barvermögen in Höhe von 7000.- Rm. im Auftrage seines Sturmführers für beschlagnahmt. Von der Staatspolizei wurde er aus der Wohnung entfernt und zur Anzeige gebracht. Das Geld wurde den jüdischen Wohnungsinhaber zurückerstattet.

c.) Von der Staatspolizeileitstelle Hannover wurde, um von vielen Beispielen eins zu nennen, die für die Dauer des letzten Krieges in Hameln/Weser aufhältig gewesene britische Staatsangehörige Frau Edith Alexander, geb. Günther aus Crombrook mit größter Loyalität behandelt. Frau A. kam 1939 im Einvernehmen mit der deutschen Botschaft in London nach Deutschland, um am Reichsparteitag in Nürnberg teilzunehmen. Sie wurde vom Kriegsausbruch überrascht und mußte, da die ~~Heimat~~ Rückkehr in ihre Heimat unmöglich geworden war, bei ihren Vetter Rolf Korte in Hameln/Weser, Hafenstr. 6, Wohnung nehmen. Vermutlich infolge persönlicher Differenzen wurde Frau A. von ihrem Vetter bei der Staatspolizeileitstelle Hannover der Spionage und des Rundfunkverbrechens bezichtigt. In richtiger Erkenntnis der Anschuldigungsmotive wurde

H1418 – 0013

Frau A. als Ausländerin trotz des gegen sie vorgebrachten schwerwiegenden Sachverhalts bei sämtlichen Ermittlungen und Vernehmungen äußerst loyal behandelt und weder festgenommen noch interniert. Erst Ende 1944 mußte Frau A., nachdem sie inzwischen Gegenstand fortgesetzter Integrationen geworden war und die ihr von der Staatspolizeileitstelle Hannover zuteilgewordene loyale Behandlung in den Beschuldigerkreisen fortgesetzte Anrufe hervorgerufen hatte, auf Weisung des R.S.H.A. in Berlin interniert und in das Internierungslager in Liebenau/Württemberg eingewiesen.

// Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Baumühle, den 17. Juni 1946

Compound Heinrich Truckenbrodt,

Camp V Compound I

Lager Zimmerwaldweg

Barm SS

Es wird hiermit bestätigt, daß der H. Truckenbrodt vorstehende eidesst. Erkl. abgegeben u. die Unterschrift in Gegenwart des Unterzeichneten geleistet hat.

Baumühle, d. 17.7.46

Dr. Jenkelde

Sworn 13th July 46

[illegible] Maj. RA

//

Inv. [illegible]

H1418 – 0014

Copy

Auszugsweise Abschrift der eidesstattlichen Versicherung

Heinrich T r u c k e n b r o d t

Seite 72

Name: T r u c k e n b r o d t , Heinrich, geboren am 28.2.1905 in Sieboldshausen/Goettingen, wohnhaft in Hannover, Constantinstr.31

Beruf: Kriminal-Obersekretaer, gottglaeubig, fruher evangelisch, dienstlich angeordneter Kirchenaustritt.

Beruf des Vaters:

Eisenbahnrangierer.

Zur Person:

Am 1.10.1925 bin ich als Polizeianwaerter auf der Polizeischule Hildesheim eingetreten. Nach 1jaehriger Ausbildung zur Schutzpolizei Hannover versetzt, der ich bis zum Jahre 1937 angehoerte. Letzter Dienstgrad: Revieroberwachtmeister. Seit dem Jahre 1937 gehoere ich der Staatspolizeileitstelle Hannover an.

Zur Sache:

Zu der Nuernberger Anklage, wonach die Gestapo eine Verbrecherorganisation gewesen sein und u.a. vor und waehrend des Krieges Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben soll, erklaere ich folgendes:

.....

Die Staatspolizeileitstelle Hannover setzte sich wie folgt zusammen:

etwa 20% langjaehrig gediente Kriminalbeamte, die 1933 von der politischen Abteilung 1a der Kriminalpolizei in die Geheime Staatspolizei uebernommen worden sind.

Etwa 7o% langjaehrig und ueberwiegend 12jaehrig gediente Schutzpolizeibeamte, sowie Beamte der Kriminalpolizei, die fuer die Dauer des Krieges zur Gestapo abgeordnet waren und

etwa 10% aus freien Berufen, in die die Notdienstverpflichteten des Krieges einbegriffen sind.

Wie aus den vorstehenden Ausfuehrungen zu erkennen ist, kann die Gestapo nie eine Verbrecherorganisation gewesen sein, zumal sie auch infolge

H1418 - 0015

H1418 - 0016

Auszugsweise Abschrift der eidesstattlichen Versicherung

Heinrich Truckenbrodt, Seite 2,

---

ihrer Zusammenarbeit mit allen europaeischen und aussereuropaeischen Laendern international anerkannt war und der Chef der Sicherheitspolizei Deutschlands - SS Gruppenfuehrer Heydrich - Praesident der internationalen Kriminalpolizei-Kommission war.

.....

a.) Gegen die Judenverfolgungen im November 1938 ist die Staatspolizeileitstelle Hannover energisch eingeschritten. So wurde der SS-Sturmfuehrer Henze oder Menzel der 12.SS-Standarte in Hannover mit 10 seiner SS-Maenner festgenommen und dem Gericht ueberantwortet, weil er und seine Maenner ein juedisches Juweliergeschäft in der Bahnhofstrasse in Hannover demoliert und sich hierbei goldene Uhren und Schmuckgegenstaende rechtswidrig angeeignet hatten. Saemtliche Beteiligten wurden erheblich bestraft.

b.) Gelegentlich dieser Judenverfolgungen wurde auch gegen einen, in eine juedische Wohnung eingedrungenen SA-Mann eingeschritten. Der SA-Mann erklaerte, das Barvermoegen in Hoehe von Reichmark 7.000 im Auftrage seines Sturmfuehrers fuer beschlagnahmt. Von der Staatspolizei wurde er aus der Wohnung entfernt und zur Anzeige gebracht. Das Geld wurde dem juedischen Wohnungsinhaber zurueckerstattet.

.....

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Staumuehle, den 17.Juni 1946.

gez.Heinrich Truckenbrodt

Camp V , Compound I,

Betr.Humanitaetsverbrechen

Form SS

Es wird hiermit beglaubigt, dass der H.Truckenbrodt vorstehende eidesstattliche

H1418 - 0017

Auszugsweise Abschrift der eidesstattlichen Versicherung
Heinrich Truckenbrodt, Seite 3.

Erklaerung abgegeben und die Unterschrift in Gegenwart des Unterzeichneten geleistet hat.

Staumuehle den 6.7.1946.

Unterschrift unleserlich.

Sworn, 13.July 1946.
Unterschrift: unleserlich
Mayor

Ich bestaetige hiermit die Ueberinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 25.Juli,1946.

Rechtsanwalt:

Folge 73 Anlage 26

E / 83

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Kurt J ö r g e n s , geb. am .31.5.1910.....zu..Wermelskirchen.
z. Zt. im Zivil Internierungslager Hemer/Iserlohn(Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Betrifft: Tätigkeit der technischen Beamten bei der Stapo.

Ende 1938 wurde ich im Rahmen des Westwallbaues nach Aachen verpflichtet. Ich kam als Automechaniker und Kraftfahrer zur dortigen Staatspolizeistelle. Meine Hauptaufgabe vom Beginn des Kommandos bis zum 30. 3. 1941 bestand in der Vornahme von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen. Am 30. 3. 1941 wurde ich aufgrund meiner kraftfahrtechnischen Kenntnisse zu einem diesbezl. Lehrgang nach Berlin kommandiert. An diesem Lehrgang nahmen Angehörige der verschiedensten Polizei- und Verwaltungssparten teil . Die Ausbildung selbst erfolgte ausschl in kraftfahrtechnischen und kraftfahr-verwaltungsmässigen Dingen .Dazu gehörten: 1.) Instandsetzung und Instandhaltung der Fahrzeuge, 2.)Zulassung und Aussonderung von KFZ. , 3.) Bearbeitung von Kraftfahrzeugunfällen, 4.) Beschaffung von Ersatzteilen und Zubehör. 5.) Verkehrsrecht und Verhalten im Strassenverkehr, 6.) Fahrlehrertätigkeit (Fahrunterricht und -Ausbildung),7.) Buchmässige Führung und fahrtechnische Überprüfung der Rechnungen, 8.) Umbau von Fahrzeugen auf Antrieb mit Treibgas und Generatorgas usw. usw.

Nach Ablegung einer Reifeprüfung zur Führung einer grösseren kraftfahrtechnischen Abteilung wurde ich im Dezember 1941 zur Stapostelle Braunschweig abgeordnet. Hier habe ich bis Juni 1943 als kraftfahrzeugtechnischer Assistent die aufgeführten Arbeiten geleitet. Vom Juni 1943 bis zum April 1945 war ich in der gleichen Eigenschaft bei der Staatspolizeistelle Köln eingesetzt.

Andere Aufgaben habe ich bei der Staatspolizei nicht zu erfüllen gehabt. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ich in Ausübung dieser Tätigkeit als Kraftfahrzeugmechaniker und als

H1418 -0018

H1418 - 0019

als Kraftfahrtechn. Assistent Kriegsverbrechen begangen haben konnte.

Bemerken möchte ich noch , dass ich mit der Abteilung Fahrbereitschaft sogar stets einige Minuten Weges , also auch räumlich, von dem eigentlichen Stapobetrieb entfernt war.

Ich kann mir nicht denken, dass die kraftfahrtechnischen Beamten bei den anderen Staatspolizeistellen eine andere Tätigkeit ausgeführt haben. Denn die Ausbildung war für alle gleich, ebenso der Aufgabenkreis . Auch die von Berlin gegebenen Befehle waren für alle Staatspolizeistellen in dieser Hinsicht gleich.

Kurt Jörgens
techn.- Assistent.
(Reg.-Nr.)

Die Echtheit der Unterschrift des Kurt Jörgens wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

Gestapo 74

Civilian Internment Enclosure 91 Darmstadt, den 21. Juni 1946

1088

H1418 - 0020

Statistische Ergebnisse

auf Grund der Auswertung der statistischen eidesstattlichen Erklärungen der Angehörigen der Gestapo.

Ich, der unterzeichnete Vertrauensmann des Unterausschusses Gestapo im Nürnbergausschuss des C.I.E. 91 Darmstadt

Reinhard W o l f f Int. Nr. 31 G 5 332 210

erkläre nach ordnungsgemässer Vereidigung durch einen alliierten Offizier, was folgt:

Von den hier Internierten der Gestapo wurden 530 eidesstattliche Versicherungen mit Daten über ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse abgegeben und mir zur statistischen Auswertung ausgehändigt.

Die Auswertung ist durch einen besonders ausgesuchten Mitarbeiterstab unter meiner ständigen Kontrolle erfolgt. Die aus den einzelnen Posten der eidesstattlichen Versicherungen sich rechnerisch ergebenden statistischen Endzahlen stellen eine rechnerische Zusammenfassung der Einzeldaten der eidesstattlichen Erklärungen dar.

Die als Anlage beigefügten bildlichen statistischen Darstellungen 1 - 9 entsprechen den Angaben dieser statistischen Zusammenfassung.

Statistische Zusammenfassung:

1) Gesamtzahl der abgegebenen statistischen Fragebogen 530

2) Zugehörigkeit zur Gestapo

A) Nicht freiwillig 443

H1418 - 0021

B) Freiwillig: 87

a) echte Freiwillige 64
b) unechte Freiwillige 23
(da über Vormerkstelle Potsdam zur Stapo überwiesen trotz ausdrücklicher Meldung zur Kriminal- bezw. Verwaltungspolizei)

3.) Zusammensetzung nach Herkunft.

A) Politische Polizei vor 1933 24

B) Nachwuchs und Neubesetzung nach 1933 506

a) Schupo 122
b) Kripo 104
c) Gendarmerie 9
d) Polizei-Verwaltung 30
e) Notdienstverpflichtete 71
f) Waffen-SS 12
g) Geheime Feldpolizei 25
h) Grenzpolizei 4
i) andere Behörden 11
k) Arbeitsamt 31
l) Freiwillige gemäß Ziff.2 B b (siehe oben) 23
m) Freiwillige aus sonstigen Berufen (Schüler, Juristen usw) 64

4.) Zeitlicher Eintritt in die Gestapo.

a) 1933 39
b) 1934 29
c) 1935 46
d) 1936 29
e) 1937 65
f) 1938 69
g) 1939 81
h) 1940 38
i) 1941 23
k) 1942 49
l) 1943 26
m) 1944 28
n) 1945 8

5.) SS-Zugehörigkeit.

A) vor 1933 21
B) nach 1933 187
a) SS-Angehörige 55
b) Angleichungsdienstgrade 132
C) Nicht SS-Angehörige 322
a) Zivilisten 153
b) Uniformträger 169
(Einkleidungserlaß)

./.

H1418 – 0022

6.) Mitglieder der NSDAP		443
A) Vor 1.5.1933	87	
B) Nach 1.5.1933	356	
a) 1933	116	
b) 1934	8	
c) 1935	9	
d) 1936	4	
e) 1937	156	
f) 1938	8	
g) 1939	7	
h) 1940	22	
i) 1941	11	
k) 1942	13	
l) 1943	2	
m) 1944/45	-	
7.) Frühere Parteizugehörigkeit.		
a) SPD	31	
b) KPD	3	
c) Staatspartei	7	
d) Dt.Nat.Volkspartei	2	
e) Dt.Volkspartei	2	
f) Bayr.Volkspartei	1	
8.) Religionszugehörigkeit.		
a) evangelisch		170
b) katholisch		52
c) gottgläubig		302
d) freisinnig		4
e) dissident		1
f) religionslos		1
9.) Berufszugehörigkeit vor 1933		
a) Berufspolizeibeamter		257
b) Beamter		44
c) Kaufmann		78
d) Handwerker		108
e) Landwirt		7
f) freie Berufe		10
g) Arbeiter		5
h) Schüler		14
i) ohne Beruf		7
10.) Vorstrafen.		
a) Nichtvorbestrafte		526
b) Vorbestrafte		4

Anmerkung zu 10a): davon 3 wegen Verkehrsdelikte mit Geldstrafe belegt.

H1418 - 0023

11.) Familienverhältnisse

a)	verheiratet	499
b)	verwitwet	10
c)	geschieden	2
d)	ledig	19

12.) Kinderzahl insgesamt 853

Anhang:

A)	Nicht im Einsatz gewesen	361
B)	Im Einsatz gewesen	169

a)	im Osten	91
b)	im Westen (einschl.Norwegen DänemarK	58
c)	im Süden (einschl. Balkan)	18
d)	sonstiger Einsatz	2

Anlagen: 9

Subscribed and sworn to before me this 25th day of June 1946.

HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT 326th APO 175 OFFICIAL

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

CAMP 91

Anlage zur graphischen Darstellung "Verbrecher in der Gestapo"

Gegen die 4 vorbestraften Angehörigen der Gestapo sind folgende Urteile ergangen:

1.) 5 Monate SS und Polizeistraflager wegen unmilitärischen Benehmens und Dienstverweigerung (Umgang mit Polen) durch SS- und Polizeigericht Krakau.

2.) 3 Monate Gefängnis wegen Beleidigung und Körperverletzung in Trunkenheit (§ 334a StGB.) Durch Amtsgericht Berlin-Moabit.

3.) ¼ Jahr Gefängnis wegen militärischen Ungehorsams im Felde durch SS- und Polizeigericht Metz.

4.) 6 Wochen Gefängnis mit Bewährungsfrist wegen Körperverletzung durch Landgericht I Berlin (im Jahre 1931).

Drei weitere Angehörige der Gestapo haben Strafen angegeben, die aber in der Statistik wegen ihrer Geringfügigkeit, da sie nicht als ehrenrührig anzusehen sind, nicht als Vorstrafen gewertet worden sind.

Es handelt sich um folgende Strafen:

1.) RM. 100.-- Geldstrafe wegen Körperverletzung durch Amtsgericht Neunkirchen/Saar (im Jahre 1914).

2.) RM. 20,-- Geldstrafe wegen Verletzung der Ortspolizeilichen Verkehrsvorschriften durch Amtsgericht München (im Jahre 1904)

RM. 20,-- Geldstrafe wegen desselben Deliktes durch Amtsgericht Eichstädt.

3.) 6 Wochen verschärfter Arrest wegen militärischen Ungehorsams.

RM. 20,-- Geldstrafe wegen Verkehrsübertretung.

H1418 – 0024

Anlage zur graphischen Darstellung:

" Freiwillig oder unfreiwillig "

Unter den 87 freiwillig in die Gestapo eingetretenen Gestapoangehörigen befinden sich 23 ehemalige Angehörige der Schutzpolizei u.a., die über die Vormerkstelle Potsdam zur Gestapo überwiesen worden sind. Die Meldung dieser 23 Personen sind durchweg nicht zur Gestapo erfolgt, sondern gewöhnlich zur Kripo oder zu einer anderen Polizeisparte (Verwaltungspolizei usw.). Diese 23 Gestapo-Angehörigen können also streng genommen nicht als freiwillig zur Gestapo gekommen betrachtet werden.

H1418 – 0025

Gestapo 75

Karl Foerster

Nuernberg, den 13. Juli 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

I, Karl F o e r s t e r being duly sworn depose and say:

Ich, Karl Foerster, geboren am 15.11.1899 in Banteln, Kreis Gronau, zuletzt: Kriminalrat beim RSHA, Amt IV in Berlin, erkläre hiermit an Eidesstatt was folgt:

Ich war von 1934 bis 1945 mit einer elfmonatigen Unterbrechung, wo ich bei der Gestapo Kassel war, im Geheimen Staatspolizeiamt bzw. im spaeteren RSHA, Amt IV, taetig.

Ich war zunaechst im Saar-Referat, spaeter in der Rechtsopposition und zuletzt im Schutzhaftreferat.

Fuer Verhaengung der Schutzhaft, Erlass der Schutzhaftbefehle und Einweisung in die KL aus politischen Gruenden war ausschliesslich das Geheime Staatspolizeiamt Berlin zustaendig, soweit nicht gegen Ende des Krieges in Einzelfällen Delegierung erfolgte.

Ueber die Aufgaben des Schutzhaftreferates des RSHA, Berlin, sei folgendes ausgefuehrt:

Im RSHA Berlin war zum Zwecke der zentralen Steuerung des Schutzhaftverfahrens im gesamten Reichsgebiet das Schutzhaftreferat eingerichtet. Bei dieser Dienststelle handelte es sich um eine ausgesprochene Verwaltungsdienststelle der Ministerialinstanz, die demzufolge ausschliesslich mit Verwaltungsbeamten und Verwaltungsangestellten besetzt war. Exekutivmaessige polizeiliche Taetigkeit wurde seitens dieses Referates nicht ausgeuebt. Ueber jeden Schutzhaeftling waren eine Haftakte und eine Haftkarteikarte vorhanden, sodass die Dienststelle in der Lage war, jeden Schutzhaftfall sofort nachweisen zu koennen.

Was im uebrigen die Bearbeitung der Schutzhaftmaterie selbst anlangt, so muss besonders betont werden, dass die gesamte Schutzhaft von der Festnahme

H1418 – 0026

H1418 - 0027

einer Person an ueber die Einweisung in ein KL und bis zur Entlassung eines Haeftlings aus der Haft bis ins einzelnste durch grundlegende Erlasse und andere Anordnungen geregelt war, sodass keinerlei Raum fuer etwaige willkuerliche Bearbeitung bestand. Jeder Beamte oder Angestellte der Gestapo, der mit der Schutzhaftbearbeitung betraut war, wuerde sich strengster Bestrafung ausgesetzt haben, haette er im geringsten gegen diese Bestimmungen verstossen.

Auch für Dienststelle verantwortlich.

ausreichende ideelle u. materielle Betreuung der Angehörigen war die festnehmende Die Schutzhaftantraege wurden nach Registrierung den, fuer den Sachverhalt zustaendigen Sachreferaten des ~~Gestapoamtes~~ Amtes IV zur Stellungnahme bzw. zur Entscheidung zugeleitet. Besonders hervorgehoben muss werden, dass jede Entscheidung nur nach sorgfaeltigster Pruefung des Tatbestandes und der Tatumstaende sowie auch der persoenlichen Verhaeltnisse des Haeftlings getroffen wurde. So wurde in einer grossen Anzahl von Faellen, in denen seitens der Stapo(leit)-stellen, Schutzhaft beantragt wurde, Schutzhaftverhaengung abgelehnt und dahingehend entschieden, dass der Haeftling nach strenger Warnung mit oder ohne Auferlegung eines Sicherungsgeldes zu entlassen sei. Wurde Schutzhaft verfuegt, so erhielt die ersuchende Dienststelle einen eingehend begruendeten Schutzhaftbefehl. Jeder Schutzhaftbefehl unterlag einer laufenden kurzfristigen und terminmaessigen Ueberpruefung, und zwar in der Richtung, ob weitere Schutzhaft zwingend erforderlich war oder ob Haftentlassung erfolgen konnte. Diese Haftpruefung erfolgte durchweg im Benehmen mit den zustaendigen Sachreferaten des Geheimen Staatspolizeiamtes und der Stapostellen unter Beiziehung von Fuehrungsberichten des jeweiligen KL.

Ergab der Fuehrungsbericht einwandfreie Lagerfuehrung usw. des Schutzhaeftlings, erfolgte Aufhebung des Schutzhaftbefehls. War eine Entlassung trotz einwandfreier Lagerfuehrung aus zwingenden staatspolitischen Gruenden nicht moeglich, so ordnete das Schutzhaftreferat an, dass diesen Schutzhaeftlingen Hafterleichterungen zu gewaehren waren. Diese Hafterleichterungen bestanden darin, dass der Haeftling grosszuegigen Postverkehr unterhalten, erweiterte Kantineneinkaeufe taetigen konnte, dass er mit leichteren Arbeiten beschaeftigt wurde,

H1418 - 0028

bessere Verpflegung erhielt, und dass er sich die Haare lang wachsen lassen konnte, also keinen Haeftlingshaarschnitt (kurz geschoren) hatte.

Auch bei Schutzhaft gegen Juden wurde stets geprueft, ob eine sachliche und formelle Voraussetzung fuer die Schutzhaft gegeben war. Die Tatsache, dass jemand ein Jude war, war fuer sich allein kein Grund fuer die Verhaengung der Schutzhaft.

Soweit andere Massnahmen gegen Juden ergriffen wurden, die sich nicht mit diesen Grundsaetzen decken, muessen diese ausserhalb des Schutzhaftreferates getroffen worden sein, denn ich habe davon nichts gewusst und erst durch Presse und Rundfunk und im Verlauf des Prozesses davon gehoert. Dies gilt insbesondere von den Massendeportationen und der Vernichtung der Juden in sog. Vernichtungslagern. Ich weise ausdruecklich daraufhin, dass mir die Existenz solcher Lager unbekannt war. Von dem Referat Eichmann wusste ich nur, dass es Judenangelegenheiten bearbeitete. Irgend ein Einblick in die Aufgaben , Ziele und Taetigkeiten dieses Referates hatte ich waehrend meiner Taetigkeit im RSHA nicht.

Wenn mir gelegentlich einer Vernehmung einmal vorgehalten wurde, dass Straeflinge wegen Widerstands erschossen wurden, so habe ich davon nur aus den Tageszeitungen Kenntnis erhalten. Dienstlich habe ich davon nichts gehoert. Ich entsinne mich auch keines Falles, dass in den Zeitungen von der Erschiessung durch die Sipo, die Rede war.

Die KL unterstanden niemals der Gestapo, soweit ich darueber orientiert bin. Die entgegenstehende Anordnung im Gesetz vom Februar 1936 ist praktisch nicht durchgefuehrt worden. Die KL unterstanden bis etwa 1940 dem Inspekteur der KL, der meines Wissens dem RFSS unmittelbar unterstellt war, um 1940 wurde dieser Inspekteur der KL als Amtsgruppenchef II D - KL - in das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt eingebaut. Ihm unterstanden auch die Kommandanten der KL. Daraus ergibt sich, eindeutig, dass die KL nicht etwa der Gestapo oder dem RSHA, sondern ausschliesslich dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt unterstanden haben. Die Gestapo hatte weder mit der Errichtung noch mit der Organisation der KL etwas zu tun. Auch der gesamte innere Dienstbetrieb und die

H1418 -0029

Behandlung der Lagerinsassen einschliesslich ihres Arbeitseinsatzes waren Sache der Lagerkommandanten bzw. ihrer vorgesetzten Dienststelle.
Die von Amt IV, RSHA vorgenommene Einstufung der KZ-Lager wurde, wie aus dem Dokument 1063A-PS hervorgeht, im Interesse der Haeftlinge vorgenommen. Diese Einstufung stellte keine in die Lager oder ihre Verwaltung hinzielende Einflussnahme des RSHA dar. Das RSHA war fuer diese Einstufung nur deshalb zustaendig, weil es die Haeftlinge in die KL einwies und daher an dem Haftvollzug nach den im Dok. 1063-A-PS niedergelegten Gesichtspunkten unmittelbar interessiert war.

In den einzelnen KL waren sog. "politische Abteilungen" eingerichtet, denen m.W. jeweils einige Kriminalbeamte angehoerten. Diese Kriminalbeamten wurden entweder von der Kripo oder der Gestapo zur Dienstleistung in den KL abgeordnet. Sie unterstanden lediglich in disziplinaerer und wirtschaftlicher Hinsicht ihrem Abordnungsdienststellen, im uebrigen jedoch der Dienstaufsicht der Lagerkommandanten. Die "politischen Abteilungen" unterstanden also m.E. nicht dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin. Seitens des Schutzhaftreferates bestand kein unmittelbares Anweisungsrecht an die "politischen Abteilungen" und umgekehrt keine Berichtspflicht der "politischen Abteilungen" an das Geheime Staatspolizeiamt.
Aufgabe dieser abgeordneten Kriminalbeamten war u.a. Durchfuehrung von Vernehmung eingelieferter Haeftlinge, Rechtshilfe/ Fuehrung der einzelnen Haeftlingskarteien und insbesondere auch Aufklaerung etwaiger im KL anfallender Straftaten.

Das Bestehen des sog. "Kugelerlasses" ist mir seinerseit in einer dienstlichen Besprechung, entweder beim Amtschef IV, oder beim Referenten und Abteilungsleiter bekannt geworden. Der Erlass behandelte Haeftlinge, die besonders sicher zu verwahren und demzufolge in ein KL der Stufe III einzuweisen waren. Die Bezeichnung der Stufe III hatte keine andere Bedeutung als den Hinweis, auf die durch einen diesbezueglichen Erlass geregelte und allgemein bekannte Verwahrungsstufe. Die Bezeichnung "Kugel" oder "Kugelhaeftling" bedeutete nicht etwa Erschiessung, worauf damals, um Missverstaendnisse auszuschliessen, be-

H1418 -0030

sonders hingewiesen wurde. Die Haeftlinge seien, um ihnen jede Fluchtmoeglichkeit zu nehmen, dadurch gesichert, dass an einer am Fusse befestigten Kette eine schwere Eisenkugel angebracht waere. Wenn ich mich recht entsinne, ist der fragliche Erlass jedoch nach kurzer Gueltigkeitsdauer wieder aufgehoben worden.

Was noch die allgemeine Kenntnis von den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen wie z.B. Massenerschiessungen und Massenhinrichtungen der Juden im Osten betrifft, so ist es hier keinesfalls so, dass die Masse der Angehoerigen des Amtes IV, oder des RSHA, oder der einzelnen Dienststellen davon Kenntnis gehabt hat. Vielmehr muss gerade aus der Tatsache, dass derartige Vorgaenge unbekannt waren, ueber alle Befehle ueber Geheimhaltung hinaus rueckgeschlossen werden, dass derartige ~~Berichte~~ Befehle nur einem namentlich erfassbaren Kreise hoechstverantwortlicher Persoenlichkeiten zugegangen sind.

Karl Foerster

(Karl Foerster)

Subscribed and sworn before me this ~~12th~~ 13th day of July 1946, in Nuremberg.

Paul S. Burger, Capt. 0-451219

I, Emma D. Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

Gestapo 76

Guenter F e n t z

Int.Camp 91

Darmstadt

Nuernberg, den 10.Juli 1946

1088

Eidesstattliche Versicherung.

Guenter F e n t z being duly sworn, depose and say:

Ich heisse Guenter Fentz, geboren am 27.12.1911 in Berlin Karlshorst, Beruf: Jurist, Regierungsrat.

Ich war von Mai 1940 bis Oktober 1942 in der Stapostelle Darmstadt hoeherer Verwaltungsbeamter, und spaeter stellvertretender Leiter, (vom November 1942 bis Ende) im Hauptamt Sicherheitspolizei, Amt I, Referat fuer Disziplinar-und Beamtens(dienst)strafrecht.

Sowohl bei der Gruendung, als auch in der Folgezeit setzte sich der weitaus groesste Teil der Angehoerigen der Staatspolizei nicht aus Personen zusammen, die auf Grund von Freiwilligenmeldungen eingestellt wurden. Vielmehr wurden die Beamten im wesentlichen zur Dienstleistung bei der Stapo von der Kripo, Ordnungspolizei oder anderen staatlichen Dienststellen abgeordnet, kommandiert oder versetzt. Waehrend des Krieges kamen noch Kommandierungen aus der Waffen - SS und Notdienstverpflichtungen dazu.

Entscheidend war dabei, dass diese Versetzungen oder Kommandierungen nach den entsprechenden Erlassen ohne Ruecksicht auf den Willen des Einzelnen angeordnet und durchgefuehrt wurden. Die Gestapo war keine Freiwilligenorganisation. Auch fuer die Einstellungen in der Gestapo waren die auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes bzw. des Deutschen Polizeibeamtengesetzes fuer alle Behoerden massgeblichen Voraussetzungen bindend. Ein Ausscheiden aus der Beamtenlaufbahn waere zwar nach dem Deutschen Beamtengesetz vor 1939 formell denkbar gewesen, war aber waehrend des Krieges wegen des in allen Beamtenlaufbahnen bestehenden Personalmangels auf Grund bestehender Erlasse nicht moeglich.

H1418 – 0031

H1418 -0032

Aus meiner Taetigkeit bei Stapo und Sipo ist mir kein Fall bekannt, in welchem ein Beamter aus dem Dienst der Gestapo bzw. Sipo freiwillig ausscheiden wollte.

Die Gestapo Darmstadt einschliesslich Ausenstellen, hatte, soweit ich mich daran erinnern kann, um 1940 - 1941 einen Personalbestand von etwa 130 Angehoerigen. Von diesen waren 57% Beamte und 43% Angestellte. Die Beamten waren fast ausschliesslich aus Kriminalpolizei, Ordnungspolizei oder innerer Verwaltung abgeordnet oder versetzt worden. Von den Angestellten waren etwa 60% Stenotypistinnen und Putzfrauen und 24% Kraftfahrer und Fernschreiber. Personen also, die nicht eine typisch staatspolizeiliche Taetigkeit ausgeuebt haben, vielmehr als Hilfskraefte angesehen werden muessen. Dies bedeutet also, dass etwa nur 16% der Angestellten (der Restbestand) aus Personen bestand, die sachlich taetig waren; nur dieser Prozentsatz kann als freiwillig bezeichnet werden.

In saemtlichen von Deutschland besetzten Gebie ten waren zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben Polizeikraefte eingesetzt.

Dienststellen der Gestapo als solche hat es dort nicht gegeben. Die Diensstellen der Sipo und des SD waren nach dem organisatorischen Aufbau, ihrer personellen Besetzung und nach ihren Aufgaben im Einsatz keine Dienststellen der Stapo, sondern besondere, nach Aufgaben und Eigenart des Einsatzes aufgebaute, personell zusammengesetzte und durch einen von dem Unterstellungsverhaeltnis im Reich abweichenden Befehlsgang gefuehrte Dienststellen der Sipo und des SD.

Der BdS erhielt seine Weisungen entweder vom Chef der Sipo und des SD persoenlich, oder von den jeweiligen Amtschefs des RSHA im Rahmen ihrer Zustaendigkeitsbereiche.
Weiterhin konnten Hoehere SS- undPolizeifuehrer den Befehlshabern Weisungen erteilen.

H1418 - 0033

Die Dienststellen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten setzten sich personalmaessig aus in den Einsatz abgeordneten Angehoerigen der Stapo, Kripo und des SD als Fachkraefte und je nach Gebiet und Aufgaben aus Einheiten der Ordnungspolizei, Waffen-SS und einheimischen Verbaenden als Hilfskraefte zusammen. Die Fachkraefte machten im Verhaeltnis zur Gesamtstaerke zahlenmaessig nur einen kleinen Prozentsatz aus. Auch diese Diensstellen der Sipo und des SD setzten sich nicht aus Angehoerigen zusammen, die sich fuer die Dienstleistungen freiwillig gemeldet hatten, sondern die aus dem Heimatgebiet auf Grund bestehender Erlasse dorthin abgeordnet worden waren, ohne dass der Einzelne auf die Abordnung hätte Einfluss nehmen koennen.

Von Folterungen oder Misshandlungen von Haeftlingen durch Angehoerige der Sipo habe ich nichts gehoert. Folterkammern oder Folterkeller der Gestapo sind mir nicht bekannt geworden, desgleichen auch nicht Erlasse oder Befehle schriftlicher oder muendlicher Art, die solche Folterungen zum Gegenstand hatten. Es kann sich hier meines Erachtens nur um Exzesse Einzelner handeln, fuer die die Einzeltaeter voll verantwortlich sind.

Der Erlass ueber verschaerfte Vernehmungen ist mir bekannt. Waehrend meiner Taetigkeit bei der Gestapo in Darmstadt und im Hauptamt Sipo ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem von meinen Dienststellen eine solche verschaerfte Vernehmung angewendet wurde. Ueberhaupt ist von diesem Mittel, soweit ich erfahren habe, allgemein nur sehr sparsam Gebrauch gemacht worden. Stapo-Angehoerige, die sich irgendwelcher Misshandlungen von Haeftlingen schuldig gemacht haben, sind schwer bestraft worden. So erinnere ich mich an den Fall des Oberwachtmeisters Herzog, der im Jahre 1940 in Darmstadt nur wegen einer einzigen Misshandlung eines juedischen Haeftlings seines Amtes enthoben, in Haft gesetzt und dem zustaendigen SS-und Polizeigericht

H1418 - 0034

zur Verhandlung zugeleitet wurde, das gegen ihn eine mehr als zweijaehrige Zuchthausstrafe aussprach.

Es ist nicht richtig, wenn die Anklage behauptet, dass die Angehoerigen der Gestapo ausserhalb von Recht und Gesetz gestanden haetten und willkuerlich haetten handeln koennen.

Ich war selbst ab November 1942 [redacted] Gerichts-SS Fuehrer bei der Sipo und bei dem SD. Als Sachbearbeiter auf dem Gebiet des SS-Disziplinar-und Beamten-Dienststrafrechts im Hauptamt Sicherheitspolizei hatte ich u.a. die Aufgabe der Ueberwachung und Ueberpruefung des gesamten SS-Disziplinar-und Beamten-Dienststrafrechts in der Sipo und im SD.

Aus meiner Taetigkeit sind mir eine Reihe von Befehlen und Erlassen bekannt geworden, aus denen die Tendenz hervorging, die Reihen der SS und der Polizei sauber zu halten und diesen Personenkreis unter strengen Gesetze zu stellen, als die uebrigen Staatsangehoerigen. Besonders nach Einfuehrung der SS-und Polizeigerichtsbarkeit im Oktober 1938, der u.a. saemtliche Angehoerige der Sipo und des Sd unterstanden, bestand die Moeglichkeit, im Wege gerichtlicher Urteile eigener Gerichte gegen Rechtsbrecher vorzugehen.

Dies war insoweit wesentlich, als die Angehoerigen der Gestapo nunmehr nach dem im Verhaeltnis zu den ordentlichen Gerichten wesentlich haerteren Rechtsgrundsaetzen und Normen der Militaergerichtsbarkeit verurteilt werden mussten.

Darueber hinaus vertrat Himmler staendig die Tendenz der strengsten Auslegung anzuwendender Rechtsnormen, besonders in Faellen der Verletzung der Geheimhaltungspflicht und der Befehlsverweigerung. In besonders schweren Faellen, besonders bei Beamten mit entsprechenden Diensgraden, bedeutet das neben der hoechstzulaessigen Freiheitsstrafe- auch Todesstrafe - den Ausschluss aus SS, Partei und Beamtenverhaeltnis und damit die vollkommene wirtschaftliche Vernichtung des Verurteilten.

Alle diese von Himmler und [illegible]

H1418 - 0035

Alle diese von Himmler und meinen Vorgesetzten in Sipo und SD vertretenen Tendenzen und Grundsaetze haben sowohl meine Kameraden auf dem Gebiet der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, als auch ich auf meinem Sachgebiet innerhalb von Sipo und SD anwenden muessen und auch angewandt.

So ist mir als Disziplinarsachbearbeiter ein grosser Fall mit ueber 50 Angeklagten bekannt. Bei Judenevakuierungen aus Berlin im Jahre 1942 haben sich eine Reihe von Gestapoangehoerigen Pluenderungen, Diebstaehle und Unterschlagungen von juedischem Vermoegen zu Schulden kommen lassen. Saemtliche Schuldige wurden auf Anordnung des Chefs der Sipo und des SD sofort vom Dienst beurlaubt und in Untersuchungshaft genommen. Gegen die beteiligten Beamten wurde ein Beamtendienststrafverfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Beamtenverhaeltnis eingeleitet. In dem SS- und Polizeigerichtsverfahren sind Todes-, Zuchthaus-und Gefaengnisstrafen ausgesprochen worden. Mehrere Beteiligte haben sich bereits vor Urteilsfaellung durch Selbstmord gerichtet. Dieser Fall zeigt, dass die SS- und Polizeigerichte stets bestrebt waren, Angehoerige, die sich in irgendeiner Weise gegen die Gesetze des Staates vergangen hatten, unter Ausschluss aus SS und Beamtenschaft mit aller Schaerfe zu bestrafen.

Die Aufgaben, Ziele und Taetigkeiten der Gestapo sind mir genau bekannt. Es gehoerte nicht zu diesen Aufgaben, Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen.

Die einzelnen Gestapobeamten wurden auf Grund von bindenden Weisungen taetig, die sie von ihren Vorgesetzten erhielten und zu befolgen hatten.

Von einer an Beamte der Stapo erteilten Vollmacht "Ungesetzliche Handlungen in den besetzten Gebieten vorzunehmen", ist mir waehrend meiner Taetigkeit bei der Stapo und Sipo, nichts bekannt geworden.

Die Aufgaben der Gestapo sind gesetzlich festgelegt und

H1418 - 0036

bekannt. Sie haben sich in der Folgezeit m.W. nicht geaendert.

Der Kommandobefehl, der Kugelerlass und der Nacht-und-Nebel -Erlass sind mir weder in Darmstadt noch in Berlin bekannt geworden.

Berichte ueber Vorgaenge im Osten habe ich - auch waehrend meiner Taetigkeit im Hauptamt Sicherheitspolizei- nie gelesen, ich hatte daher auch keine Kenntnis "von dem verabscheuungswuerdigen Vorhaben des Massenmordes" - Anklage S.29 -.

Auch bei Gespraechen mit Kameraden hatte ich nicht den Eindruck gewinnen koennen, dass diese Dinge bekannt waren. Nach den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung, insbesondere nach dem Fuehrererlass ueber Geheimhaltung, durften ueber geheimzuhaltende Befehle und Berichte hierueber nur und ausschliesslich die Personen unterrichtet werden, die unmittelbar bei der Durchfuehrung derartiger Befehle beteiligt waren.

Die Stapostellen im Reich hatten die vom RSHA ergangenen Erlasse auszufuehren. Die starke Zentralisierung und Kompetenzabgrenzung bedeutete eine weitgehende Beschraenkung der Entscheidungsbefugnis der Stapostellen. Diese hatten lediglich die Befugnis, Belehrungen und staatspolizeiliche Warnungen zu erteilen und Personen bis zu 10 Tagen - spaeter bis zu 21 Tagen - in vorlaeufige Polizeihaft zu nehmen. In weiterer Folge kam noch die Moeglichkeit der Einweisung von Personen in ein Arbeitserziehungslager auf hoechstens 56 Tage hinzu. Die Anordnung der Schutzhaft und die Einweisung in ein Konzentrationslager gehoerte ausschliesslich zur Zustaendigkeit des Chefs der Sipo und des SD persoenlich, bzw. seines fuer staatspolizeiliche Entscheidungen ihm unmittelbar nachgeordneten Amtschefs IV, des ehemaligen SS - Gruppenfuehrer Mueller. Mit den Vorgaengen

H1418 - 0037

---

mit den Vorgängen im KZ, insbesondere mit Bewachung, Behandlung, Verpflegung und Unterbringung der Haeftlinge hatte die Staatspolizei nichts zu tun.

Wenn in der Anklageschrift auf Seite 13 behauptet wird, "Staatliche Beamte wurden von der Gestapo polizeilichen Untersuchungen und der Schutzhaft unterworfen ohne Wissen ihrer Vorgesetzten", so ist das nicht richtig. Einem Erlass des Reichsministers des Innern zur Folge, musste bei Beginn von Ermittlungen gegen Beamte, die in Verdacht standen, sich strafbar gemacht zu haben, der zustaendige Behoerdenchef unterrichtet werden. Waren staatspolizeiliche Massnahmen, insbesondere die vorlaeufige Haft notwendig, so musste- soweit ich mich an den Erlass noch erinnern kann - der Behoerdenchef und der RMdI unverzueglich in Kenntnis gesetzt werden. Diesem Erlass entsprechend ist auf der Staatspolizeistelle Darmstadt verfahren worden.

Wenn J.Jacksen behauptet, die Organisationen der Gestapo und der SS waeren verwendet worden fuer "direkte Aktionen", so ist mir diese Definition unverstaendlich. Diesen Begriff habe ich bisher im Zusammenhang mit den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Gestapo noch nicht gehoert.

Die Gestapo war kein NS-Kampfverband, wie von der Anklage behauptet wird. Sie war eine Reichsbehoerde, die sich zum groessten Teil aus Reichsbeamten zusammensetzte. Trotz der von den verschiedensten Seiten der Stapo und ihren Angehoerigen gemachten Vorwuerfe des Buerokratismus, des Mangels an politischen Fingerspitzengefuehl, der geringen Einsatzfreudigkeit und fehlenden inneren politischen Ausrichtung hat die Gestapo ihren ausschliesslich behoerdenmaessigen Charakter bis zuletzt beibehalten.

(Guenter Fentz)

H1418 - 0038

Subscribed and sworn to before me this ~~10th~~ 11th day of July 1946 in Nuernberg.

Paul S. Burger, Capt. 0-451219

I, Emma D. Schwabenland ..... being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma D. Schwabenland

NUERNBERG , DEN 18. JULI 1946

Gstapo 77

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

FELIX R U E H L .

1084

I - FELIX R U E H L , GEBOREN AM 12. AUGUST 1910 IN NEHEIM,VON BERUF REGIERUNGSASSESSOR, CIC 74 LUDWIGS= BURG,BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY .

ICH WAR MIT NUR KURZEN UNTERBRECHUNGEN VON 1933 - 1940 ALS KRIMINALANGESTELLTER,KRIM. ASSISTENTEN-ANWAER= TER,KRIM. OBERASSISTENT UND KRIMINALKOMMISSAR IN DER SPIONAGE-ABWEHR BEI VERSCHIEDENEN DIENSTSTELLEN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI EINGESETZT, VON 1940 - 1943 ZUM STUDIUM AN DER UNIVERSITAET BERLIN VOM DIENST BEUR= LAUBT,VOM 1.9.1943 - 31. 8. 1944 ALS REGIERUNGSASSESSOR UND PERSOENLICHER REFERENT BEIM INSPEKTEUR DER SICHER= HEITSPOLIZEI UND DES SD IN KOENIGSBERG TAETIG, VOM 1.9.1944 BIS ANFANG MAERZ 1945 MIT DER KOMMISSARISCHEN LEITUNG DER STAATSPOLIZEISTELLE AUGSBURG BEAUFTRAGT UND VOM MAERZ 1945 BIS ZUM KRIEGSENDE ALS LEITER IV BEIM KOMMANDEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI IN AUGSBURG TAETIG.ICH HABE FOLGENDES ZU ERKLAEREN .

1. ICH HABE WAEHREND MEINER GANZEN DIENSTZEIT KEINE KENNTNIS DAVON ERHALTEN,DASS JUDEN ZUM ZWECKE IHRER TOETUNG IN DIE KONZENTRATIONSLAGER ODER SOGEN. VERNICH= TUNGSLAGER EINGEWIESEN WORDEN SIND. MIR IST BIS ZU MEINER INTERNIERUNG VIELMEHR LEDIGLICH BEKANNT GEWESEN, DASS - SOWEIT VON DER MOEGLICHKEIT EINER AUSWANDERUNG KEIN GEBRAUCH GEMACHT WORDEN WAR- DIE WESTDEUTSCHEN JUDEN NACH ABSCHLUSS DES WESTFELDZUGES NACH FRANKREICH, DIE UEBRIGEN JUDEN IM LAUFE DES KRIEGES NACH OSTEN ABGESCHOBEN WORDEN SEIEN,UM DORT ANGESIEDELT ZU WERDEN. ICH HABE AN DER RICHTIGKEIT DIESER BEHAUPTUNG NIE GE= ZWEIFELT,DA ICH - MIT DER DEPORTIERUNG VON JUDEN NIE BEFASST - ANLAESSLICH DER ERLEDIGUNG VON SONDERAUFTRAE= GEN IM OSTEN ↕ WERBUNG VON AGENTEN UNTER DEN RUSSISCHEN KRIEGSGEFANGENEN ↕ BEI MEINEN REISEN DURCH DAS GENERAL= GOUVERNEMENT WIEDERHOLT ~~XXXXX~~ HOERTE BEZW. SELBST FEST= STELLTE , DASS DORT JUDEN AUS DEUTSCHLAND IN GHETTOS ODER AUF DEM LANDE UNTERGEBRACHT WAREN. ERST GEGEN ENDE DES JAHRES 1944 HABE ICH DAVON GEHOERT, DASS EINE GROSSE ANZAHL VON JUDEN DURCH DAS KZ. DACHAU IN GESCHLOS= SENEN ABTEILUNGEN ZUR ARBEIT IN DER RUESTUNGSINDUSTRIE BEZW. BEI KRIEGSWICHTIGEN BAUVORHABEN EINGESETZT WORDEN

H1418 – 0039

SEI. VON EINER BEABSICHTOGTEN TOETUNG DIESER JUDEN IST MIR NIE ETWAS ZUR KENNTNIS GELANGT.

2. MIR IST TROTZ DREIMALIGER KURZER BESUCHE IN EINEM KZ. IN DEN JAHREN 1938 UND 1942 BIS ZU MEINER INTERNIERUNG NIE ETWAS UEBER MISSHANDLUNGEN ODER GAR TOETUNGEN ↕ ABGESEHEN VON DER VOLLSTRECKUNG VON TODES= URTEILEN ↕ ODER UEBER DIE VORNAHME VON MEDIZINISCHEN VERSUCHEN AN HAEFTLINGEN IN DEN KZ. BEKANNT GEWORDEN .

3. ICH HABE NIE DAVON ERFAHREN , DASS JUDEN , POLITISCHE FUEHRER UND WISSENSCHAFTLER AUS DEN KRIEGS= GEFANGENENLAGERN GEHOLT UND ERMORDET WORDEN SEIEN, OBWOHL MICH MEIN VORERWAEHNTER SONDERAUFTRAG IM JAHRE 1942 IN EINE GANZE REIHE VON KRIEGSGEFANGENENLAGERN SOWOHL IM HEIMAT - ALS AUCH IM RUECKWAERTIGEN HEERES= GEBIET FUEHRTE, WOBEI ICH MICH NICHT NUR MIT DEN JEWEI= LIGEN KOMMANDANTEN UND DEREN ABWEHROFFIZIEREN UNTER= HALTEN HABE, SONDERN AUCH MIT TAUSENDEN VON RUSSISCHEN KRIEGSGEFANGENEN.

4. MIR WAR KEIN BEFEHL BEKANNT, WONACH GEFLOHENE KRIEGSGEFANGENE NACH IHRER WIEDERERGREIFUNG ZUM ZWECKE IHRER TOETUNG IN KZ. EINZULIEFERN SEIEN . IM UEBRIGEN IST MIR KEIN FALL BEKANNT , IN DEM IM BEREICH MEINER DIENSTSTELLE GEMAESS DEM KUGEL-ERLASS VERFAHREN WORDEN WAERE.

ICH DARF IM UEBRIGEN IN DIESEM ZUSAMMENHANG DARAUF HINWEISEN,DASS SAEMTLICHEN INTERNIERTEN DES LAGERS 74 ↕ LUDWIGSBURG ↕ GEGEN ENDE DES JAHRES 1945 IM AUFTRAGE DER AMERIKANISCHEN LAGERFUEHRUNG EROEFFNET WORDEN IST ,DASS BIE IM FALLE EINES FLUCHTVERSUCHES BEI IHRER WIEDERERGREIFUNG MIT LEBENSLAENGLICHER EIN= WEISUNG IN EIN AUSSERHALB DER GRENZEN DES DEUTSCHEN REICHES LIEGENDES SONDERLAGER ZU RECHNEN HAETTEN.

5. MIR WAR KEIN BEFEHL BEKANNT, WONACH GEFANGENE KOMMANDOMAENNER DURCH DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI ZU UEBER= NEHMEN UND HINZURICHTEN SEIEN . BEKANNT IST MIR LEDIG= LICH DER ALS ZUSATZ ZU EINEM WEHRMACHTSBERICHT VEROEF= FENTLICHTE BEFEHL DES FUEHRERS AN DIE WEHRMACHT, SOGEN. KOMMANDOTRUPPS BIS ZUM LETZTEN MANN IM KAMPFE NIEDER= ZUMACHEN.

6. MIR WAR KEIN BEFEHL BEKANNT , WONACH GEFANGENE FALLSCHIRMSPRINGER DURCH DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI ZU UEBERNEHMEN UND HINZURICHTEN SEIEN.

BEKANNT IST MIR DAGEGEN EIN GEMEINSAMER BEFEHL DES OKW. UND DES CHEFS DER DEUTSCHEN POLIZEI,DEMZUFOLGE SAEMTLICHE FALLSCHIRMSPRINGER SOWIE ABGESCHOSSENEN UND ABGESPRUNGENEN FLIEGER , SOWEIT SIE SICH ALS

H1418 - 0040

ANGEHOERIGE EINER FREMDEN WEHRMACHT AUSWEISEN KONNTEN, SOFORT NACH IHRER GEFANGENNAHME IN DEN GEWAHRSAM DER WEHRMACHT ZU UEBERFUEHREN WAREN. ZU IHRER ERGREI= FUNG WAREN BESONDERE JAGDKOMMANDOS DER WEHRMACHT SOWIE DER KRIMINALPOLIZEI EINGESETZT. DER GEHEIMEN STAATSPO- LIZEI WAREN AUF GRUND DES GLEICHEN BEFEHLS LEDIGLICH SOLCHE PERSONEN ZU UEBERGEBEN, DIE ALS ZIVILISTEN ZUM ZWECKE DER SABOTAGE, SPIONAGE ODER DER POLITISCHEN ZER= SETZUNG IM REICH ZUM EINSATZ GELANGTEN. IHRE BEHANDLUNG UND ABURTEILUNG ERFOLGTE, SOFERN SIE NICHT VOM REICHS= SICHERHEITSHAUPTAMT FUER ZWECKE DER GEGENSPIONAGE EIN= GESETZT WURDEN, NACH MEINER KENNTNIS DURCH DIE ZUSTAEN= DIGEN GERICHTE IM RAHMEN DER IM DEUTSCHEN RECCH GELTEN= DEN STRAFGESETZE .

7. MIR WAR KEIN BEFEHL BEKANNT, WONACH DURCH DIE GE= HEIME STAATSPOLIZEI BEI STRAFTATEN AUCH DIE ANGEHOERIGEN ODER VERWANDTEN DES TAETERS ZUR RECHENSCHAFT ZU ZIEHEN WAREN. DER BEGRIFF DER SIPPENHAFT IST MIR ERST BEKANNT GEWORDEN, ALS AUF GRUND DER DURCH DIE KRIEGSLAGE BE= DINGTEN BESONDEREN INNERPOLITISCHEN BELASTUNGEN DES REICHES EINZELNE DIENSTSTELLEN DER GEHEIMEN STAATSPO= LIZEI AUF BEFEHL DES FUEHRERS ANGEWIESEN WURDEN , EINEN ENG BEGRENZTEN UND GENAU BEZEICHNETEN PERSONENKREIS AUS DEN ANGEHOERIGEN DER AN DEN VORGAENGEN DES 20.JULI 1944 UNMITTELBAR BETEILIGTEN PERSONEN FESTZUNEHMEN UND IN BESONDERE HEIME ZU UEBERFUEHREN . ERST NACH MEINER INTERNIERUNG HABE ICH ERFAHREN, DASS DIESE ANGEHOERIGEN TEILWEISE AUCH IN KZ. UNTERGEBRACHT WORDEN SIND. UEBER EINE ERMORDUNG DIESER PERSONEN IST MIR JEDOCH AUCH BIS HEUTE NICHTS BEKANNT.

WIE BEREITS ERWAEHNT, BERUHTE DIE FESTNAHME DIE= SER PERSONEN JEDOCH NICHT AUF EINER POLIZEILICHEN , SONDERN VIELMEHR AUF EINER VOELLIG AUS DEM RAHMEN JEDER STAATSPOLIZEILICHEN PRAXIS FALLENDEN POLITISCHEN MASS= NAHME DER OBERSTEN STAATSFUEHRUNG, DIE SICH HIERBEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI LEDIGLICH ALS DURCHFUEHRUNGS= ORGAN BEDIENTE, OHNE DASS DIESER AUCH NUR EIN NACHPRUEFUNGS-ODER EINSPRUCHSRECHT ZUGESTANDEN HAETTE.

8. ICH VERSICHERE DARUEBER HINAUS AUSDRUECKLICH, DASS GRUNDSAETZLICH JEDER BEAMTE DER GEHEIMEN STAATS- POLIZEI NUR UEBER DIE DINGE UNTERRICHTET WAR, DIE IHM SELBST ZUR BEARBEITUNG UEBERTRAGEN WAREN. DIE URSACHE HIERFUER IST IN DER TATSACHE ZU SUCHEN , DASS

H1418 – 0041

BLATT 4 ZUR EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG VON FELIX RUEHL.

A. EINE AUSSERORDENTLICH GROSSE ANZAHL DER VORGAENGE BEREITS ALS GEHEIM ODER SOGAR ALS GEHEIME REICHSSACHE GEKENNZEICHNET WAR UND DAHER SCHON AUF GRUND DER BESTIMMUNGEN DER VERSCHLUSSSACHEN-ANWEISUNG BESONDEREM GEHEIMSCHUTZ UNTERLAG,

B. DARUEBER HINAUS WAEHREND DES KRIEGES DER BEKANNTE FUEHRER-BEFEHL UEBER DIE GEHEIMHALTUNG, DER DEN GEHEIMSCHUTZ WESENTLICH ERWEITERTE, INNERHALB DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI MIT BESONDERER SCHAERFE DURCHGEFUEHRT UND UEBERWACHT WURDE,

C. JEDER BEAMTE , DER SICH VERSTOESSE GEGEN DIESE BESTIMMUNGEN ZU-SCHULDEN KOMMEN LIESS, MIT STRAFVERFOLGUNG WEGEN VORSAETZLICHEN ODER FAHRLAESSIGEN LANDESVERRATS ODER ABER MILITAERISCHEN UNGEHORSAMS ZU RECHNEN HATTE.

9. ICH KANN DAHER VERSICHERN, DASS VORSTEHENDE ANGABEN AUCH FUER ALLE MIR UNTERSTELLT GEWESENEN BEAMTEN UND ANGESTELLTEN DER VERSCHIEDENEN DIENSTSTELLEN ZUTREFFEN, D.H. , DASS AUCH SIE UEBER KEINE ANDEREN ODER WEITERGEHENDEN KENNTNISSE VERFUEGTEN.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

F. Ruehl

.....

SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 19 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG, GERMANY.

Robert B. Stannes
Capt. 01 [illegible]

.....

NAME, GRADE, ASN.

I- PAUL SCHMIDT - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1418 -0042

NUERNBERG, DEN 19.7.1946.

Gstapo 78

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG
VON
ANTON W E I S S ..

I, ANTON W E I S S , GEBOREN AM 17. JUNI 1909 IN MUENCHEN VON BERUF JURIST UND REGIERUNGSRAT, ZULETZT CJE 91 DARM= STADT, BEING DULY SWORN AND SAY:.
OBWOHL ICH VON 1936 BIS 1938 SACHBEARBEITER UND REFERENT IM GEHEIMEN STAATSPOLIZEIAMT, VON 1938 BIS 1942 STELL= VERTRETENDER BEZW, KOMMISSARISCHER LEITER BEI DEN STAATS= POLIZEISTELLEN DESSAU, FRANKFURT/MAIN, SCHNEIDENUEHL UND OSNABRUECK, VON 1942 BIS ZUM ENDE GERICHTSOFFIZIER BEIM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DER SICHERHEITSPOLIZEI WAR, IST MIR ZU DEN FOLGENDEN VON DER ANKLAGE VORGEBRACH= TEN BELASTUNGSPUNKTEN NUR DAS NACHSTEHENDE BEKANNT GEWORDEN::

1..JUDENDEPORTATIONEN

MIR BEKANNT IST DIE ERSTE, ENDE 1941 VON BERLIN AUS BIS INS EINZELNE ANGEORDNETE UND GEREGELTE JUDENEVA= KUIERUNG IN OSNABRUECK..ABLAUF UNTER MITWIRKUNG VON KRIPO, SCHUPO, GENDARMERIE UND FINANZAMT OHNE JEDE UNBILLIGE HAERTE..ABTRANSPORT IM PERSONENZUG MIT 50 KILOGRAMM GEPAECK, WINTERKLEIDUNG UND FESTEN STIE= FELN. ZIEL NUR ALLGEMEIN BEKANNT: OSTEN BEZW. FUER ALTE UND KRANKE LEUTE THERESIENSTADT..ALS ZWECK IM ERLASS ANGEGEBEN ANSIEDLUNG ODER ARBEITSEINSATZ.. AUF GRUND DER GESAMTUMSTAENDE - MITNAHME VON HAUSHALTS= GEGENSTAENDEN UND GERAET, LANDWIRTSCHAFTLICHES UND HANDWERKLICHES GERAET - WAR ANZUNEHMEN, DASS ES SICH UM EINE DER DAMALS UEBLICHEN UMSIEDLUNGEN GANZER BE= VOELKERUNGSTEILE, WIE. BESSARABIEN- UND BALTENDEUTSCHE, HANDELE. XXXX

HATTEN, BLIEBEN DIE BEAMTEN WEITERHIN BEI IHREN HEIMAT=
DIENSTSTELLEN KRIPO ODER STAPO UND WURDEN VON DIESEN
BESOLDUNGSMAESSIG BETREUT..MEIST KANNTEN DIE HEIMATDIENST
STELLEN NICHT EINMAL DEN BESCHAEFTIGUNGSORT DES ABGEORD=
NETEN, SONDERN NUR DIE FELDPOSTNUMMER, ERST RECHT WAR
IHNEN NICHTS UEBER SEINE VERWENDUNG BEKANNT.
JRGENDWELCHE SACHLICHEN BERICHTE UEBER DIE ARBEIT DER
EINSATZGRUPPEN ERHIELTEN DIE STAPOSTELLEN NACH MEINER
KENNTNIS AUCH NICHT VOM RSHA..DIE VORSTELLUNG DER HEIMAT=
DIENSTSTELLEN UND IHRER BEAMTEN UEBER DIE TAETIGKEIT DER
IM OSTEN EINGESETZTEN SICHERHEITSPOLIZEILICHEN EINHEITEN
ODER VON TEILEN VON IHNEN GING DAHIN, DASS SICH DIESE MIT
NORMALEN SICHERHEITSPOLIZEILICHEN - STAPO + KRIPO - UND
S.D.-MAESSIGEN AUFGABEN BESCHAEFTIGTEN. DURCH BERICHTE
IN DER ZEITSCHRIFT DEUTSCHE POLIZEI, AUSGABE FUER DIE
SICHERHEITSPOLIZEI, WURDE VOR ALLEM AUF DIE PARTISANEN=
BEKAEMPFUNG ALS WICHTIGEN TEIL DER SICHERHEITSPOLIZEILICHEN
ARBEIT HINGEWIESEN.

B.KONZENTRATIONSLAGER

EINBLICK IN DIE KONZENTRATIONSLAGER HATTEN DIE BEAMTEN
DER GESTAPO UEBERHAUPT NICHT. WEDER VON BEAMTEN, DIE AN=
LAESSLICH DER UEBERFUEHRUNG VON HAEFTLINGEN INS KZ, IN
KEINEM FALLE DAS LAGER SELBST BETRETEN DURFTEN, NOCH AUS
ANDEREN QUELLEN IST MIR JEMALS UEBER DIE VON DER ANKLAGE
ANGEFUEHRTEN MASSENVERNICHTUNGEN IN AUSCHWITZ ODER ANDEREN
KONZENTRATIONSLAGERN ETWAS BEKANNT GEWORDEN. VON DEN SOG.
POLITISCHEN ABTEILUNGEN IN DEN KZ. ,D.H. EINEM BEAMTEN
DER STAPO ODER KRIPO,DER DEM KOMMANDANTEN DES KZ. ALS
KRIMINALISTISCHE FACHKRAFT BEIGEGEBEN WAR UND DER AUCH
VERNEHMUNGSAUFTRAEGE DER GESTAPO DURCHZUFUEHREN HATTE,
HABE ICH ERST VOR KURZEM WAEHREND MEINER HAFT ZUM ERSTEN
MAL GEHOERT. ICH SELBST HABE NOCH NIEMALS EIN KZ. BETRE=
TEN .

3. MISSHANDLUNGEN UND TOETUNGEN IN DEN KZ.

VON DEN IN DER ANKLAGE BEHAUPTETEN MISSSTAENDEN ,INSBESON=
DERE VON TOETUNGEN UND MEDIZINISCHEN VERSUCHEN AN HAEFT=
LINGEN IST MIR ERST NACH DEM ZUSAMMENBRUCH DURCH DIE
PRESSE ETWAS BEKANNT GEWORDEN.

DAGEGEN HATTE ICH MICH IN MEINER EIGENSCHAFT ALS
GERICHTSOFFIZIER BEIM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DER
SICHERHEITSPOLIZEI MIT MISSHANDLUNGEN IM ARBEITSERZIE=
HUNGSLAGER POSEN-LENZING ZU BEFASSEN.DURCH EINE KOM=
MISSION DES ZBV.=GERICHTES BEIM OBERSTEN SS-UND POLIZEI=
GERICHT WAREN DORT MISSSTAENDE AUFGEDECKT WORDEN. DURCH
VEREINBARUNG DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES
SD. MIT DEM CHEF DES HAUPTAMTES SS-GERICHT WURDE DER
LEITENDE UNTERSUCHUNGSFUEHRER DER SIPO ,SITZ HOLLENBURG

IN NIEDEROESTERREICH, IN DAS VERFAHREN EINGESCHALTET, DA DAS FRAGLICHE ARBEITSERZIEHUNGSLAGER DER STAATSPO= LIZEILEITSTELLE POSEN UNTERSTELLT WAR. ES SOLLTE DAMIT DEM CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI DIE MOEGLICHKEIT AN DIE HAND GEGEBEN WERDEN, ZU BEURTEILEN , OB DIENST= STRAFRECHTLICHE ODER DISZIPLINAERE MASSNAHMEN GEGEN DEN LEITER DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE POSEN ØXØX ODER DEN ZUSTAENDIGEN INSPEKTEUR DER SIPO UND DES SD. WEGEN VERNACHLAESSIGUNG DER DIENSTAUFSICHT EINZULEITEN WAREN. ICH HABE SELBST ALS BEOBACHTER AN DEM VERFAHREN TEIL= GENOMMEN. UEBER DEN AUSGANG KANN ICH NICHTS SAGEN, DA INFOLGE DER FORTSCHREITENDEN KRIEGSEREIGNISSE DIE UNTERSUCHUNGEN INS STOCKEN GERIETEN UND DIE VERBINDUNG MIT DEM ZBV.-GERICHT UNTERBROCHEN WURDEN. DAS ZBV.- GERICHT WAR M. W. EINE VOM REICHSFUEHRER-SS EINGE= RICHTETE INSTITUTION MIT DER AUFGABE , MISSSTAENDE IN KONZENTRATIONSLAGERN UND GEFAENGNISSEN SOWIE ARBEITS= ERZIEHUNGSLAGERN AUFZUDECKEN UND ZU VERFOLGEN.

ALS ZEUGEN BENENNE ICH DEN EHEMALIGEN SS-STURMBANN= FUEHRER UND SS-RICHTER MITTELSTAEDT, Z.ZT. NUERNBERG.

4. KEINERLEI KENNTNIS HABE ICH GEHABT VON
   A. DER AUSSONDERUNG UND EXEKUTION VON KRIEGSGE= FANGENEN ,
   B. DEM NACHT- UND NEBEL-ERLASS,
   C. DEM KUGEL -ERLASS,
   D. DEM KOMMANDO-BEFEHL ,
   E. DEN PRAKTISCH DURCHGEFUEHRTEN FAELLEN DER SIPPENHAFTUNG. DER DIESBEZUEGLICHE ERLASS SELBST WAR MEINES WISSENS NACH ALLGEMEIN BEKANNT GEWOR= DEN DURCH PRESSEVEROEFFENTLICHUNG.

5. DIE NICHTKENNTNIS DER OBEN ANGEFUEHRTEN TATSACHEN UND ERLASSE IST MIR OHNE WEITERES ERKLAERLICH , DA DIE GEHEIMHALTUNG INNERHALB DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI VON JEHER BESONDERS STRENG BEACHTET WURDE. DER WAEHREND DES KRIEGES ERLASSENE FUEHRER-BEFEHL, WONACH NUR DER VON EINER GEHEIMSACHE ERFAHREN DUERFTE , DER MIT IHRER DURCHFUEHRUNG BEAUFTRAGT WAR, UND ZWAR AUCH NUR IN DEM MASSE , WIE ES HIERZU UNBEDINGT ERFORDERLICH WAR, BESTAETIGTE BEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI NUR EINEN TATSAECHLICH SCHON VORHANDENEN ZUSTAND. UEBER DIE STRIKTE BEACHTUNG DER VORSCHRIFTEN DER VERSCHLUSS = SACHENANWEISUNG HINAUS WAR ES DEN BEAMTEN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI GRUNDSAETZLICH VERBOTEN, UEBER DIENST= LICHE ANGELEGENHEITEN ZU PERSONEN , DIE MIT DER BETREF= FENDEN ANGELEGENHEIT NICHTS ZU TUN HATTEN , ZU SPRECHEN.

EIN VERSTOSS GEGEN DIESE VERSCHAERFTE SCHWEIGEPFLICHT

H1418 – 0045

ERFUELLTE DEN TATBESTAND DES MILITAERISCHEN UNGEHORSAMS NACH PARAGRAPH 92 ODER DES KRIEGSVERRATS NACH PARAGRAPH 57 DES MILITAERSTRAFGESETZBUCHES.UNTER DIE SS-UND POLI= ZEIGERICHTSBARKEIT UND DIE BESTIMMUNGEN DES MILITAER= STRAFGESETZBUCHES WAREN DIE ANGEHOERIGEN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI WIE AUCH DER KRIMINALPOLIZEI UND DES SD. SEIT 1940 UNTERSTELLT. WAEHREND MEINER TAETIGKEIT BEIM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD SIND MIR EINE REIHE VON SS-UND POLIZEIGE= RICHTLICHEN TODESURTEILEN GEGEN ANGEHOERIGE DER SIPO BEKANNT GEWORDEN , DIE AUF BRUCH DERSCHWEIGEPFLICHT ZURUECKZUFUEHREN WAREN. VERSCHIEDENE DIESER URTEILE WURDEN DEN ANGEHOERIGEN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI ANLAESSLICH DER REGELMAESSIGEN BELEHRUNGEN AN HAND DER GRAUEN MITTEILUNGSHEFTE DES HAUPTAMTES SS-GERICHT BEKANNT GEGEBEN.

DIE VORSTEHENDEN AUSFUEHRUNGEN UEBER DIE KENNTNIS VON TATSACHEN UND ERLASSEN GELTEN IN VERSTAERKTEM MASSE FUER ALLE BEAMTEN UND ANGESTELLTEN ,DIE MIR WAEHREND MEINER TAETIGKEIT ALS HOEHERER VERWALTUNGSBEAMTER,UND STELLVERTRETENDER BZW. KOMMISSARISCHER STAATSPOLIZEI= STELLENLEITER UNTERSTANDEN HABEN. ICH HALTE ES FUER VOELLIG AUSGESCHLOSSEN , DASS IHNEN IRGENDWELCHE TAT= SACHEN ZUR KENNTNIS GELANGEN KONNTEN,AUS DENEN SIE DEN SCHLUSS HAETTEN ZIEHEN KOENNEN,DASS ES SICH BEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI UM EINE VERBRECHERISCHE ORGANI= SATION HANDELTE.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN.ICH HABE SIE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Anton Weiss

.....

SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 19 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG,GERMANY.

Robert B. Stamm

.....

NAME,GRADE,ASN.

Capt. 0-1314783

I - PAUL SCHMIDT- DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH

H1418 - 0046

H1418 -0047

AND GERMAN LANGUAGES CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT..

Dr. Paul Schmidt.

. . . . . .

. . . . . .

NUERNBERG, DEN 18 Juli 1946

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

VON

HANS TESMER.

Gestapo 79

I-HANS TESMER, GEBOREN AM 29.MAI 1901 IN WALTERSDORF, KREIS TELTOW, VON BERUF MINISTERIALRAT UND KOMMISSARISCHER REGIERUNGSVIZEPRAESIDENT BEI DER REGIERUNG IN LIEGNITZ [SCHLESIEN], CIC 6 NEUENGAMME, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY.

ALS HOEHERER VERWALTUNGSBEAMTER WAR ICH VOM 15.3. 1934 BIS ZU MEINEM ENDE JUNI 1940 ERFOLGTEN AUSSCHEIDEN IN DER MINISTERIALINSTANZ DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI UND SPAETER DER SICHERHEITSPOLIZEI BESCHAEFTIGT. WAEHREND DIESER ZEIT IST MIR UEBER JUDENDEPORTATION, JUDENVERNICHTUNG, MISSHANDLUNGEN UND TOETUNGEN IN KONZENTRATIONSLAGERN NICHT DAS GERINGSTE BEKANNT GEWORDEN. EBENSOWENIG IST DER ERLASS UEBER VERSCHAERFTE VERNEHMUNG ZU MEINER KENNTNIS GELANGT. DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UEBER GEHEIMHALTUNG MUSSTEN BEI DER SICHERHEITSPOLIZEI SO STRENG BEACHTET WERDEN, DASS NUR DIE IN FRAGE KOMMENDEN SACHBEARBEITER VON DEN EINZELNEN VORGAENGEN KENNTNIS ERHALTEN DURFTEN. ICH GLAUBE ANNEHMEN ZU KOENNEN, DASS AUCH DIE UEBRIGEN ANGEHOERIGEN MEINER DAMALIGEN DIENSTSTELLE KEINE KENNTNIS VON DEN ERWAEHNTEN ANGELEGENHEITEN GEHABT HABEN.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR XXXXXX FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

H1418 - 0048

Hans Tesmer
.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 18 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG, GERMANY.

Robert B. Stannes
1st Lt. 01284283
.....
NAME, GRADE, ASN. 01384783

I-PAUL SCHMIDT- DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS

Dr. Paul Schmidt

H1418 - 0049

INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

.....

.....

NUERNBERG,DEN 18. Juli 1946.

Seite 80.

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

ERICH H A H N E N B R U C H .

I, ERICH H A H N E N B R U C H , GEBOREN AM 5. NOVEMBER 1902 IN ESCHWEILER, VON BERUF REGIERUNGSRAT, ZULETZT CIC 6 MOOSBURG,BEING DULY SWORN AND SAY .

OBWOHL ICH SEIT 1938 ANGEHOERIGER DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BIN UND BIS ZUR AUFLOESUNG IN IHR ALS SACHBEARBEITER BZW. ALS STELLVERTRETENDER REFERENT TAETIG WAR,SIND MIR KEINE TATSACHEN BEKANNT GEWORDEN, DURCH DIE DIE BEHAUPTUNG,ES HANDELE SICH BEI DIESER INSTITUTION UM EINE VERBRECHERISCHE ORGANISATION, GERECHTFERTIGT WERDEN KOENNTE.

DIE GEHEIME STAATSPOLIZEI WAR EINE POLITISCHE POLIZEI,WIE SIE VON JEHER NICHT NUR IN DEUTSCHLAND, SONDERN AUCH IN ANDEREN LAENDERN BESTANDEN HAT. SIE HATTE, GENAU WIE ALLE ANDEREN SPARTEN DER POLIZEI, BEHOERDENCHARAKTER,IN NICHTS UNTERSCHIEDEN SICH ERGAENZUNG DES PERSONALBESTANDES,BEFOERDERUNG,GEHALTS= ZAHLUNG USW. VON DEN IN ANDEREN STAATLICHEN BEHOERDEN UEBLICHEN GEPFLOGENHEITEN.

DASS DIE NACH DER ANKLAGE VON ANGEHOERIGEN ODER IM AUFTRAGE VON DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI VERUEBTEN VER= BRECHEN DER GROSSEN MASSE UEBERHAUPT NICHT BEKANNT SEIN KONNTEN,ERGIBT SICH AUS FOLGENDEM :

A. DER GRUNDSAETZLICHE FUEHRERBEFEHL,DER JEDEM EINZELNEN STRENGSTE GEHEIMHALTUNG ZUR PFLICHT MACHTE, WURDE STRIKT BEFOLGT.AUF DIE WICHTIGKEIT DIESES BE= FEHLS,DER IN JEDEM DIENSTZIMMER ANGEBRACHT SEIN MUSSTE, WURDE IMMER WIEDER HINGEWIESEN.

B. DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT WURDE SO PEINLICH GENAU BEFOLGT,DASS NICHT EINMAL AUF DEN IN UNREGEL= MAESSIGEN ABSTAENDEN UNTER LEITUNG VON MUELLER STATT= FINDENDEN REFERENTENBESPRECHUNGEN DES AMTES IV ANGELE= GENHEITEN,DIE EINZELNE SACHGEBIETE ANGINGEN,BESPROCHEN WURDEN,DIESE ERLEDIGTE MUELLER VIELMEHR GRUNDSAETZLICH MIT DEM ZUSTAENDIGEN GRUPPENLEITER ODER REFERENTEN. ES WAR SOGAR KEINE SELTENHEIT,DASS EINZELNE FRAGEN UNTER AUSSCHALTUNG DES ZUSTAENDIGEN GRUPPENLEITERS UND REFERENTEN UNMITTELBAR MIT DEM SACHBEARBEITER DURCH= GESPROCHEN WURDEN. SO WURDE ALLES GETAN, UM DEN KREIS

H1418 - 0050

DERJENIGEN,DENEN EIN TIEFERER EINBLICK GEWAEHRT WURDE, MOEGLICHST KLEIN ZU HALTEN. DIE VON MUELLER ERSTREBTE ISOLIERUNG DER EINZELNEN DIENSTSTELLEN WURDE ZUDEM NOCH ERHEBLICH DURCH DEN UMSTAND BEGUENSTIGT , DASS DIE EINZELNEN DIENSTSTELLEN AUF RAEUMLICH WEIT AUS= EINANDERLIEGENDE GEBAEUDE IN DEN VERSCHIEDENSTEN STADTVIERTELN VON BERLIN VERTEILT WAREN.EIN PERSOEN= LICHER VERKEHR ZWISCHEN DEN ANGEHOERIGEN EINES REFE= RATS MIT DENEN EINES ANDEREN REFERATS BESTAND SO GUT WIE UEBERHAUPT NICHT. ES KAM HINZU,DASS EINE UNTER= RICHTUNG STETS NUR INSOWEIT ERFOLGTE, ALS EIN BESTIMM= TES REFERAT UNMITTELBAR BETEILIGT WAR. SO ERFOLGTE Z.B. DIE AUSWERTUNG DER AUSLANDSPRESSE IN DER FORM, DASS DEM KIRCHENREFERAT ZWAR MITTEILUNGEN,DIE FUER DIE SACHLICHE ARBEIT VON INTERESSE SEIN KONNTEN, ZUGELEITET WURDEN- ABER NUR DIESE .NACHRICHTEN,DIE EIN ANDERES SACHGEBIET,Z.B. KOMMUNISMUS,BETRAFEN, WURDEN ENTSPRECHEND AUSSCHLIESSLICH DIESEM REFERAT ZUGELEITET. GENAU SO VERHIELT ES SICH ETWA MIT ERLAS= SEN. DER SOGENANNTE NACHT-UND NEBEL-ERLASS,DER KUGEL= ERLASS, DER KOMMANDOBEFEHL USW. SIND NIEMALS DURCH DAS KIRCHENREFERAT GELAUFEN UND WAREN MIR UND SELBSTVER= STAENDLICH AUCH ALLEN ANDEREN ANGEHOERIGEN DES REFE= RATS GENAU SO UNBEKANNT, WIE ETWA ANORDNUNGEN UEBER AUSSONDERUNG UND EXEKUTION VON KRIEGSGEFANGENEN USW. DAS GLEICHE GILT FUER ALLE WEITEREN MASSNAHMEN , DIE JETZT DER GESAMTORGANISATION GEHEIME STAATSPOLIZEI ZUR LAST GELEGT WERDEN. SO WAR ES MIR Z.B. VOELLIG UNBEKANNT,DASS DAS JUDENPROBLEM DURCH MASSENTOETUNGEN UND MASSENVERNICHTUNGEN GELOEST WERDEN SOLLTE. STETS WURDE BEHAUPTET,ES HANDELE SICH LEDIGLICH UM EINE GEMEINSAME UND EINHEITLICHE ZUSAMMENFASSUNG IN GHETTOS BZW. UM ANSIEDLUNG DER JUDEN IN BESTIMMTEN GEBIETEN. EBENSOWENIG SIND MIR DIENSTLICH ODER AUSSER= DIENSTLICH TATSACHEN UEBER VERNICHTUNG GROESSERER MENSCHENMENGEN IM OSTEN, SOWEIT DIESE NICHT MIT DEM UNMITTELBAREN KRIEGSGESCHEHEN IN ZUSAMMENHANG STANDEN, BEKANNT GEWORDEN.

C. WAS DIE BEHANDLUNG IN DEN KONZENTRATIONSLAGERN ANGEHT, KANN ICH NUR BEKUNDEN, DASS MIR WEDER MISS= HANDLUNGEN NOCH FOLTERUNGEN NOCH UEBERGRIFFE IRGEND= WELCHER ART BEKANNT GEWORDEN SIND. DIE AUSFUEHRUNGEN, DIE HIMMLER ANLAESSLICH EINER BESICHTIGUNG DES KL. SACHSENHAUSEN DURCH DIE REGIERUNGS-UND OBERPRAESIDENTE N

H1418 – 0051

H1418 - 0052

MACHTE, STIMMTEN VOELLIG UEBEREIN MIT DEN UNS IN REGEL=
MAESSIGEN ABSTAENDEN BEKANNTGEGEBENEN BEFEHLEN, NACH
DENEN MISSHANDLUNGEN VON HAEFTLINGEN UND UEBERGRIFFE
IRGENDWELCHER ART AUF DAS SCHWERSTE BESTRAFT WURDEN.
OBWOHL ICH VERSCHIEDENE HAEFTLINGE BEFRAGTE, IST MIR
NIE ETWAS UEBER MISSHANDLUNGEN USW. BEKANNT GEWORDEN.
GANZ IM GEGENTEIL: STETS WURDE MIR BESTAETIGT, DASS
DIE BEHANDLUNG KORREKT UND DIE VERPFLEGUNG SAUBER
ZUBEREITET SOWIE AUSREICHEND SEI. MIR IST AUCH EIN
BRIEF HIMMLERS M.W. AN POHL BEKANNT GEWORDEN, IN DEM
ER AUF DAS ENDSCHIEDENDSTE SCHAERFSTES EINGREIFEN BEI
EV. UEBERGRIFFEN UND VERSTOESSEN FORDERTE. ZUR GEWISS=
HEIT WURDE MIR DER GLAUBE AN EINE SAUBERE UND ANSTAEN=
DIGE BEHANDLUNG DER SCHUTZHAEFTLINGE, ALS MIR EIN REFE=
RENT ERZAEHLTE, EIN KOMMANDANT EINES KONZENTRATIONS=
LAGERS SEI AUF BEFEHL HIMMLERS IN GEGENWART ALLER
ANDEREN KL-KOMMANDANTEN GEHAENGT WORDEN, WEIL ER
MISSHANDLUNGEN GEDULDET UND SICH AN HAEFTLINGSEIGENTUM
VERGRIFFEN HABE. PERSOENLICH HABE ICH MICH EINMAL IN
SACHSENHAUSEN UND EINMAL IN DACHAU DAVON UEBERZEUGT,
DASS DAS ESSEN SAUBER ZUBEREITET, SCHMACKHAFT UND
AUSREICHEND WAR. AUCH BEI DIESEN LAGERBESUCHEN HABE
ICH ~~XXXX~~ NICHT DAS GERINGSTE FESTSTELLEN KOENNEN, WAS
AUF MISSHANDLUNGEN ODER UNKORREKTE BEHANDLUNG HAETTE
SCHLIESSEN LASSEN KOENNEN. VON TOETUNGEN IN DEN KON=
ZENTRATIONSLAGERN , VON MEDIZINISCHEN EXPERIMENTEN
MIT HAEFTLINGEN USW. IST MIR EBENFALLS WAEHREND DER
GANZEN ZEIT MEINER ZUGEHOERIGKEIT ZUM AMT IV DES
RSHA. NICHT DAS GERINGSTE BEKANNT GEWORDEN.

D. UEBER VERSCHAERFTE VERNEHMUNGEN IST MIR BEKANNT,
DASS IHRE DURCHFUEHRUNG VON EINER BESONDEREN GENEHMI=
GUNG , DEREN ERTEILUNG DEM CHEF DES AMTES IV VORBEHALTEN
WAR, ABHAENGIG WAR. DEN LEITERN DER STAATSPOLIZEILEIT-
UND STAATSPOLIZEISTELLEN WAR ES AUSDRUECKLICH UNTER=
SAGT, OHNE DIESE GENEHMIGUNG EINE VERSCHAERFTE VERNEH=
MUNG DURCHZUFUEHREN. DEMNACH WAR ICH STETS DER AUF=
FASSUNG , DASS SOLCHE VERNEHMUNGEN, WENN UEBERHAUPT, DANN
IN SOLCH VERSCHWINDEND GERINGEN AUSNAHMEFAELLEN STATT=
FANDEN, DASS SIE PRAKTISCH VOELLIG BEDEUTUNGSLOS
BLIEBEN.

E. SAEMTLICHEN REFERATEN WURDEN IN UNREGELMAESSIGEN
ABSTAENDEN ZUSAMMENSTELLUNGEN VON URTEILEN DES SS-UND
POLIZEIGERICHTS ZUGELEITET, DIE CHARAKTERISTISCHE TAT=
BESTAENDE UND DEREN BEURTEILUNG DURCH DIESE GERICHTE
ENTHIELTEN. DIE REFERENTEN WAREN VERPFLICHTET, DIESE

BLATT 4 ZUR EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG VON ERICH HAHNENBRUCH.

URTEILE ZUM GEGENSTAND EINES BELEHRENDEN VORTRAGES VOR ALLEN REFERATSANGEHOERIGEN ZU MACHEN. AUS ALLEN DIESEN URTEILEN ERGAB SICH,DASS BEI ALLEN VERFEHLUNGEN, FUER DEREN ABURTEILUNG DAS SS-UND POLIZEIGERICHT ZU= STAENDIG WAR, EIN GANZ BESONDERS STRENGER MASSSTAB ANGELEGT WURDE UND DASS SOGAR VERHAELTNISMAESSIG GERINGFUEGIGE DELIKTE UNVERHAELTNISMAESSIG STRENG GEAHNDET WURDEN. AUS DIESEN URTEILEN ERGAB SICH,DASS ALLE ANGEHOERIGEN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BEI ET= WAIGEN VERFEHLUNGEN NICHT MIT MILDE,SONDERN IM GEGEN= TEIL MIT EINER BESONDERS STRENGEN UND EXEMPLARISCHEN BESTRAFUNG ZU RECHNEN HATTEN. AUCH DIES WAR NICHT GEEIGNET,DIE AUFFASSUNG, ES HANDELE SICH BEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI UM EINE VERBRECHERISCHE ORGANI= SATION, AUFKOMMEN ZU LASSEN.

IN MEINER EIGENSCHAFT ALS STELLVERTRETENDER REFE= RENT KANN ICH ERKLAEREN,DASS DIE VORSTEHENDEN AUS= FUEHRUNGEN IN VERSTAERKTEM MASSE FUER ALLE ANGEHOERI= GEN MEINES REFERATS GELTUNG HABEN. ICH HALTE ES FUER VOELLIG AUSGESCHLOSSEN,DASS IHNEN IRGENDWELCHE TAT= SACHEN ZUR KENNTNIS GELANGEN KONNTEN,AUS DENEN SIE DEN SCHLUSS HAETTEN ZIEHEN KOENNEN,DASS ES SICH BEI DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI UM EINE VERBRECHERISCHE ORGANISATION HANDELT.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT.DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIE= SELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Erich Hahnenbruch
.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 18 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG,GERMANY.

Robert B. Staane
1st Lt 01384783
.....
NAME, GRADE,ASN.

I- PAUL SCHMIDT- DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND

H1418 - 0053

BLATT 5 ZUR EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG VON
ERICH HAHNENBRUCH.

GERMAN LANGUAGES, CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS
INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1418 - 0054

Stapo 2

H1418 – 0055

Eidesstattliche Versicherung.

Gestapo 81

A. Zur Person:

Namen: Kramer Vorname: Anton

Geburtstag: 11.2.1909 Geburtsort: Boitwarden/Oldenb.

Beruf: Kriminalsekretär

Wohnort: Wolfsburg/Gifhorn, Unter den Eichen 32

Derzeit im Civilian Internment Camp No 5, Compound I

Religion: Gottgläubig

Grund des Austrittes: freiwillig

Staatsangehörigkeit: Deutsche

Beruf des Vaters: Arbeiter

Ich bin im Jahre 1927 als Polizeianwärter auf der Polizeischule in Oldenburg eingetreten. Nach 1jähriger Ausbildung zum Polizeiwachtmeister befördert und zur Schutzpolizei in Harburg-Wilhelmsburg versetzt. Dieser gehörte ich bis zum Jahre 1937 an, letzter Dienstgrad war Polizeiobervachtmeister. Ich habe mich sodann bei der Vormerkungsstelle in Potsdam zur lebenslänglichen Anstellung bei der Kriminalpolizei beworben, und wurde am 1.2.1938 der Staatspolizeistelle Lüneburg in Harburg-Wilhelmsburg als Übergangsanwärter zugewiesen. Ich gehörte zuletzt zur Staatspolizeiaußendienststelle in Fallersleben, mein letzter Dienstgrad war Kriminalsekretär.

Vom 1.9.39 – 30.9.39 gehörte ich einem z.b.V. Einsatzkommando der Sicherheitspolizei in Polen an.

Vom 22.6.41 – 20.12.41 zur Einsatzgruppe C der Sicherheitspolizei in Kiew.

Vom 23.9.43 – 10.8.44 zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei Griechenland in Athen.

Seit dem Jahre 1940 bin ich meinem Beamtendienstgang entsprechend zum SS-Hauptscharführer ernannt (Angleichungsdienstgrad). Im Jahre 1944 wurde ich zum SS-Sturmscharführer ernannt.

B. Zur Sache:

In der Nürnberger Anklage, wonach die Geheime

Staatspolizei Kriegsverbrechen begangen haben soll, erkläre ich folgendes:

Am Jahresschluß 1944 – es mag Ende November bezw. Anfang Dezember gewesen sein – notlandete in der Feldmark Martinsbüttel – Brunsbüttel – Altenbüttel – Edesbüttel – ein englischer Großbomber. Zu dieser Zeit befand ich mich mit einem Dienstkraftwagen 8–10 Km. in der Luftlinie vom Landeplatz entfernt. In meiner Begleitung befand sich der ebenfalls meiner Dienststelle angehörende Kraftfahrer Anton Szeppan. Wir begaben uns auf dem kürzesten Wege zum Landeplatz, um Flugzeug und die Besatzung zu übernehmen. Bei unserer Ankunft dort stellten wir fest, daß die dem Flugzeug mit erhobenen Händen entsteigende Besatzung – 7 Mann der englischen Luftwaffe – von Unbekannten beschossen wurde. Die Besatzungsmitglieder erwiderten das Feuer jedoch nicht. 2 Mann der insgesamt 9 köpfigen Besatzung waren geflüchtet, kamen jedoch jetzt wieder zurück.

Die in der Zwischenzeit herbeigeeilte Zivilbevölkerung nahm eine drohende Haltung gegen die Flugzeugbesatzung ein und Rufe wie „Schlagt sie tot" usw. wurden laut. Ich wies mich jetzt als Kriminalbeamter der Staatspolizei aus und erklärte den Zivilisten laut, daß die Besatzung unter meinem Schutz stände. Alle 9 Besatzungsmitglieder übergab ich unversehrt dem zuständigen Luftwaffenoffizier der Schleuse Sühlfeld. Dem anwesenden Landwachtführer hatte ich aufgetragen, mit seinen Männern das Flugzeug zu sichern und die Zerstörung durch die Zivilbevölkerung zu verhindern. Dieses wurde auch durchgeführt.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, daß alle meine vorstehenden Angaben richtig sind und von mir nach besten Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Erklärung dem internationalen Gerichtshof vorgelegt werden soll und daß eine vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebene eidesstattliche Erklärung bestraft wird.

Staumühle, den 29. Mai 1946

Anton Schauer

Sworn 10th June 46

[illegible]

H1418 – 0056

Copy

Abschrift.

Jetzige 81

Eidesstattliche Versicherung.

A. Zur Person.

Name: K r a m e r Vorname: Anton

Geburtstag: 11.2.1909 Geburtsort: Boitwerden/Oldenburg.

Beruf: Kriminalsekretaer

Wohnort: Wolfsburg/Gifhorn, Unter den Eichen 32

Derzeit im Civilian Internment Camp Nr.5, Compound V

Religion: Gottglaeubig

Grund des Austrittes: freiwillig

Staatsangehoerigkeit: Deutsche

Beruf des Vaters: Arbeiter

Ich bin im Jahre 1927 als Polizeianwaeter auf der Polizeischule in Oldenburg eingetreten. Nach einjähriger Ausbildung zum Polizeiwachtmeister befoerdert und zur Schutzpolizei in Harburg-Wilhelmsburg versetzt. Dieser gehoerte ich bis zum Jahre 1937 an, letzter Dienstgrad war Polizeioberwachtmeister. Ich habe mich sodann bei der Vormerkungsstelle in Potsdam zur lebenslaenglichen Anstellung bei der Kriminalpolizei beworben und wurde am 1.2.1938 der Staatspolizeistelle Lueneburg in Harburg-Wilhelmsburg als Uebergangsanwaerter zugewiesen. Ich gehoerte zuletzt zur Staatspolizeiausendienststelle in Fallersleben, mein letzter Dienstgrad war Kriminalsekretaer.

Vom 1.9.1939 - 30.9.1939 gehoerte ich einem Z.b.V.-Einsatzkommande der Sicherheitspolizei in Polen an.

Vom 22.6.1941 - 20.12.1941 zur Einsatzgruppe C der Sicherheitspolizei in Kiew.

Vom 23.9.1943 - 10.8.1944 zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei Griechenland in Athen.

Seit dem Jahre 1940 bin ich meinem Beamtendienstgang entsprechend zum SS-Hauptscharfuehrer ernannt (Angleichungsdienstgrad). Im Jahre 1944 wurde ich zum SS-Sturmscharfuehrer ernannt.

H1418 – 0057

Gestapo 81

B. Zur Sache:

In der Nuernberger Anklage, wonach die Geheime Staatspolizei Kriegsverbrechen begangen haben soll, erklaere ich folgendes:

Am Jahresschluss 1944 - es mag Ende November bzw. Anfang Dezember gewesen sein - notlandete in der Feldmark Martinsbuettel - Brunsbuettel-Altenbuettel - Edesbuettel - ein englischer Grossbomber. Zu dieser Zeit befand ich mich mit einem Dienstkraftwagen 8-10 km in der Luftlinie vom Landeplatz entfernt. In meiner Begleitung befand sich der ebenfalls meiner Dienststelle angehoergnde Kraftfahrer Anton Steppan. Wir begaben uns auf dem kuerzesten Wege zum Landeplatz, um Flugzeug und die Besatzung zu uebernehmen. Bei unserer Ankunft dort stellten wir fest, dass die dem Flugzeug mit erhobenen Haenden entsteigende Besatzung - 7 Mann der englischen Luftwaffe - von Umbekannten beschossen wurde. Die Besatzungsmitglieder erwiderten das Feuer jedoch nicht, 2 Mann der insgesamt neunkoepfigen Besatzung waren gefluechtet, kamen jedoch jetzt wieder zurueck.

Die in der Zwischenzeit herbeigeeilte Zivilbevoelkerung nahm eine drohende Haltung gegen die Flugzeugbesatzung ein und Rufe wie "Schlagt sie tot" usw. wurden laut. Ich wies mich jetzt als Kriminalbeamter der Staatspolizei aus und erklaerte den Zivilisten laut, dass die Besatzung unter meinem Schutz staende. Alle 9 Besatzungsmitglieder uebergab ich unversehrt dem zustaendigen Luftwaffenoffizier der Schleuse Suehlfeld. Dem anwesenden Landwachtfuehrer hatte ich aufgetragen, mit seinen Maennern das Flugzeug zu sichern und die Zerstoerung durch die Zivilbevoelkerung zu verhindern. Dieses wurde auch durchgefuehrt.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass alle meine vorstehenden Angaben richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden soll und dass eine vorsaetzlich oder fahrlaessig falsch abgegebene eidesstattliche Erklaerung bestraft wird.

Staumuehle, den 29.Mai 1946

gez. Anton Kramer.

H1418 - 0058

H1418 - 0059

Sworn 10th June 1946

Unterschrift

Capt.

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 15.July 1946

Rechtsanwalt.

NUERNBERG , DEN 18 Juli 1946

Gerlach 82

E I D E S S T A T T L I C H E . E R K L A E R U N G

VON

HANS T E S M E R .

I - HANS T E S M E R ,GEBOREN AM 29.MAI 1901 IN WALTERSDORF , KREIS TELTOW , VON BERUF MINISTERIALRAT UND KOMMISSARISCHER REGIERUNGSVIZEPRAESIDENT BEI DER REGIERUNG IN LIEGNITZ ↕ SCHLESIEN ↕ ,CIC 6 NEUENGAMME, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY.

VOM SEPTEMBER 1942 BIS AUGUST 1944 GEHOERTE ICH IN MEINER EIGENSCHAFT ALS MILITAERVERWALTUNGSABTEILUNGS= CHEF DEM OBERKOMMANDO DER HEERESGRUPPE MITTE AN . IM APRIL 1943 ERFUHR ICH IN SMOLENSK , WO ICH MICH BEI DER OBERQUARTIERMEISTERABTEILUNG DER HEERESGRUPPE BEFAND,DASS MAN IN EINEM ETWA 18 KM. ENTFERNT GELEGENEN WALDE VON KATYN DIE GRAEBER VON 12.000 POLNISCHEN OFFI= ZIEREN AUFGEFUNDEN HABE.DA ES ZU MEINEN AUFGABEN AUF DEM GEBIETE DER MILITAERVERWALTUNG GEHOERTE, UNTER ANDEREM BEI PLOETZLICH AUFTRETENDEN GERUECHTEN BERU= HIGEND AUF DIE BEVOELKERUNG EINZUWIRKEN,INTERESSIERTE ES MICH , DIE NAEHEREN UMSTAENDE FUER DIE AUFKLAERUNG DES RAETSELS VON KATYN KENNENZULERNEN.AUS GESPRAECHEN MIT ANGEHOERIGEN DER HEERESGRUPPE -UNTER ANDEREM MIT DEM DAMALIGEN OBERQUARTIERMEISTER OBERST I.G. VON UNOLD SOWIE DEM LEITER DER PROPAGANDASTAFFEL - GEWANN ICH DIE UEBERZEUGUNG , DASS DIE POLNISCHEN OFFIZIERE IN DER ZEIT VON JANUAR BIS MAERZ 1940 ERSCHOSSEN WORDEN SIND. ALS BEWEIS WURDE ANGEFUEHRT

A. ZEUGENAUSSAGEN VON IN DER NAEHE DES TATORTES BEFINDLICHEN RUSSISCHEN ORTSBEWOHNERN ,

B. DER UMSTAND,DASS NACH DEM ERGEBNIS DER GERICHTS= AERZTLICHEN UNTERSUCHUNG DIE LEICHEN MINDESTENS 3 JAHRE IN DER ERDE GELEGEN HABEN MUESSEN.

IM INTERESSE EINER SACHGEMAESSEN AUFKLAERUNG WURDEN IN DER FOLGEZEIT MEHRERE KOMMISSIONEN - UNTER ANDEREM AUCH AUSLAENDISCHE WISSENSCHAFTLER,AERZTE UND PRESSEVERTRE= TER - ZUR BESICHTIGUNG DER GRAEBER HERANGEZOGEN. ALS ERGEBNIS DER VERSCHIEDENEN UNTERSUCHUNGEN WURDE BEIM OBERKOMMANDO DER HEERESGRUPPE MITTE ABSCHLIESSEND FEST= GESTELLT , DASS DIE ERSCHIESSUNGEN DER POLNISCHEN OFFI= ZIERE ANFANG 1940 - ALSO ZU EINER ZEIT, WO WEDER XXXXXXX DEUTSCHE TRUPPEN NOCH DEUTSCHE POLIZEI SICH IM LANDE BEFANDEN - ERFOLGT SIND.

Gerlach

H1418 – 0060

H1418 - 0061

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT . DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Hans Fesmer
.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 18 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG, GERMANY.

Robert B. Stanne
1st Lt. 1314783
.....
NAME, GRADE, ASN.

I - PAUL SCHMIDT - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

Gordon Trauch

NUERNBERG, GERMANY

Gestapo 83

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

1088

HELMUT F R O M M

ICH, HELMUT FROMM, GEBOREN AM 26.11.1908 ZU HANAU/MAIN, WOHNHAFT STEINHEIM/MAIN, KARLSTRA 32, VON BERUF BAUTECHNIKER, ZUR ZEIT IM GERICHTSGEFAENGNIS NUERNBERG, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY:

SEIT OKTOBER 1934 GEHOERE ICH DEM SD AN UND WAR ALS HILFSKRAFT, SPAETER SACHBEARBEITER UND REFERENT BEI FOLGENDEN DIENSTSTELLEN: SD-OBERABSCHNITT MAIN IN FRANKFURT/MAIN, SD-OBERABSCHNITT ELBE [SPAETER MITTE] IN CHEMNITZ UND LEIPZIG, RSHA, BEI DEN KOMMANDEUREN DER SIPO UND DES SD ABTLG. III [SD] IN WARSCHAU, KRAKAU UND BEIM BDS UND SD FUER DAS GENERALGOUVERNEMENT IN KRAKAU BIS SEPTEMBER 1944. LETZTER DIENSTGRAD SS-HAUPTSTURMFUEHRER.

AUS DIESER MEINER TAETIGKEIT BEKUNDE ICH FOLGENDES:

DER BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD FUER DAS GENERALGOUVERNEMENT WURDE NACH DEM POLENFELDZUG ENDE 1939 MIT DEM DIENSTSITZ IN KRAKAU GEGRUENDET. DIE DIENSTSTELLE DES BDS GLIEDERTE SICH IN FOLGENDE ABTEILUNGEN:
I [PERSONALABTEILUNG],
II [VERWALTUNG],
III [AMT III RSHA - SD],
IV [AMT IV RSHA - GESTAPO],
V [AMT V RSHA - KRIPO].

DEM BDS UNTERSTANDEN DIE 5 KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD [KDS] MIT DEN DIENSTSITZEN IN KRAKAU, LEMBERG, LUBLIN, RADOM UND WARSCHAU. DIESE DIENSTSTELLEN WAREN IN DER GLEICHEN WEISE IN DIE ABTEILUNGEN I - V UNTERTEILT WIE DER BDS. DIE SACHABTEILUNGEN III [SD], IV - [GESTAPO] UND V [KRIPO] HATTEN JEWEILS IHRE EIGENEN IHNEN DIREKT UNTERSTELLTEN SOGENANNTEN „AUSSENDIENSTSTELLEN" [BEI DER ABTEILUNG III „SD-AUSSENSTELLEN ODER AUSSENKOMMANDO GENANNT].

DIE EINZELNEN SACHABTEILUNGEN III, IV UND V WAREN IN IHRER AUFGABENSTELLUNG, ORGANISATORISCH, FACHLICHE UND PERSONELL

H1418 - 0062

H1418 - 0063

SCHARF VONEINANDER GETRENNT UND ERHIELTEN IHRE BEFEHLE UND WEISUNGEN VON IHREN ENTSPRECHENDEN AEMTERN ⟦III, IV UND V⟧ DES REICHSSICHERHEITSHAUPTAMTES.⟦RSHA⟧. WAEHREND DIE AUSSENDIENSTSTELLEN NUR MIT DEN IHNEN VORGESETZTEN ABTEILUNGEN DES KOMMANDEURS IHRES BEREICHES DIENSTLICH VERKEHREN DURFTEN, KONNTEN DIE EINZELNEN KOMMANDEURE BZW. IHRE EINZELNEN ABTEILUNGEN AUSSER MIT DEM BDS IN KRAKAU AUCH DIREKT MIT DEN IHNEN VORGESETZTEN AEMTERN DES RSHA DIENSTLICH VERKEHREN.

INSGESAMT BETRUG DIE ANZAHL DER ANGEHOERIGEN DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD IM GENERALGOUVERNEMENT ETWA 2000 MANN, VON DENEN MINDESTENS 99 PROZENT KOMMANDIERT WAREN, D.H. DASS SIE NICHT AUF GRUND EIGENER PERSOENLICHER WUENSCHE INS GENERALGOUVERNEMENT KAMEN, SONDERN DIENSTLICH BEFOHLEN WURDEN.

ZU DOKUMENT L - 61.:

MIR IST AUFGRUND DER SD-BERICHTERSTATTUNG DER ABTEILUNG III BEIM KOMMANDEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD DES DISTRIKTES LUBLIN IM GENERALGOUVERNEMENT BEKANNT, DASS NICHT NUR DIE ZIVILEN DIENSTSTELLEN, SONDERN AUCH DIE ABTEILUNG IV ⟦GESTAPO⟧ BEIM KDS LUBLIN GEGEN DIE AUSSIEDLUNG STELLUNG NAHMEN UND ZWAR MIT DER BEGRUENDUNG DER ZU ERWARTENDEN ⟦UND AUCH TATSAECHLICH EINGETRETENEN⟧ VERSCHAERFUNG DER SICHERHEITSLAGE ⟦BEUNRUHIGUNG DER BEVOELKERUNG, FLUCHT IN DIE WAELDER UND VERSTAERKUNG DER BANDEN⟧. DIE AUSSIEDLUNG DER POLEN AUS DEM DISTRIKT LUBLIN WURDE KEINESFALLS AUF GRUND EINES BEFEHLS DES BDS KRAKAU DURCHGEFUEHRT SONDERN AUF GRUND EINER ANORDNUNG DES SS- UND POLIZEIFUEHRERS FUER DEN DISTRIKT LUBLIN ⟦DAMALS SS-GRUPPENFUEHRER GLOBOCNIK⟧. SIPO UND SD WAREN AN DER AUSSIEDLUNG NICHT BETEILIGT.

DIE OBEN ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Helmut Franz

⟦ SIGNATURE OF AFFIANT⟧

H1418 - 0064

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME

THIS 17 DAY OF JULY 1946, AT NUERNBERG, GERMANY

John W Laurence 1st Lt 01332503

NAME, GRADE, ASN

I, L. Richter BEING THOROUGHLY CONVERSENT WITH BOTH IN ENGLISH AND GERMAN, CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THIS AFFIDAVIT.

Lieber Richter

NUERNBERG, DEN 18 Juli 1946

Seite 84

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

HANS T E S M E R .

I-HANS T E S M E R , GEBOREN AM 29.MAI 1901 IN WALTERSDORF ,KREIS TELTOW, VON BERUF MINISTERIALRAT UND KOMMISSARISCHER REGIERUNGSVIZEPRAESIDENT BEI DER REGIERUNG IN LIEGNITZ ↕ SCHLESIEN ↕ ,CIC 6 NEUENGAMME, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY.

IN ERGAENZUNG MEINER ZEUGENVERNEHMUNG VOM 29.JUNI 1946 MOECHTE ICH ZU DER FRAGE MEINES AUSSCHEIDENS AUS DER SICHERHEITSPOLIZEI NOCH FOLGENDES ANGEBEN.

ALS ICH ANFANG JULI 1940 ZUM FLIEGERAUSBILDUNGS-BTL. MONTE ROSA IN STETTIN EINBERUFEN WURDE, ERHIELT ICH ETWA 14 TAGE SPAETER EIN PERSOENLICHES HANDSCHREIBEN DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI HEYDRICH , IN DEM ER MIR SCHWERE VORWUERFE UEBER DIE AUFGABE MEINES POSTENS ALS PERSONALREFERENT IM HAUPTAMT SICHERHEITSPOLIZEI MACHTE UND WEITER ZUM AUSDRUCK BRACHTE, DASS ER NUR AUSNAHMSWEISE DAVON ABSEHE, GEGEN MICH DIE SCHAERFSTEN MASSNAHMEN ZU ERGREIFEN. AUS DEM WORTLAUT DES SCHREIBENS DRAENGTE SICH MIR DIE UEBERZEUGUNG AUF , DASS ICH ES LEDIGLICH DER TATSACHE MEINES RECHTZEITIGEN EINRUECKENS ZUR TRUPPE ZU VERDANKEN HATTE, VON ZWANGSMASSNAHMEN VERSCHONT WORDEN ZU SEIN .

DA FUER MICH BEI DIESER SACHLAGE EINE RUECKKEHR ZUR SICHERHEITSPOLIZEI NICHT MEHR IN FRAGE KAM UND ICH IM UEBRIGEN DEN WUNSCH HATTE, IN DIE ALLGEMEINE VERWALTUNG UEBERZUTRETEN, WAR ICH IN DER FOLGEZEIT MIT ALLEN MITTELN BESTREBT, MEINE UEBERNAHME IN DIE ALLGEMEINE VERWALTUNG ZU BETREIBEN. AUF GRUND MEINER PERSOENLICHEN BEZIEHUNGEN ZU DEM LEITER DER PERSONALABTEILUNG IM REICHSMINISTERIUM DES INNERN, MINISTERIALDIREKTOR DR. SCHUETZE, IST ES MIR DANN AUCH GELUNGEN, NACH MEINER ENTLASSUNG AUS DER WEHRMACHT AM 13.1.1941 MIT DER LEITUNG DES LANDRATSAMTES IN LUEBBEN ↕ SPREEWALD ↕ BEAUFTRAGT ZU WERDEN. IM JANUAR 1945 BIN ICH - NACHDEM ICH INZWISCHEN SEIT ENDE JUNI 1941 BIS JANUAR 1945 BEI DER WEHRMACHT WAR- VOM REICHSMINISTERIUM DES INNERN ALS KOMMISSARISCHER REGIERUNGSVIZEPRAESIDENT BEI DER REGIERUNG IN LIEGNITZ ↕ SCHLESIEN ↕ EINGESETZT WORDEN .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER

H1418 - 0065

WAHRHEIT.DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Hans Tesmer
.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 18 DAY OF JULY 1946 AT NUERNBERG , GERMANY.

Robert B. Starne
1st Lt 01281783
.....
NAME,GRADE, ASN.

I-PAUL SCHMIDT- DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt.

H1418 – 0066

H1418 - 0067

Rudolf Diels Nuernberg, den 22.Juli 1946.

Gestapo 85

Eidesstattliche Versicherung.

I, Rudolf D i e l s being duly sworn depose and say:

Ich heisse Rudolf Diels, geboren am 16.12. 1900 in

letzter Dienstgrad Regierungspraesident.

Ueber die verbrecherische Taetigkeit der Gestapo nach dem Dienstantritt Himmlers am 1.4.1934 kann ich nur aus meiner Beobachtung der Entwicklung in meiner Eigenschaft als Reg.Praesident von Koeln und Hannover bis zum Jahre 1940 Aussagen machen.

Die leitenden Beamten der vohimmlerischen politischen Polizei Preussens in Berlin waren nach dem 30.6.1934 ausgeschieden, bis auf den einzigen Nationalsozialisten und SS Fuehrer in der alten Gestapo, den Oberregierungsrat Nebe. Im Lande waren auch Regierungsraete, die als Leiter der Staatspolizeistellen fungierten, auf ihren Posten verblieben. Die unteren und mittleren Verwaltungs- und Kriminalbeamten wurden zum groessten Teil unter Himmler uebernommen. Wenn sie nicht, wie es in zahlreichen Faellen geschah, nach einer Pruefung ihrer politischen Vergangenheit und ihrer Gesinnung ausscheiden mussten, hatten sie, je niedriger sie in ihren Raengen waren, kaum eine Moeglichkeit, der ~~unter Umstaenden~~ auch als verbrecherisch erkannten Organisation zu entweichen. Dabei ist die Gruppe der unteren und mittleren Verwaltungsbeamten die ~~in jeder Beziehung~~ am meisten entlastete. Diese Beamten wurden, wenn sie nicht uebernommen waren, kommandiert, nach meiner Erfahrung oft gegen ihren Willen und auch ohne naehere Pruefung ihrer politischen Zuverlaessigkeit. Sie waren zum grossen Teil nicht freiwillig zur Gestapo gekommen. Die ihnen obliegende Verwaltungsarbeit machte dieses Abgehen von dem SS-Prinzip moeglich. Sie hatten auch in ihrer Gesamtheit weder einen Einblick in die Einzelfaelle, die von der "Exekutive" bearbeitet wurden, noch einen Ueberblick ueber die Gesamttaetigkeit und Tendenz ihrer Behoerde. Sie muessen wie normale deutsche Beamte in jener Zeit beurteilt werden. Eine stärkere Einsicht als diese in den verbrecherischen Gesamtcharakter hatt sie kaum.

Schwieriger liegt die Beantwortung der Frage bei den unteren und mittleren Exekutivbeamten (bis zum Kriminaloberinspektor). In dieser Gruppe

H1418 - 0068

befinden sich ~~wohl~~ solche Beamte, die sich durch besonderen Eifer im Sinne der Terrortendenz hervorgetan haben. Man muss ihnen jedoch wohl zugute halten, dass sie das Bewusstsein des Verbrecherischen ihrer Organisation selbst nicht immer erkennen konnten, weil sie den Gesamtfall in den wenigsten Faellen uebersahen. In den gegen mich durchgefuehrten Verfahren der Gestapo vernahmen sie einzelne Zeugen, und ich konnte regelmaessig aus den Unterhaltungen mit ihnen entnehmen, dass sie ueber den Stand und den Gang der Sache selbst nicht im klaren waren. In der Gruppe der unteren und mittleren Exekutivbeamten befanden sich in der Tat die aus der SS entnommenen Anwaerter, die freiwillig gekommen waren und schnell zu den hoeheren Raengen emporstiegen. Aus zahlreichen Gespraechen waehrend meiner Haft in der Gestapo entnahm ich, dass die unpolitischen, alten, aus der Kriminalpolizei uebernommenen und abkommandierten Beamten zu diesen SS-Beamten in einem starken Gegensatz standen, sowohl weltanschaulich wie menschlich und moralisch. Wie man diese Gruppe naeher umschreiben kann, vermag ich nicht zu sagen.

Bei den hoeheren Beamten beider Gruppen habe ich nie erfahren, dass einer den Dienst in der Gestapo als unertraeglich empfand und herausstrebte, wie ich das von den Angehoerigen der beiden vorerwaehnten Gruppen oft vernahm. Wenn man einen verbrecherischen Charakter der Organisation annimmt, so mussten diese hoeheren Beamten um diese Tatsache wissen, da sie nicht nur die Faelle selbstaendig bearbeiteten, sondern auch ihren Ausgang selbstaendig bestimmen und von der leitenden Tendenz der Gestapo wissen mussten.

Die Gruppe der technischen Beamten, Angestellten und Notdienstverpflichteten kann kaum weder als Mittaeter noch als Mitwisser des „verbrecherischen Charakters" der Organisation betrachtet werden, da sie mit der Bearbeitung von Einzelfaellen unmittelbar nicht beteiligt war.

Meine eidesstattliche Erklaerung vom 31. 10. 1945, in der ich von dem verbrecherischen Charakter der Gestapo sprach, halte ich aufrecht, ich will damit allerdings

H1418 - 0069

nicht sagen, dass ich nicht differenziere zwischen dem Grade der Mitwisserschaft und Mittaeterschaft der einzelnen Beamten. Ich halte den verbrecherischen Charakter der Himmlerschen Organisation fuer gegeben mit den vorstehend dargelegten Einschraenkungen.

Rudolf Diels

(Rudolf Diels)

Subscribed and sworn to before me this 5 day of July 1946 in Nurnberg.

J. E. Schrade
Lt Colonel JAGD

I, J. E. Schrade being thoroughly conversant with both the English and the German languages certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Gestapo 86

Dr. Emil B e r n d o r f f Nuernberg, den 3. August 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

I, Dr. Emil Berndorff being duly sworn depose and say:

Ich heisse Dr. Emil Berndorff, geb. 1.12.1892 in Berlin.

Ich gehoere der Gestapo seit 1933 an und war zuletzt Oberregierungs- und Kriminalrat im RSHA. Seit Sommer 1936 bis zum Ende war ich Leiter des Schutzhaft-referates. Die Beamten des Schutzhaftreferates waren - abgesehen von meinem Vertreter - Verwaltungsbeamte. Das Schutzhaftreferat war die Zentralstelle zur Behandlung aller Schutzhaftfaelle im Reichsgebiet. Mein Referat war somit zustaendig fuer die auf Antrag der Stapostellen anzuordnende Schutzhaft nach ausschlaggebender Stellungnahme des jeweiligen Sachreferates, die Einweisung in ein KZ, die Entlassung und endgueltige Aufhebung der Schutzhaft. Dass vom Schutzhaftreferat die Verhaengung der Schutzhaft abgelehnt wurde, war keine Seltenheit ebensowenig wie die Erteilung von Ruegen und Verwarnungen an die nachgeordneten Dienststellen. Im uebrigen wurde aber insbesondere an Landes-verrats- aber auch in Hochverratssachen, Wirtschaftsangelegenheiten, sowie bei Verstoessen gegen das Heimtueckegesetz und aehnliche Delikte staendig auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens Wert gelegt und terminmaessige Meldung ueber Abgabe an das Gericht bzw. Mitteilung der Gruende ueber die Nichtein-leitung eines Verfahrens verlangt. In der Ueberzahl der Faelle erfolgte die Schutzhaftanordnung ohne KZ-Einweisung zur kurfristigen Vollstreckung in Polizei- oder Gerichtsgefaengnissen bzw. als Ueberbrueckungshaft bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe des Vorgangs an das Gericht.

Die Zahl der in den KZ befindlichen Schutzhaeftlinge betrug im Jahre 1936 etwa 5.000 - 5.500, sie ist dann bis zum Kriegsbeginn allmaehlich auf 10.000 gestiegen.

Die Durchschnittsverwahrung eines Haeftlings betrug m.W. hoechstens 1-2 Jahre. Die Belegung der Lager befand sich also in einer staendigen Bewegung, die sich mit der Verlaengerung des Krieges immer mehr verlangsamte.

H1418 - 0070

H1418 - 0071

Die Gesamtzahl der Lagerinsassen betrug vor Kriegsablauf um die Jahreswende 1944/45 etwa 550.000 - 600.000 Menschen. Die Anzahl der im regulaerem Schutzhaftverfahren eingewiesenen Haeftlinge war dabei sehr gering. Nach meiner Erinnerung stellen sich diese Zahlen wie folgt dar:

Aus politischen, wirtschaftspolitischen und aehnlichen Gruenden eingewiesene deutsche Haeftlinge etwa 25-30.000.

Bibelforscher etwa 2-3.000. Sowie etwa 300 Geistliche.

Haeftlinge, die aus Wirtschaft - und Parteiorganisationen kamen bzw. solche, die wegen Verstosses auf homosexueller Grundlage verhaftet waren, etwa 1.000.

Des ferneren befanden sich um diese Zeit in den KZ etwa 60.000 Polen und mehrere tausend Arbeitssaboteure aller Nationalitaeten, deren Haftdauer von vorneherein gemaess der vom Reichsfuehrer-SS geuebten Praxis befristet war.

Mit Schutzhaftbefehlen waren etwa 5.000 Juden in die KZ eingewiesen und in gleicher Zahl etwa Angehoerige des tschechischen Volkstums.

Ueber die Zahl der uebrigen Schutzhaeftlinge kann ich im einzelnen keine genauen Angaben machen. Hier handelte es sich um assoziale Elemente,die gemaess einer Vereinbarung zwischen dem Reichsfuehrer-SS und dem Reichsminister der Justiz in die KZ eingewiesen wurden. Ferner kamen in die KZ kriminelle Elemente, deren Verwahrung an sich Angelegenheit der Kriminalpolizei war. Die Zahl dieser assozialen und kriminellen KZ-Insassen war wesentlich hoeher als die Zahl der politischen Haeftlinge.

In den KZ befanden sich sog. "Politische Abteilungen". Diesen Abteilungen wurden auf Antrag der Lagerkommandanten je ein - zwei Kripo- bzw. Stapobeamte zugeteilt und zwar im allgemeinen von der naechsten Kripo-bzw. Stapostelle, der sie in disziplinaerer und wirtschaftlicher Hinsicht unterstellt blieben. Die Dienstaufsicht fuehrte der Lagerkommandant. Da es sich bei den in den politischen Abteilungen zu leistenden Arbeiten meist um solche einfacher Art handelte, wie Ueberwachung von Sprecherlaubnis, Vernehmungen und Rechtshilfe-

H1418 - 0072

Ersuchen, wurden in der Regel aeltere oder auch weniger gut qualifizierte Beamte abgeordnet. Generelle Weisungen an diese Beamten sind vom RSHA m.W. nicht ergangen. Es bestand auch keine Pflicht zur Berichterstattung. Diese Beamten waren Angehoerige der Lagerkommandantur oder Haeftlinge zur Durchfuehrung ihrer Aufgaben beigegeben, ohne dass das RSHA bezueglich der Mitarbeiter irgendwie beteiligt worden waere. Auf die Taetigkeit dieser Beamten nahm das RSHA, offenbar auf hoehere Weisung hin, keinen Einfluss.

Ueber die Massenfestnahmen von Juden war das Schutzhaftreferat nicht unterrichtet worden, wie es auch an diesen Verhaftungen nicht beteiligt war. Nur in einem Falle ist es entgegen seiner eigentlichen Aufgabe mit der Ausstellung von Schutzhaftbefehlen in einer groesseren Judenaktion beauftragt worden. Es handelte sich hier um die nachtraegliche Erfassung der am 9.Nov.1938 festgenommenen Juden. Hier wurden m.E. ohne Pruefung seitens der interessierten Stellen die formelle Bestaetigung von etwa 20.000 Verhaftungen angeordnet. Es handelte sich hier um eine polizeifremde Anordnung, die von unserem polizeilichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt war und meines Erinnerns auch nach und nach wieder aufgehoben wurde, sodass nach 6 Monaten wohl saemtliche Haeftlinge wieder entlassen ware. An anderen Aktionen, wie insbesondere bei Ueberweisungen in die Vernichtungslager oder bei anderen Massenverhaftungen von Juden war das Schutzhaftreferat nie beteiligt.

Das mir als Abteilungsleiter unterstellte Referat IV A 6 A - Kartei- und Aktenverwaltung - hatte eine Ausweichstelle in Theresienstadt, weshalb ich mich dort gelegentlich dienstlich aufgehalten habe. Die Dienststelle lag in naechster Naehe des Ghettos. Bei dem Judenlager Theresienstadt handelte es sich ausschliesslich um ein von Judenreferat betreuetes Ghetto ueber dessen Verhaeltnisse abgesehen von dem in der Dienststelle Eichmann beschaeftigten Beamten, niemand unterrichtet war. Das Betreten des Ghettos war auch den Angehoerigen der Dienststelle des RSHA in Theresienstadt streng verboten und infolge der

H1418 - 0073

Beachung des Ghettos durch tschechische Gendarmerie unmoeglich.

Bezueglich des Kugelerlasses ist mir durch den Amtschef IV-SS Gruppenfuehrer Mueller - bekannt geworden, dass der Erlass die Unterbringung unbedingt sicher zu verwahrender Haeftlinge in einem KL der Stufe III betraefe. Die Haeftlinge seien durch eine Eisenkugel an der Flucht verhindert. Die Anweisung sei auf Befehl Himmlers ergangen, mit Erschiessung habe die Sache nichts zu tun. Kurze Zeit darauf ist der Erlass, wie der Amtschef IV mir mitteilte wegen undurchfuehrbarkeit wieder aufgehoben worden.

Mit der Grenzpolizei und dem Zollgrenzschutz bestanden keine unmittelbaren Verbindungen. Von beiden Stellen sind auch Schutzhaftantraege meiner Erinnerung nach niemals gestellt worden. Wenn bezueglich Personen, die von der Grenzpolizei bzw. dem Zollgrenzschutz festgenommen worden waren, Schutzhaftantrag gestellt worden ist, so musste dies durch die zustaendige Stapostelle in ueblichem Verfahren geschehen.

Dr. Emil Berndorff

(gez. Dr.Emil Berndorff)

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of August 1946 in Nuremberg.

Paul S. Berger, Capt. 0-457219

I, KVETA LIKOVSKA being thoroughly conversant with both the Englich and German language certify that I have acted as interpreter fir the swearing of this affidavit.

Kveta Likovska

Dr. Emil B e r n d o r f f Nuernberg, den 3. August 1946.

Eidesstattliche Versicherung.

I, Dr. Emil Berndorff being duly sworn depose and say:
Ich heisse Dr. Emil Berndorff, geb. 1.12.1892 in Berlin.
Ich gehoere der Gestapo seit 1933 an und war zuletzt Oberregierungs- und Kriminalrat im RSHA. Seit Sommer 1936 bis zum Ende war ich Leiter des Schutzhaftreferates. Die Beamten des Schutzhaftreferates waren - abgesehen von meinem Vertreter - Verwaltungsbeamte. Das Schutzhaftreferat war die Zentralstelle zur Behandlung aller Schutzhaftfaelle im Reichsgebiet. Mein Referat war somit zustaendig fuer die auf Antrag der Stapostellen anzuordnende Schutzhaft nach ausschlaggebender Stellungnahme des jeweiligen Sachreferates, die Einweisung in ein KZ, die Entlassung und endgueltige Aufhebung der Schutzhaft. Dass vom Schutzhaftreferat die Verhaengung der Schutzhaft abgelehnt wurde, war keine Seltenheit ebensowenig wie die Erteilung von Ruegen und Verwarnungen an die nachgeordneten Dienststellen. Im uebrigen wurde aber insbesondere an Landesverrats- aber auch in Hochverratssachen, Wirtschaftsangelegenheiten, sowie bei Verstoessen gegen das Heimtueckegesetz und aehnliche Delikte staendig auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens Wert gelegt und terminmaessige Meldung ueber Abgabe an das Gericht bzw. Mitteilung der Gruende ueber die Nichteinleitung eines Verfahrens verlangt. In der Ueberzahl der Faelle erfolgte die Schutzhaftanordnung ohne KZ-Einweisung zur kurfristigen Vollstreckung in Polizei- oder Gerichtsgefaengnissen bzw. als Ueberbrueckungshaft bis zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe des Vorgangs an das Gericht.

Die Zahl der in den KZ befindlichen Schutzhaeftlinge betrug im Jahre 1936 etwa 5.000 - 5.500, sie ist dann bis zum Kriegsbeginn allmaehlich auf 10.000 gestiegen.

Die Durchschnittsverwahrung eines Haeftlings betrug m.W. hoechstens 1-2 Jahre. Die Bewegung der Lager befand sich also in einer staendigen Bewegung, die sich mit der Verlaengerung des Krieges immer mehr verlangsamte.

H1418 - 0074

H1418 – 0075

Die Gesamtzahl der Lagerinsassen betrug vor Kriegsablauf um die Jahreswende 1944/45 etwa 550.000 - 600.000 Menschen. Die Anzahl der im regulaeren Schutzhaftverfahren eingewiesenen Haeftlinge war dabei sehr gering. Nach meiner Erinnerung stellen sich diese Zahlen wie folgt dar:

Aus politischen, wirtschaftspolitischen und aehnlichen Gruenden eingewiesene deutsche Haeftlinge etwa 25-30.000.

Bibelforscher etwa 2-3.000. Sowie etwa 300 Geistliche.

Haeftlinge, die aus Wirtschaft - und Parteiorganisationen kamen bzw. solche, die wegen Verstosses auf homosexueller Grundlage verhaftet waren, etwa 1.000.

Des ferneren befanden sich um diese Zeit in den KZ etwa 60.000 Polen und mehrere tausend Arbeitssaboteure aller Nationalitaeten, deren Haftdauer von vorneherein gemaess der vom Reichsfuehrer-SS geuebten Praxis befristet war.

Mit Schutzhaftbefehlen waren etwa 5.000 Juden in die KZ eingewiesen und in gleicher Zahl etwa Angehoerige des tschechischen Volkstums.

Ueber die Zahl der uebrigen Schutzhaeftlinge kann ich im einzelnen keine genauen Angaben machen. Hier handelte es sich um assoziale Elemente,die gemaess einer Vereinbarung zwischen dem Reichsfuehrer-SS und dem Reichsminister der Justiz in die KZ eingewiesen wurden. Ferner kamen in die KZ kriminelle Elemente, deren Verwahrung an sich Angelegenheit der Kriminalpolizei war. Die Zahl dieser assozialen und kriminellen KZ-Insassen war wesentlich hoeher als die Zahl der politischen Haeftlinge.

In den KZ befanden sich sog. "Politische Abteilungen". Diesen Abteilungen wurden auf Antrag der Lagerkommandanten je ein - zwei Kripo- bzw. Stapobeamte zugeteilt und zwar im allgemeinen von der naechsten Kripo-bzw. Stapostelle, der sie in disziplinaerer und wirtschaftlicher Hinsicht unterstellt blieben. Die Dienstaufsicht fuehrte der Lagerkommandant. Da es sich bei den in den politischen Abteilungen zu leistenden Arbeiten meist um solche einfacher Art handelte, wie Ueberwachung von Sprecherlaubnis, Vernehmungen und Rechtshilfe-

H1418-0076

Ersuchen, wurden in der Regel aeltere oder auch weniger gut qualifizierte Beamte abgeordnet. Generelle Weisungen an diese Beamten sind vom RSHA m.W. nicht ergangen. Es bestand auch keine Pflicht zur Berichterstattung. Diese Beamten waren Angehoerige der Lagerkommandantur oder Haeftlinge zur Durchfuehrung ihrer Aufgaben beigegeben, ohne dass das RSHA bezueglich der Mitarbeiter irgendwie beteiligt worden waere. Auf die Taetigkeit dieser Beamten nahm das RSHA, offenbar auf hoehere Weisung hin, keinen Einfluss.

Ueber die Massenfestnahmen von Juden war das Schutzhaftreferat nicht unterrichtet worden, wie es auch an diesen Verhaftungen nicht beteiligt war. Nur in einem Falle ist es entgegen seiner eigentlichen Aufgabe mit der Ausstellung von Schutzhaftbefehlen in einer groesseren Judenaktion beauftragt worden. Es handelte sich hier um die nachtraegliche Erfassung der am 9.Nov.1938 festgenommenen Juden. Hier wurden m.E. ohne Pruefung seitens der interessierten Stellen die formelle Bestaetigung von etwa 20.000 Verhaftungen angeordnet. Es handelte sich hier um eine polizeifremde Anordnung, die von unserem polizeilichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt war und meines Erinnerns auch nach und nach wieder aufgehoben wurde, sodass nahh 6 Monaten wohl saemtliche Haeftlinge wieder entlassen ware. An anderen Aktionen, wie insbesondere bei Ueberweisungen in die Vernichtungslager oder bei anderen Massenverhaftungen von Juden war das Schutzhaftreferat nie beteiligt.

Das mir als Abteilungsleiter unterstellte Referat IV A 6 A - Kartei- und Aktenverwaltung - hatte eine Ausweichstelle in Theresienstadt, weshalb ich mich dort gelegentlich dienstlich aufgehalten habe. Die Dienststelle lag in naechster Naehe des Ghettos. Bei dem Judenlager Theresienstadt handelte es sich ausschliesslich um ein von Judenreferat betreutes Ghetto ueber dessen Verhaeltnisse abgesehen von dem in der Dienststelle Eichmann beschaeftigten Beamten, niemand unterrichtet war. Das Betreten des Ghettos war auch den Angehoerigen der Dienststelle des RSHA in Theresienstadt streng verboten und infolge der

H1418-0077

Beachung des Ghettos durch tschechische Gendarmerie unmoeglich.

Bezueglich des Kugelerlasses ist mir durch den Amtschef IV-SS Gruppenfuehrer Mueller - bekannt geworden, dass der Erlass die Unterbringung unbedingt sicher zu verwahrender Haeftlinge in einem KL der Stufe III betraefe. Die Haeftlinge seien durch eine Eisenkugel an der Flucht verhindert. Die Anweisung sei auf Befehl Himmlers ergangen, mit Erschiessung habe die Sache nichts zu tun. Kurze Zeit darauf ist der Erlass, wie der Amtschef IV mir mitteilte wegen undurchfuehrbarkeit wieder aufgehoben worden.

Mit der Grenzpolizei und dem Zollgrenzschutz bestanden keine unmittelbaren Verbindungen. Von beiden Stellen sind auch Schutzhaftantraege meiner Erinnerung nach niemals gestellt worden. Wenn bezueglich Personen, die von der Grenzpolizei bzw. dem Zollgrenzschutz festgenommen worden waren, Schutzhaftantrag gestellt worden ist, so musste dies durch die zustaendige Stapostelle in ueblichem Verfahren geschehen.

(gez. Dr.Emil Berndorff)

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of August 1946 in Nuremberg.

I, being thoroughly conversant with both the Englich and German language certify that I have acted as interpreter fir the swearing of this affidavit.

Gestapo 87

NUERNBERG, DEN 1. AUGUST 1946

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

ANTON W E I S S .

I- ANTON W E I S S , GEBOREN AM 17. JUNI 1909 IN MUENCHEN, VON BERUF JURIST UND REGIERUNGSRAT, CIE 91 DARMSTADT, BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY :

AUF GRUND MEINER MEHRJAEHRIGEN TAETIGKEIT ⟟ 1942 - 1945 ⟟ BEI DER DIENSTSTELLE DES LEITENDEN UNTERSUCHUNGS=FUEHRERS DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. ERKLAERE ICH FOLGENDES :

1. AUFGABEN DER UNTERSUCHUNGSFUEHRER IN DER SIPO WAREN :

   A. ERMITTLUNG UND ANKLAGEVERTRETUNG BEI STRAFBAREN HANDLUNGEN VON ANGEHOERIGEN DER SIPO UND DES SD. AUFGABE WAR ES NICHT, EINE RICHTERLICHE TAETIG=KEIT AUSZUUEBEN.

   B. DISZIPLINARBESTRAFUNG NACH DER SS-DISZIPLINAR= UND BESCHWERDEORDNUNG ⟟ SS-DBO.⟟ BEI VERSTOESSEN, DIE KEINEN STRAFBAREN TATBESTAND ERFUELLTEN ODER DIE NACH DER KRIEGSSTRAFVERFAHRENSORDNUNG ⟟KSTVO⟟ DISZIPLINAR ERLEDIGT WERDEN KONNTEN,OBWOHL SIE AN SICH STRAFTAT-BESTAENDE DARSTELLTEN. DIE BE=STRAFUNG WURDE NICHT DURCH DIE UNTERSUCHUNGS=FUEHRER SELBST AUSGESPROCHEN , SONDERN DURCH DIE DISZIPLINAR-VORGESETZTEN.

   C. DISZIPLINARBESTRAFUNG NACH DER REICHSDIENST-STRAF=ORDNUNG ⟟ RDSTO.⟟ , WENN ES SICH UM BEAMTE HANDEL=TE. AUCH HIER SPRACH DIE BESTRAFUNG NICHT DER UNTERSUCHUNGSFUEHRER SELBST AUS, IHM OBLAG NUR DIE UNTERSUCHUNGSFUEHRUNG .

ZU A. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS WAR DIE DURCH BEFEHL DES REICHSFUEHRERS - SS 1940 ERFOLGTE UNTERSTELLUNG VON SIPO UND SD. UNTER DIE SS-UND POLIZEIGERICHTSBAR=KEIT UND DIE BESTIMMUNGEN DES MILITAERSTRAFGESETZBUCHES ⟟ MSTGB⟟ SOWIE DIE DER KSTVO. NEBEN DEM MSTGB. WAREN MATERIELLE RECHTSQUELLEN DAS REICHSSTRAFGESETZBUCH UND DIE SONSTIGEN FUER JEDEN ANDEREN STAATSBUERGER GELTENDEN STRAFVORSCHRIFTEN. ZUR ABURTEILUNG ZUSTAENDIG WAREN DIE SS-UND POLIZEIGERICHTE UND IN BESONDEREN FAELLEN DAS OBERSTE SS-UND POLIZEIGERICHT IN MUENCHEN. RECHTS=KRAFT ERLANGTEN DIE URTEILE ERST NACH DER BESTAETIGUNG

H1418-0078

DURCH DEN ZUSTAENDIGEN GERICHTSHERRN.
ZU B. DIE SS-DISZIPLINAERE BESTRAFUNG KAM NUR IN DEN FAELLEN IN BETRACHT , IN DENEN ES SICH UM SS-ANGEHOERIGE HANDELTE. KURZ VOR DEM ZUSAMMENBRUCH WURDE ALLERDINGS DURCH EINEN BEFEHL HIMMLERS DIE GESAMTE SICHERHEITSPOLIZEI DER SS-DBO. UNTERSTELLT,ALSO AUCH,WENN ES SICH UMBEAMTE OHNE SS-ZUGEHOERIGKEIT HANDELTE. TATSAECHLICH DURCHGEFUEHRT WORDEN IST DIESE REGELUNG NUR IN WENIGEN FAELLEN.

DISZIPLINARVORGESETZTE IM SINNE DER SS-DBO XXXXXXXXX WAREN BEI SIPO UND SD :

BEI ANGEHOERIGEN DES RSHA . DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD ↕ CDS ↕ SELBST ,
SONST DIE BEFEHLSHABER UND INSPEKTEURE DER SIPO UND DES SD ↕ BDS. UND IDS. ↕ FUER IHRE BEREICHE ,
DANEBEN IN UNBEDEUTENDEREN FAELLEN DIE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD FUER IHRE BEREICHE.

BESCHWERDESTELLE WAR JEWEILS DER NAECHSTHOEHERE DISZIPLINARVORGESETZTE .
ZU C. MATERIELLE RECHTSQUELLE DES DISZIPLINARVERFAHRENS NACH DER RDSTO. WAR DAS DEUTSCHE BEAMTENGESETZ. BEI SS-ZUGEHOERIGEN BEAMTEN ERGAB SICH SOMIT DIE MOEGLICHKEIT EINER DISZIPLINAEREN DOPPEL-BESTRAFUNG . UM DIESE ZU VERMEIDEN,WURDE EIN BEAMTENDIENSTSTRAFVERFAHREN NACH C NUR IN DEN FAELLEN EINGELEITET , WO ENTLASSUNG ODER PENSIONIERUNG IN FRAGE STAND,BESONDERS ,WENN GEGEN DEN BEAMTEN WEGEN DERSELBEN HANDLUNG EIN STRAFURTEIL ERGANGEN WAR. DIE ENTSCHEIDUNG WURDE DURCH URTEILE DER DIENSTSTRAFKAMMERN GEFAELLT . BERUFUNG HIERGEGEN MOEGLICH ZUM REICHSDIENSTSTRAFHOF, DER ENDGUELTIG ENTSCHIED.

2. DER LEITENDE UNTERSUCHUNGSFUEHRER DES CHEFS DER SIPO UND DES SD. HATTE EINE ZWEIFACHE AUFGABE :

A. TAETIGWERDEN IN ERSTER INSTANZ BEI ANGEHOERIGEN DES RSHA. IN DEN FAELLEN ZU 1 A UND B , BEI ALLEN BEAMTEN DER SIPO IN DEN FAELLEN ZU C .
DA FUER DAS RSHA. DER CHEF DER SIPO UND DES SD ZUSTAENDIGER GERICHTSHERR WAR ,WURDEN DIE FUER DAS SS-UND POLIZEIGERICHTLICHE VERFAHREN ERFORDERLICHEN ENTSCHEIDUNGEN IM RAHMEN DER TAETIGKEIT DES LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRERS ↕ EINLEITUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS , ANKLAGEERHEBUNG ↕ DURCH IHN GETROFFEN . EBENSO WURDEN DIE

H1418-0079

DISZIPLINAEREN UND DIENSTSTRAFRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN DURCH IHN ALS DIZIPLINARVORGESETZTEN DES RSHA.GETROFFEN. DER LEITENDE UNTERSUCHUNGSFUEHRER HATTE KEINE EIGENE ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS .

B. TAETIGWERDEN IN ZWEITER INSTANZ BEI BESCHWERDEN GEGEN SS-DISZIPLINARBESTRAFUNGEN DER IDS. UND BDS. IMRAHMEN IHRER BEREICHE.DARUEBER HINAUS ZENTRALE UEBERPRUEFUNGSSTELLE FUER DIE GESAMTE TAETIGKEIT DER BEI JEDEM IDS. UND BDS. EINGE= SETZTEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER. AUCH HIER NUR SACHBEARBEITUNG UND FACHANWEISUNGEN SEITENS DES LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRERS ,NICHT ABER DIE ENTSCHEIDUNG SELBST , DIE SICH AUSNAHMSLOS DER CDS. VORBEHALTEN HATTE.
ZWECK DER UEBERPRUEFUNG WAR DIE KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN DER UNTERSUCHUNGSFUEHRER ,DAS HEISST HERBEIFUEHRUNG EINER MOEGLICHST GLEICH= MAESSIGEN BEHANDLUNG ALLER FAELLE UNABHAENGIG VON DER SUBJEKTIVEN EINSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGS= FUEHRERS,DES DISZIPLINARVORGESETZTEN ODER DES ZUSTAENDIGEN GERICHTSHERRN ⟟ HOEHERER SS-UND POLIZEIFUEHRER ⟟ .
IN DEN FAELLEN , IN DENEN DER CDS. MIT EINER ENTSCHEIDUNG DES ZUSTAENDIGEN GERICHTSHERRN IN EINEM SS-UND POLIZEIGERICHTLICHEN VERFAHREN GEGEN EINEN ANGEHOERIGEN VON SIPO UND SD NICHT EINVER= STANDEN WAR,MUSSTE ER SICH AN IHN ZWECKS AUFHEBUNG DER ENTSCHEIDUNG UNTER GENAUER DARLEGUNG DER GRUEN= DE WENDEN.KAM EINE EINIGUNG NICHT ZUSTANDE, SO ENTSCHIED DER CHEF DES HAUPTAMTES SS-GERICHT.
SOWEIT DERARTIGE FAELLE PRAKTISCH GEWORDEN SIND, IST VON SEITEN DER SIPO WAEHREND DER ZEIT KALTEN= BRUNNERS NICHT EIN EINZIGES MAL ZU GUNSTEN DES BESTRAFTEN SIPOANGEHOERIGEN ,SONDERN STETS IM SINNE EINER STRENGEREN BESTRAFUNG INTERVENIERT WORDEN . MEIST HANDELTE ES SICH UM FAELLE ,IN DENEN DER ZUSTAENDIGE GERICHTSHERR EINE DISZIPLI= NARSTRAFE UNTER EINSTELLUNG DES STRAFVERFAHRENS GEMAESS PAR. 48 KSTVO. FUER GENUEGEND ERACHTET HATTE,WAEHREND DEM CDS. UND SEINEM LEITENDEN

H1418-0080

UNTERSUCHUNGSFUEHRER AUS BESONDEREN SICHERHEITSPOLI=
ZEILICHEN ODER GRUNDSAETZLICHEN ERWAEGUNGEN ↕ GEHEIM=
HALTUNG,DIEBSTAHL ODER PLUENDERUNG AUCH GANZ GERING=
WERTIGER GEGENSTAENDE ↕ DIE DURCHFUEHRUNG EINES SS-UND
POLIZEIGERICHTLICHEN VERFAHRENS NOTWENDIG ERSCHIEN.

UM DEN LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER IN DIE LAGE
ZU VERSETZEN,DIE ERWAEHNTE KOORDINIERUNGSAUFGABE ZU
ERFUELLEN UND DEN CDS. ZU UNTERRICHTEN ,WAREN DIE
UNTERSUCHUNGSFUEHRER BER BDS. UND IDS. VERPFLICHTET,
UEBER ALLE VON IHNEN BEARBEITETEN VORGAENGE BERICHT
ZU ERSTATTEN. AUSSERDEM UNTERSTANDEN DIESE UNTERSUCHUNGS=
FUEHRER DER FACHLICHEN AUFSICHT [illegible] DES CHEFS DES JEWEILS ZUSTAENDIGEN
SS-UND POLIZEIGERICHTS , DAMIT DIE TAETIGKEIT DES UNTER=
SUCHUNGSFUEHRERS LAUFEND DURCH IHN KONTROLLIERT UND
ERFORDERLICHENFALLS MIT FACHLICHEN ANWEISUNGEN UNTER=
STUETZT WERDEN KONNTE.

3. PRAKTISCHE TAETIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSFUEHRER
DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD.

A. ALLGEMEINES.

BESTIMMEND FUER DIE PRAKTISCHE ARBEIT WAREN NEBEN
DEN ALLGEMEINEN STRAFRECHTSBESTIMMUNGEN UND DEM
MSTGB. DIE BEFEHLE DES REICHSFUEHRERS - SS .
HIMMLER HAT AUF ZAHLREICHEN GEBIETEN BEFEHLE ER=
LASSEN,DIE FUER DEN SS-UND POLIZEIANGEHOERIGEN
WEIT UEBER DIE SONSTIGEN NORMEN HINAUS VERBOTE
SETZTEN ,GEGEN DIE ZU VERSTOSSEN DEN TATBESTAND
DES MILITAERISCHEN UNGEHORSAMS GEMAESS PAR. 92
MSTGB. ERFUELLTE . EIN ERHEBLICHER TEIL DER ANFAL=
LENDEN STRAFSACHEN BERUHTE AUF DERARTIGEN HANDLUN=
GEN. DAZU KAMEN DIE BEFEHLE DES CDS. UND DIE
DIENSTVORSCHRIFTEN DER SIPO UND SD. AUCH VER=
STOESSE GEGEN SIE WAREN IN DER REGEL NICHT NUR
SS-MAESSIGE ODER BEAMTENRECHTLICHE DISZIPLIN=
WIDRIGKEITEN ,SONDERN UNGEHORSAMSFAELLE. DASGLEI=
CHE TRIFFT FUER DIE NICHTDURCHFUEHRUNG SPEZIELLER
BEFEHLE ANDERER DIENSTVORGESETZTER ZU .
ALS WESENTLICH IST HERVORZUHEBEN, DASS DIE GERADE
IN DER SIPO UND DEM SD. EINE GROSSE ROLLE SPIELEN=
DE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT STRAFRECHTLICH DADURCH
BESONDERS GESCHUETZT WURDE, DASS VERSTOESSE GEGEN
SIE ALS MILITAERISCHER UNGEHORSAM SOGAR MIT DEM
TODE BESTRAFT WERDEN KONNTEN. AUF DIESE WEISE
KONNTE DIE VERLETZUNG DER SCHWEIGEPFLICHT AUCH

H1418-0081

H1418-0082

IN DEN FAELLEN GEAHNDET WERDEN,IN DENEN NICHT ALLE TATBESTANDSMERKMALE DES GEHEIMNISBRUCHES ↕ PAR. 359 RSTGB. ↕ ODER DES LANDESVERRATS ↕ PAR. 91 FF. A.A.OA ↕ GEGEBEN WAREN.
BESONDEREN WERT LEGTE HIMMLER AUF DIE BEACHTUNG DES ,, SS-GRUNDGESETZES VON DER HEILIGKEIT DES EIGENTUMS ''. DA INSOWEIT DIE VORHANDENEN RECHTS= VORSCHRIFTEN AUSREICHTEN ,BEGNUEGTE ERSICH MIT BEFEHLEN , DIE AUF DAS STRAFMASS BEZUG NAHMEN. EIGENTUMSDELIKTE MUSSTEN HIERNACH MIT BESONDERER SCHAERFE VERFOLGT WERDEN, VOR ALLEM DIEBSTAHL, UNTERSCHLAGUNG,PLUENDERUNG,BESTECHUNG.
IN EINEM FALLE ,IN DEM EIN ANGEHOERIGER DER GESTAPO IN EINER VERLASSENEN WOHNUNG IM BESETZTEN GEBIET EINIGE ALTE KLEIDUNGSSTUECKE VORGEFUNFEN UND SIE SEINER AUFWARTEFRAU UEBERLASSEN HATTE,ORDNETE DER REICHSFUEHRER-SS AN ,DASS VOM ANKLAGEVERTRETER 3 JAHRE GEFAENGNIS ZU BEANTRAGEN SEIEN. DER UNTER= SUCHUNGSFUEHRER BEIM BDS. METZ BEANTRAGTE AUF GRUND DES ERGEBNISSES DER BEWEISAUFNAHME NUR 6 MONATE GEFAENGNIS. DER REICHSFUEHRER HOB DAS IN DIESER HOEHE LAUTENDE URTEIL AUF UND ORDNETE DIE BESTRA= FUNG UND STRAFVERSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSFUEHRERS AN.
NEBEN ANDEREN RICHTUNGSGEBENDEN ANWEISUNGEN DES REICHSFUEHRERS-SS IST AUF SEINE FORDERUNG ,FUEHRER UND OFFIZIERE BEI GLEICHEM DELIKT SCHAERFER ZU BESTRAFEN ALS ANDERE ANGEHOERIGE DER SIPO UND DES SD. HINZUWEISEN. UM DIE DURCHFUEHRUNG DIESER AN= ORDNUNG UEBERWACHEN ZU KOENNEN , MUSSTEN SAEMTLICHE URTEILE GEGEN FUEHRER UND OFFIZIERE DEM RFSS ZUR BESTAETIGUNG VORGELEGT WERDEN.
IM RAHMEN DIESER BEFEHLE UND DER EINGEHENDEN SACH= ANWEISUNGEN ,DIE DEM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DES CDS. DURCH DIE ,, SAMMELERLASSE DES HAUPTAMTES SS-GERICHT '' ZUGELEITET WURDEN ,WAR FUER DIE ENT= SCHEIDUNGEN DES CDS. ALS GERICHTSHERR DES RSHA. UND HOECHSTER DISZIPLINARVORGESETZTER DER SIPO UND DES SD. SOMIT EIN BESCHRAENKTER SPIELRAUM . TROTZ= DEM WAERE DIE EINFLUSSMOEGLICHKEIT DES CDS. GROSS GENUG GEWESEN,UM DIE UNTERDRUECKUNG UND VERSCHLEI= ERUNG STRAFBARER HANDLUNGEN ZU ERMOEGLICHEN. DASS ES NICHT DAZU GEKOMMEN IST,IST DARAUF ZURUECKZU= FUEHREN,DASS EINAML KALTENBRUNNER SELBST JURIST WAR

UND DASS ZUM ANDEREN DER LEITENDE UNTERSUCHUNGS=
FUEHRER,DR. DILLERSBERGER,SELBST EINAUSGEZEICHNETER
UND IN DEN BEGRIFFEN DES RECHTSTAATES DENKENDER
JURIST, IHN IN DIESER RICHTUNG BESTAERKTE.
IN EINEM GRUNDLEGENDEN BEFEHL WURDE SAEMTLICHEN
DIENSTSTELLENLEITERN DER SIPO UND DES SD. EINGE=
SCHAERFT,ALLE STRAFBAREN HANDLUNGEN IHRER UNTER=
GEBENEN DEM ZUSTAENDIGEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER ZU
MELDEN. DIE STRAFBARKEIT DER UNTERDRUECKUNG VON
STRAFTATEN ,DER ERLEDIGUNG IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
UND DER VERNACHLAESSIGUNG DER DIENSTAUFSICHTSPFLICHT
WURDE BESONDERS HERVORGEHOBEN.
TATSAECHLICH WURDE DURCH DIE HALTUNG DES CDS.U,DES
LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRERS IM VEREIN MIT DER
SCHON BESCHRIEBENEN ORGANISATION DES APPARATES DER
UNTERSUCHUNGSFUEHRER , DIE ALLE VOLLJURISTEN SEIN
MUSSTEN, EINE ZWAR STRENGE,ABER SAUBERE LINIE IN
DER VERFOLGUNG STRAFBARER HANDLUNGEN ERREICHT .
ERFASST WURDEN SELBSTVERSTAENDLICH NUR VERSTOESSE
GEGEN DAS DAMALS GELTENDE DEUTSCHE RECHT , NICHT
ABER HANDLUNGEN VON SIPO - UND SD-ANGEHOERIGEN ,
DIE IN AUSFUEHRUNG DEUTSCHER GESETZE ODER DIESEN
GLEICHZUACHTENDEN FUEHRERBEFEHLEN BEGANGEN WURDEN,
HEUTE ABER VERBRECHEN GEGEN DAS VOELKERRECHT ODER
GEGEN DIE HUMANITAET DARSTELLEN . VON DEN DIES=
BEZUEGLICHEN BEFEHLEN UND MASSNAHMEN ,WIE JUDEN=
TOETUNGEN , KOMMANDO-BEFEHL ,NACHT-UND NEBEL-ERLASS,
KUGEL-ERLASS UND DERGLEICHEN, ERHIELT DIE DIENST=
STELLE DES LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRERS KEINE
KENNTNIS,MEINES WISSENS AUCH NICHT DER LEITENDE
UNTERSUCHUNGSFUEHRER SELBST.

B. BESONDERES .

WIE BEI JEDER POLIZEI ,SO BRACHTE AUCH DIE ARBEIT
DER DEUTSCHEN SICHERHEITSPOLIZEI FUER DIE DAMIT
BEFASSTEN BEAMTEN VERSUCHUNGEN ZU WILLKUERLICHEN
MASSNAHMEN UND ZU PERSOENLICHER BEREICHERUNG MIT
++ DIESE DELIKTE SICH. TROTZDEM HIELTEN SICH ++ INNERHALB DES STAMM=
PERSONALS ,DAS ZUM WEIT-AUS UEBERWIEGENDEN TEIL
AUS ALTGEDIENTEN BERUFSBEAMTEN BESTAND, IN BESCHEIDE##
NEN GRENZEN. MIT DER STEIGENDEN HERANZIEHUNG NOT=
DIENSTVERPFLICHTETER AUS ALLEN SCHICHTEN DER BEVOEL=
KERUNG NAHMEN DIE STRAFBAREN HANDLUNGEN ZU .
DIES GALT VOR ALLEM FUER DIE TYPISCHEN BEAMTEN=
DELIKTE , WIE BEGUENSTIGUNG,BESTECHUNG,UNTERSCHLA=
GUNG IM BESETZTEN GEBIET MEIST ALS PLUENDERUNG

H1418-0083

BESTRAFT ⌶ UND KOERPERVERLETZUNG IM AMT. MIT DER AUSWEITUNG DER SICHERHEITSPOLIZEILICHEN TAETIGKEIT AUF DIE BESETZTEN LAENDER WURDE AUCH DER KREIS DER DURCH SOLCHE DELIKTE BENACHTEILIGTEN PERSONEN GROESSER , ZUMAL INFOLGE DER AUSEINANDERLIEGENDEN GEBIETE DIE DIENSTAUFSICHT NICHT SO STRAFF GEFUEHRT WERDEN KONNTE WIE IM INLANDE.
ES IST FESTZUHALTEN , DASS ES BEI DER VERFOLGUNG DERARTIGER STRAFBARER HANDLUNGEN KEINE ROLLE SPIELTE, OB SIE SICH GEGEN JUDEN ODER GEGEN NICHTJUDEN, GEGEN DEUTSCHE ODER NICHTDEUTSCHE RICHTETEN. BEI DER BEURTEILUNG EINER STRAFBAREN HANDLUNG IM SS-UND POLIZEIGERICHTLICHEN VERFAHREN WURDE NOCH MEHR ALS IN DER UEBRIGEN RECHTSPRAXIS DES NATIONAL=SOZIALISTISCHEN STAATES WENIGER DIE TAT SELBST ALS DER VERBRECHERISCHE WILLE ,DER SICH IN DER TAT ZEIGTE , BESTRAFT. AUS DER UMFANGREICHEN REIHE VON FAELLEN ,DIE MIR WAEHREND MEINER TAETIGKEIT BEIM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DER SIPO UND DES SD. BEGEGNET SIND, SIND MIR FOLGENDE GROESSERE FAELLE NOCH IN ERINNERUNG :

1. BEI DER EVAKUIERUNG DER JUDEN AUS BERLIN 1942 HATTE SICH EINE REIHE VON ANGEHOERIGEN DER SIPO PLUENDERUNGEN , DIEBSTAEHLE UND UNTERSCHLAGUNGEN ZUSCHULDEN KOMMEN LASSEN. SAEMTLICHE BESCHULDIGTEN WURDEN AUF ANORDNUNG DES CDS. SOFORT VOM DIENST BEURLAUBT UND IN UNTERSUCHUNGSHAFT GENOMMEN . SOBALD GENAUERE ERMITTLUNGSERGEBNISSE VORLAGEN, WURDEN DIE SS-ANGEHOERIGEN UNTER DEN BETEILIGTEN AUS DER SS ENTFERNT. GEGEN DIE BEAMTEN AUF LEBENSZEIT WURDE DEN VORSCHRIFTEN DER RDSTO. ENTSPRECHEND EIN BEAMTENDIENSTSTRAFVERFAHREN MIT DEM ZIEL DER ENTLASSUNG AUS DEM BEAMTENVERHAELTNIS EINGELEITET. BEAMTE AUF WIDERRUF UND ANGESTELLTE WURDEN MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUS IHREM DIENSTVERHAELTNIS ENTFERNT. IM SS-UND POLIZEIGERICHTLICHEN VERFAHREN WURDEN GEGEN DIE HAUPTTAETER TODESSTRAFEN , GEGEN DIE UEBRIGEN HOHE FREIHEITSSTRAFEN AUSGESPROCHEN . EINIGE DER BETEILIGTEN BEGINGEN VOR URTEILSFAELLUNG SELBSTMORD.
2. MEHRERE ANGESTELLTE UND BEAMTE DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE PRAG NAHMEN 1940 UNBEFUGTE DURCHSUCHUNGEN UND RAZZIEN BEI TSCHECHEN VOR UND ERPRESSTEN VON IHNEN GELD UND WERTSACHEN.

H1418-0084

DER ANGESTELLTE NEUMANN WURDE ZU 12 JAHREN ZUCHTHAUS ,DIE UEBRIGEN BETEILIGTEN EBENFALLS ZU HOHEN ZUCHTHAUS-UND GEFAENGNISSTRAFEN VERURTEILT. SAEMTLICHE BETEILIGTEN WURDEN AUS DEM DIENST ENTLASSEN UND ,SOWEIT SIE DER SS ANGHOERTEN , AUS DIESER AUSGESTOSSEN BEZW. AUSGESCHLOSSEN.

3. BEI DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE BRUENN ERPRESSTEN 1942 ODER 1941 MEHRERE BEAMTE UND ANGESTELLTE VON VERHAFTETEN JUDEN UND TSCHECHEN GELD GEGEN DAS VERSPRECHEN,IHRE FREILASSUNG ZU BEWERKSTELLIGEN. DER HAUPTSCHULDIGE , DER KRIMINALRAT HERZBERGER, ERHIELT ,SOWEIT ERINNERLICH, 8 JAHRE ZUCHTHAUS, DIE UEBRIGEN BETEILIGTEN EBENFALLS HOHE FREIHEITSSTRAFEN.

4. 1944 WURDE DURCH AUSSAGEN VON LAGERINSASSEN BEKANNT,DASS IN EINEM DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE BRESLAU UNTERSTEHENDEN ARBEITSERZIEHUNGSLAGER ERHEBLICHE MISSSTAENDE HERRSCHEN SOLLTEN. BEI DER UNTERSUCHUNG DURCH DEN ZUSTAENDIGEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER BEIM IDS. BRESLAU ,REGIERUNGSRAT DR. KOLB, STELLTE ES SICH HERAUS,DASS DER LAGERFUEHRER HEID EIN WILLKUERREGIMENT GEFUEHRT UND ENTGEGEN DER LAGERORDNUNG HAEFTLINGE , MEISTENS RUSSEN UND POLEN, MISSHANDELT UND MEHRERE VON IHNEN ERSCHOSSEN HATTE , OHNE DASS DIE VORAUSSETZUNGEN ZUM GEBRAUCH DER SCHUSSWAFFE GEGEBEN WAREN. ER WURDE VOM SS-UND POLIZEIGERICHT BRESLAU WEGEN MEHRFACHEN MORDES ZUM TODE VERURTEILT,BEGING ABER NOCH VOR BESTAETIGUNG DES URTEILS SELBSTMORD.

5. EBENFALLS WAREN IM ARBEITSERZIEHUNGSLAGER POSEN-LENZING MISSHANDLUNGEN UND TOETUNGEN VON HAEFTLINGEN VORGEKOMMEN. NACH EINLEITUNG EINES SS-UND POLIZEIGERICHTLICHEN VERFAHRENS ERSCHOSSEN ODER ERHAENGTEN SICH DER LAGERLEITER ,SS-OBERSTURMFUEHRER WALTER , SOWIE EIN BEAMTER DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE POSEN. DIE UNTERSUCHUNG WURDE GEFUEHRT VON DER ABTEILUNG I G DES HAUPTAMTES SS-GERICHT IN ZUSAMMEN-ARBEIT MIT DEM RSHA -AMT V UND DEM LEITENDEN UNTERSUCHUNGSFUEHRER DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI . DAS VERFAHREN KONNTE EBENSO WIE DIE PRUEFUNG DER FRAGE ,INWIEWEIT DIE OERTLICHEN DIENSTSTELLEN DER SIPO ↕ LEITER DER STAPO POSEN ,IDS. POSEN UND UNTERSUCHUNGSFUEHRER BEIM IDS. POSEN ↕ DIE ERFORDERLICHE SORGFALT

H1418-0085

BEI DER RECHTZEITIGEN AUFDECKUNG DES FALLES AUSSER ACHT GELASSEN HATTEN, INFOLGE DER KRIEGSEREIGNISSE 1945 NICHT MEHR ABGESCHLOSSEN WERDEN.

6. EIN KRIMINALBEAMTER, ABGEORDNET ZUR EINSATZGRUPPE B - MITTELRUSSLAND- HATTE 1942 / 1943 GELEGENTLICH EINER VERNEHMUNG AN EINER RUSSIN SITTLICHE VERFEHLUNGEN BEGANGEN. ER WURDE WEGEN VERBRECHENS GEGEN PAR. 174 RSTGB. ↕ UNZUCHT MIT ABHAENGIGEN ↕ MIT EINER HOHEN FREIHEITSSTRAFE BELEGT.
EIN AEHNLICHER FALL EREIGNETE SICH BEI DER STAATSPOLIZEILEITSTELLE WIEN, WO SICH EIN KRIMINALBEAMTER AN EINER VORUEBERGEHEND FESTGENOMMENEN AUSLAENDISCHEN ARBEITERIN VERGANGEN HATTE.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Anton Weiss
.....
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 7 DAY OF aug 1946 AT ~~XXXXXXXX~~ NUERNBERG, GERMANY.

Robert B. Stanton
.....
NAME, GRADE, ASN.
Capt O-1301783

I - DR. PAUL SCHMIDT - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, CERTIFY THAT I HAVE ACTED ASINTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Dr. Paul Schmidt

H1418-0086

Auszugsweise Abschrift

Gotaw 87

Nuernberg, den 1.August 1946.

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l a e r u n g .

von

Anton W e i s s .

I, Anton W e i s s , geboren am 17.Juni 1909 in Muenchen, von Beruf Jurist und Regierungsrat, CIE 91 Darmstadt, being duly sworn depose and say:

Auf Grund meiner mehrjaehrigen Taetigkeit (1942 - 1945) bei der Dienststelle des leitenden Untersuchungsfuehrers des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erklaere ich folgendes:

1., Aufgaben der Untersuchungsfuehrer in der Sipo waren:

A:Ermittlungen und Anklagevertretung bei strafbaren Handlungen von Angehoerigen der Sipo und des SD. Aufgabe war es nicht, eine richterliche Taetigkeit auszuueben.

B:Disziplinarbestrafung nach der SS-Disziplinar- und Beschwerdeordnung (SS-DBO). Bei Verstoessen die keinen strafbaren Tatbestand erfuellten oder die nach der Kriegsstrafverfahrensordnung (KSTVO) disziplinaer erledigt werden konnten, obwohl sie an sich Straftat-Bestaende darstellten. Die Bestrafung wurde nicht durch die Untersuchungsfuehrer selbst ausgesprochen, sondern durch die Disziplinar-Vorgesetzten.

C: Disziplinarbestrafung nach der Reichsdienst-Strafordnung (RDStO), wenn es sich um Beamte handelte. Auch hier sprach die Bestrafung nicht der Untersuchungsfuehrer selbst aus, ihm oblag nur die Untersuchungsfuehrung.

Zu A.....

Zu B.....

Zu C.....

2. .....

3. Praktische Taetigkeit der Untersuchungsfuehrer der Sicherheitspolizei und des SD.

A. Allgemeines.

Bestimmend fuer die praktische Arbeit waren neben den allgemeinen Strafrechtsbestimmungen und dem MStGB. die Befehle des Reichsfuehrers-SS

H1418-0087

Himmler hat auf zahlreichen Gebieten Befehle erlassen, die fuer den SS- und Polizeiangehoerigen weit ueber die sonstigen Normen hinaus Verbote setzten, gegen die zu verstossen den Tatbestand des militaerischen Ungehorsams gemaess Par.92 MStGB erfuellte. Ein erheblicher Teil der anfallenden Strafsachen beruhte auf derartigen Handlungen. Dazu kamen die Befehle des CdS. und die Dienstvorschriften der Sipo und SD. Auch Verstoesse gegen sie waren in der Regel nicht nur SS-maessige oder beamtenrechtliche Disziplinarwidrigkeiten, sondern Ungehorsamsfaelle. Das gleiche trifft fuer die Nichtdurchfuehrung spezieller Befehle anderer Dienstvorgesetzter zu.

Als wesentlich ist hervorzuheben, dass die gerade in der Sipo und dem SD. eine grosse Rolle spielende Geheimhaltungspflicht strafrechtlich dadurch besonders geschuetzt wurde, dass Verstoesse gegen sie als militaerischer Ungehorsam sogar mit dem Tode bestraft werden konnten. Auf diese Weise konnte die Verletzung der Schweigepflicht auch in den Faellen geahndet werden, in denen nicht alle Tatbestandsmerkmale des Geheimnisbruches (Par.359 RStGB) oder des Landesverrats (Par.91 ff A.A.O.) gegeben waren.

Besonderen Wert legte Himmler auf die Beachtung des"SS-Grundgesetzes von der Heiligkeit des Eigentums". Da insoweit die vorhandenen Rechtsvorschriften ausreichten, begnuegte er sich mit Befehlen, die auf das Strafmass Bezug nahmen. Eigentumsdelikte mussten hiernach mit besonderer Schaerfe verfolgt werden, vor allem Diebstahl, Unterschlagung, Pluenderung, Bestechung.

In einem Falle, in dem ein Angehoeriger der Gestapo in einer verlassenen Wohnung im besetzten Gebiet einige alte Kleidungsstuecke vorgefunden und sie seiner Aufwartefrau ueberlassen hatte, ordnete der Reichsfuehrer-SS an, dass vom Anklagevertreter 3 Jahre Gefaengnis zu beantragen seien. Der Untersuchungsfuehrer beim BdS Metz beantragte auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme nur 6 Monate Gefaengnis. Der Reichsfuehrer hob das in dieser Hoehe lautendende Urteil auf und ordnete die Bestrafung und Strafversetzung des Untersuchungsfuehrers an.

.....

B. Besonderes.

Wie bei jeder Polizei, so brachte auch die Arbeit der deutschen

H1418-0088

H1418-0089

Sicherheitspolizei fuer die damit befassten Beamten Versuchungen zu willkuerlichen Massnahmen und zu persoenlicher Bereicherung mit sich. Trotzdem hielten sich diese Delikte innerhalb des Stammpersonals, das zum weitaus ueberwiegenden Teil aus altgedienten Berufsbeamten bestand, in bescheidenen Grenzen. Mit der steigenden Heranziehung Notdienstverpflichteter aus allen Schichten der Bevoelkerung nahmen die strafbaren Handlungen zu.
Dies galt vor allem fuer die typischen Beamtendelikte, wie Beguenstigung, Bestechung, Unterschlagung (im besetzten Gebiet meist als Pluenderung bestraft) und Koerperverletzung im Amt. Mit der Ausweitung der sicherheitspolizeilichen Taetigkeit auf die besetzten Laender wurde auch der Kreis der durch solche Delikte benachteiligten Personen groesser, zumal infolge der auseinanderliegenden Gebiete die Dienstaufsicht nicht so straff gefuehrt werden konnte wie im Inlande.

Es ist festzuhalten, dass es bei der Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen keine Rolle spielte, ob sie sich gegen Juden oder gegen Nichtjuden, gegen Deutsche oder Nichtdeutsche richteten. Bei der Beurteilung einer strafbaren Handlung im SS- und polizeigerichtlichen Verfahren wurde noch mehr als in der uebrigen Rechtspraxis des nationalsozialistischen Staates weniger die Tat selbst,als der verbrecherische Wille, der sich in der Tat zeigte, bestraft. Aus der umfangreichen Reihe von Faellen, die mir waehrend meiner Taetigkeit beim leitenden Untersuchungsfuehrer der Sipo und des SD begegnet sind, sind mir folgende groessere Faelle noch in Erinnerung:

1. Bei der Evakuierung der Juden aus Berlin 1942 hatte sich eine Reihe von Angehoerigen der Sipo Pluenderungen, Diebstaehle und Unterschlagungen zuschulden kommen lassen. Saemtliche Beschuldigten wurden auf Anordnung des CdS sofort vom Dienst beurlaubt und in Untersuchungshaft genommen. Sobald genauere Ermittlungsergebnisse vorlagen, wurden die SS-Angehoerigen unter den Beteiligten aus der SS entfernt. Gegen die Beamten auf Lebenszeit wurde den Vorschriften der RDStO. entsprechend ein Beamtendienststrafverfahren mit dem Ziel der Entlassung aus dem Beamtenverhaeltnis eingeleitet.

H1418-0090

auszugsweise Abschrift.

Beamte auf Widerruf und Angestellte wurden mit sofortiger Wirkung aus ihrem Dienstverhaeltnis entfernt. Im SS- und polizeigerichtlichen Verfahren wurden gegen die Haupttaeter Todesstrafen, gegen die uebrigen hohe Freiheitsstrafen ausgesprochen. Einige der Beteiligten begingen vor Urteilsfaellung Selbstmord

2. Mehrere Angestellte und Beamte der Staatspolizeileitstelle Prag nahmen 1940 unbefugt Durchsuchungen und Razzien bei Tschechen vor und erpressten von ihnen Geld und Wertsachen. Der Angestellte Neumann wurde zu 12 Jahren Zuchthaus, die uebrigen Beteiligten ebenfalls zu hohen Zuchthaus- und Gefaengnisstrafen verurteilt. Saemtliche Beteiligten wurden aus dem Dienst entlassen und, soweit sie der SS angehoerten, aus dieser ausgestossen bzw. ausgeschlossen.

3. Bei der Staatspolizeileitstelle Bruenn erpressten 1942 oder 1941 mehrere Beamte und Angestellte von verhafteten Juden und Tschechen Geld gegen das Versprechen, ihre Freilassung zu bewerkstelligen. Der Hauptschuldige, der Kriminalrat Herzberger, erhielt, soweit erinnerlich, 8 Jahre Zuchthaus, die uebrigen Beteiligten ebenfalls hohe Freiheitsstrafen.

4. 1944 wurde durch Aussagen von Lagerinsassen bekannt, dass in einem der Staatspolizeileitstelle Breslau unterstehenden Arbeitserziehungslager erhebliche Misstaende herrschen sollten. Bei der Untersuchung durch den zustaendigen Untersuchungsfuehrer beim BdS Breslau, Regierungsrat Dr.Kolb, stellte es sich heraus, dass der Lagerfuehrer Heid ein Willkuerregiment gefuehrt und entgegen der Lagerordnung Haeftlinge, meistens Russen und Polen, misshandelt und mehrere von ihnen erschossen hatte, ohne dass die Voraussetzungen zum Gebrauch der Schusswaffe gegeben waren. Er wurde vom SS- und Polizeigericht Breslau wegen mehrfachen Mordes zum Tode verurteilt, beging aber noch vor Bestaetigung des Urteils Selbstmord.

5. Ebenfalls waren im Arbeitserziehungslager Posen-Lenzing Misshandlungen und Toetungen von Haeftlingen vorgekommen. Nach Einleitung eines SS- und polizeigerichtlichen Verfahrens erschossen oder erhaengten sich der Lagerleiter, SS-Obersturmbannfuehrer Walter, sowie ein Beamter der Staatspolizeileitstelle Posen. Die Untersuchung wurde gefuehrt von der Abteilung I G des Hauptamtes

H1418-0091

SS-Gericht in Zusammenarbeit mit dem RSHA - Amt V und dem leitenden Untersuchungsfuehrer des Chefs der Sicherheitspolizei. Das Verfahren konnte ebenso wie die Pruefung der Frage, inwieweit die oertlichen Dienststellen der Sipo (Leiter der Stapo Posen, IDS. Posen und Untersuchungsfuehrer beim IDS. Posen) die erforderliche Sorgfalt bei der rechtzeitigen Aufdeckung des Falles ausser Acht gelassen hatten, infolge der Kriegsereignisse 1945 nicht mehr abgeschlossen werden.

6. Ein Kriminalbeamter, Abgeordneter zur Einsatzgruppe B - Mittelrussland - hatte 1942 / 1943 gelegentlich einer Vernehmung an einer Russin sittliche Verfehlungen begangen. Er wurde wegen Verbrechens gegen Par.174 RStGB (Unzucht mit Abhaengigen) mit einer hohen Freiheitsstrafe belegt.
Ein aehnlicher Fall ereignete sich bei der Staatspolizeileitstelle Wien, wo sich ein Kriminalbeamter an einer voruebergehend festgenommenen auslaendischen Arbeiterin vergangen hatte.

Die vorstehend angefuehrten Tatsachen entsprechen der Wahrheit. Diese Erklaerung ist von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden. Ich habe dieselbe durchgelesen und unterschrieben.

gez. Anton Weiss
Signature of Affiant

Subscirbed and sworn to before me this 1st day of Aug. 1946 at Nurnberg, Germany.

gez. Robert B Starnes, Capt. 07284183
Name, Grade, ASN

I - Dr.Paul Schmidt - duly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

gez.Dr.Paul Schmidt

Die Uebereinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit dem mir vorliegenden Original bestaetige ich hiermit.

Nuernberg, den 2.August 1946.

Rechtsanwalt:

NUERNBERG, GERMANY, DEN 3. AUG. 46.

Gestapo 88

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG VON DR. EMIL B E R N D O R FF.

I - DR. EMIL BERNDORFF, GEBOREN AM 1.12.1892 IN BERLIN, VON BERUF OBERREGIERUNGS- UND KRIMINALRAT, ZULETZT IN BERLIN WOHNHAFT, ZUR ZEIT IN NUERNBERG, I.S.D. JUSTIZPALAST, -

BEING DULY SWORN, DEPOSE AN SAY :

1. DAS AKTENZEICHEN V C BNO. 831/44 GRS IST EIN AKTENZEICHEN DES AMTES V - REICHSKRIMINALPOLIZEIAMTES - UND BEDEUTET, DASS DAS SCHREIBEN IN DER GRUPPE C DIESES AMTES ENTWORFEN WORDEN IST.
2. PANZINGER IST SEIT DEM SOMMER 1944 ALS NACHFOLGER NEBES DER LEITER DES AMTES V - REICHSKRIMINALPOLIZEIAMTES - GEWESEN.
3. DER OBERSTURMBANNFUEHRER OBERREGIERUNGSRAT DR. SCHULZE IST DER LEITER DER GRUPPE ''KRIEGSFAHNDUNG'' IM AMT V - REICHS= KRIMINALPOLIZEIAMT - GEWESEN.

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIE= BEN.

Dr. Emil Berndorff
SIGNATURE OF AFFIANT

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 3rd DAY OF AUGUST 1946 AT NUERNBERG, GERMANY,

Paul L. Burger, Capt. 0-451219

I KVETA LIKOVSKA - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES, CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT.

Kvéta Likovská

H1418-0092

88

A b s c h r i f t .
- - - - - - - - - - -

Nuernberg, Germany, den 3. Aug. 46

Eidesstattliche Erklaerung von

Dr. Emil Berndorf

I, Dr. Emil B e r n d o r f , geboren am 1.12.1892 in Berlin, von Beruf Oberregierungs- und Kriminalrat, zuletzt in Berlin wohnhaft, zur Zeit in Nuernberg, I.S.D. Justizpalast, -

Being duly sworn, depose and say:

1. Das Aktenzeichen V C BNO. 831/44 Grs ist ein Aktenzeichen des Amtes V - Reichskriminalpolizeiamtes- und bedeutet, dass das Schreiben in der Gruppe C dieses Amtes entworfen worden ist.
2. Panzinger ist seit dem Sommer 1944 als Nachfolger Nebes der Leiter des Amtes V - Reichskriminalpolizeiamtes - gewesen.
3. Der Obersturmbannfuehrer, Oberregierungsrat Dr. Schulze ist der Leiter der Gruppe "Kriegsfahndung" im Amt V - Reichskriminalpolizeiamt - gewesen.

Die vorstehend angefuehrten Tatsachen entsprechen der Wahrheit. Diese Erklaerung ist von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden. Ich habe dieselbe durchgelesen und unterschrieben.

gez. Dr. Emil Berndorf
Signature of affiant

Subscribed and sworn to before me this day of August 1946

at Nuernberg, Germany,

I, , duly conversant with the English and German Languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit.

- - - - - - - - - - -

Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem mir vorliegenden Original beglaubige ich hiermit.

(Dr. Merkel)
Rechtsanwalt

H1418-0093

Gestapo 89

NUERNBERG , DEN 2. AUGUST 1946

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

DR. HANS S C H M I T Z .

H1418-0094

I - DR. HANS S C H M I T Z , GEBOREN AM 30.1.1903 IN KOELN , VON BERUF KRIMINALDIREKTOR , ZULETZT CIC NR 7 IN HEMER /WESTF. - BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY :

ICH WAR VON 1933 BIS ZUM ZUSAMMENBRUCH ALS KRIMINALKOMMISSAR , KRIMINALRAT UND KRIMINALDIREKTOR LEITER DER ABWEHRPOLIZEI BEI DEN STAATSPOLIZEISTELLEN KOELN , SAARBRUECKEN UND DUESSELDORF .

ICH HABE FOLGENDES ZUERKLAEREN :

DIE ABWEHRPOLIZEI WAR BEREITS VOR 1933 EINE BESONDERE FACHSPARTE DER DAMALIGEN POLITISCHEN POLIZEI UND BLIEB DIES AUCH NACH 1933 INNERHALB DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI. DIE AUFGABEN BLIEBEN NACH DER MACHTUEBERNAHME DIE GLEICHEN WIE VORHER , NAEMLICH DIE KRIMINALISTISCHE AUFKLAERUNG VON LANDESVERRATSFAELLEN . EIN BESONDERES CHARAKTERISTIKUM WAR DIE STETIGKEIT HINSICHTLICH DES PERSONALBESTANDES DER ABWEHRBEAMTEN , DEREN GROESSTER TEIL SCHON VOR 1933 AUF ABWEHRPOLIZEILICHEM GEBIET TAETIG WAR UND AUCH OHNE RUECKSICHT AUF PARTEIZUGEHOERIGKEIT NACH 1933 TAETIG BLIEB . GRUND ZU DIESER BESTAENDIGKEIT INNERHALB DER ABWEHRBEAMTEN WAR DAS BESTREBEN DER BEHOERDEN , GERADE AUF DIESEM GEBIET SPEZIALISTEN HERANZUZIEHEN UND ZU BEHALTEN .

EIN WEITERER GRUND LAG IN DER EIGENART DER ABWEHRPOLIZEILICHEN VORGAENGE, DIE AUSSCHLIESSLICH DEM SCHUTZ DER LANDESVERTEIDIGUNG DIENTEN UND NATURNOTWENDIG NUR EINEM MOEGLICHST KLEINEN PERSONENKREIS ZUR KENNTNIS KOMMEN DURFTEN .

H1418-0095

WIE WEIT DIE ISOLIERUNG DER ABWEHRPOLIZEI INNERHALB DER STAATSPOLIZEISTELLEN GING , ERGIBT SICH AUS DER TATSACHE , DASS DIE ABWEHRPOLIZEILICHEN DIENSTSTELLEN , EINER ALTEN UEBUNG DER ZENTRALPOLIZEISTELLEN AUS DER ZEIT VOR 1933 FOLGEND , SOGAR REIN AEUSSERLICH INNERHALB DER DIENSTGEBAEUDE VON DEN UEBRIGEN DIENSTSTELLEN DURCH EISENTUEREN ODER EISENGITTER ABGETRENNT WAREN . AUS DIESER ISOLIERUNG ERGAB SICH FERNER GANZ ZWANGSLAEUFIG , DASS UMGEKEHRT DIE BEAMTEN DER ABWEHRPOLIZEI UEBER ANGELEGENHEITEN , DIE BEI DER ABTEILUNG II BEHANDELT WURDEN , KEINE KENNTNIS AUS EIGENEM AUGENSCHEIN ERHALTEN KONNTEN UND AUCH NIEMALS HIERUEBER INFORMIERT WURDEN . AUF DIE IN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BESONDERS SCHARF GEHANDHABTE GEHEIMHALTUNG , DIE DURCH DEN BEKANNTEN FUEHRER - BEFEHL UEBER DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT NOCH WESENTLICH ERWEITERT WURDE , DARF ICH IN DIESEM ZUSAMMENHANG NOCH BESONDERS HINWEISEN .

AUF GRUND MEINER KENNTNIS DES PERSONALBESTANDES DER ABWEHRBEAMTEN BEI EINER ANZAHL VON STAATSPOLIZEI - STELLEN SCHAETZE ICH DEN GESAMTPERSONALBESTAND DER ABWEHRPOLIZEI AUF ZWEI- BIS DREITAUSEND KOEPFE .

WEGEN LANDESVERRATS FESTGENOMMENE PERSONEN WURDEN AUSSCHLIESSLICH DEN GERICHTEN ZWECKS ABURTEILUNG UEBER - STELLT ; EINE VERBRINGUNG INS KONZENTRATIONSLAGER ERFOLGTE NICHT. MIT JUDEN ALS SOLCHEN HATTE DIE ABWEHRPOLIZEI UEBERHAUPT NICHTS ZU TUN , ES SEI DENN , DASS SIE SICH VERSTOESSE GEGEN DIE LANDESVERRATSBESTIMMUNGEN HATTEN ZUSCHULDEN KOMMEN LASSEN .

VERSCHAERFTE VERNEHMUNGEN FANDEN BEI DER ABWEHR - POLIZEI NICHT STATT .

DIE ABWEHRBEAUFTRAGTEN UND WERKSCHUTZANGEHOERIGEN IN DEN INDUSTRIELLEN BETRIEBEN WAREN AUSSCHLIESSLICH WERKSANGEHOERIGE, DIE VON DEN WERKEN VORGESCHLAGEN UND VON DEN MILITAERISCHEN ABWEHRSTELLEN UND DER ABWEHRPOLIZEI BESTAETIGT BEZW. ABGELEHNT WURDEN . BEI DEN ABWEHRBEAUFTRAGTEN

H1418-0096

HANDELTE ES SICH DURCHWEG UM WERKSDIREKTOREN , PROKURISTEN , CHEFINGENIEURE ODER SONSTIGE ANGESTELLTE IN LEITENDER POSITION . IN GROESSEREN BETRIEBEN WAREN DIE WERKSCHUTZANGEHOERIGEN HAUPTAMTLICH NUR FUER AUFGABEN DES WERKSCHUTZES UND DER WERKFEUERWEHR TAETIG . IN KLEINEREN BETRIEBEN BESTAND NUR EIN SOGENANNTER NEBENAMTLICHER WERKSCHUTZ , DESSEN ANGEHOERIGE IM UEBRIGEN IHRER NORMALEN BESCHAEFTIGUNG ALS ANGESTELLTE ODER ARBEITER NACHGINGEN . DIE BESOLDUNG DER ABWEHRBEAUFTRAGTEN UND WERKSCHUTZ - MAENNER ERFOLGTE IN JEDEM FALL NUR DURCH DAS WERK UND NIE UND IN KEINER WEISE DURCH DIE ABWEHRPOLIZEI .

ZUM SCHLUSS DARF ICH NOCH ERWAEHNEN , DASS ZWISCHEN DER STAATSPOLIZEISTELLE KOELN UND VERSCHIEDENEN NIEDER - LAENDISCHEN POLIZEIBEHOERDEN AUF DEM GEBIET DER KOMMU - NISTENBEKAEMPFUNG UND DES ALLGEMEINEN ERFAHRUNGSAUSTAU - SCHES EINE SEHR ENGE UND KAMERADSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT HERRSCHTE . LEITENDE NIEDERLAENDISCHE POLIZEIBEAMTE - Z.B. POLIZEIDIREKTOR SNEBELLIÉ AUS VENLO , POLIZEIKOMMISSAR DIJS AUS EINDHOVEN U.A. - WAREN SEHR HAEUFIG ZU BE - SPRECHUNGEN UND ANSCHLIESSENDEM GESELLIGEN BEISAMMENSEIN BEI UNS IN KOELN , WIE AUCH EBENSO OFT LEITENDE BEAMTE DER STAATSPOLIZEISTELLE KOELN BEI DIESEN HERREN IN HOLLAND WEILTEN . AUSSERDEM WEISS ICH AUS EIGENER KENNTNIS , DASS POLIZEIDIREKTOR SNEBELLIÉ DIESELBEN ENGEN BEZIEHUNGEN ZU LEITENDEN BEAMTEN DER STAATSPOLIZEISTELLE DUESSELDORF UNTERHIELT , DIE AUSSERDEM NOCH MIT ANDEREN NIEDERLAEN - DISCHEN POLIZEIBEHOERDEN IN BESTEM KONTAKT STAND . DIESE AUSLAENDISCHEN POLIZEIFACHLEUTE HAETTEN SICHERLICH NIEMALS SOLCHE HERZLICHEN BEZIEHUNGEN ZUR DEUTSCHEN GEHEIMEN STAATSPOLIZEI AUFGENOMMEN UND UNTERHALTEN , WENN SIE DIESE FUER EINE VERBRECHERORGANISATION GEHALTEN HAETTEN .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT . DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

Dr. Hans Schmitz

SIGNATURE OF AFFIANT.

H1418-0097

BLATT 4 ZUR EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG VON DR.HANS SCHMITZ .

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 3rd DAY OF AUGUST 1946 AT NUERNBERG ,GERMANY .

Paul S. Burger Capt. 0-451219

NAME , GRADE , ASN .

I - KVETA LIKOVSKA DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED ALS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

Kvieta Likovska

Gestapo 89

NUERNBERG , DEN 2. AUGUST 1946

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

DR. HANS S C H M I T Z .

H1418-0098

I - DR. HANS S C H M I T Z , GEBOREN AM 30.1.1903 IN KOELN , VON BERUF KRIMINALDIREKTOR , ZULETZT CIC NR 7 IN HEMER /WESTF. - BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY :

ICH WAR VON 1933 BIS ZUM ZUSAMMENBRUCH ALS KRIMINALKOMMISSAR , KRIMINALRAT UND KRIMINALDIREKTOR LEITER DER ABWEHRPOLIZEI BEI DEN STAATSPOLIZEISTELLEN KOELN , SAARBRUECKEN UND DUESSELDORF .

ICH HABE FOLGENDES ZUERKLAEREN :

DIE ABWEHRPOLIZEI WAR BEREITS VOR 1933 EINE BESONDERE FACHSPARTE DER DAMALIGEN POLITISCHEN POLIZEI UND BLIEB DIES AUCH NACH 1933 INNERHALB DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI. DIE AUFGABEN BLIEBEN NACH DER MACHTUEBERNAHME DIE GLEICHEN WIE VORHER , NAEMLICH DIE KRIMINALISTISCHE AUFKLAERUNG VON LANDESVERRATSFAELLEN . EIN BESONDERES CHARAKTERISTIKUM WAR DIE STETIGKEIT HINSICHTLICH DES PERSONALBESTANDES DER ABWEHRBEAMTEN , DEREN GROESSTER TEIL SCHON VOR 1933 AUF ABWEHRPOLIZEILICHEM GEBIET TAETIG WAR UND AUCH OHNE RUECKSICHT AUF PARTEIZUGEHOERIGKEIT NACH 1933 TAETIG BLIEB . GRUND ZU DIESER BESTAENDIGKEIT INNERHALB DER ABWEHRBEAMTEN WAR DAS BESTREBEN DER BEHOERDEN , GERADE AUF DIESEM GEBIET SPEZIALISTEN HERANZUZIEHEN UND ZU BEHALTEN .

EIN WEITERER GRUND LAG IN DER EIGENART DER ABWEHRPOLIZEILICHEN VORGAENGE, DIE AUSSCHLIESSLICH DEM SCHUTZ DER LANDESVERTEIDIGUNG DIENTEN UND NATURNOTWENDIG NUR EINEM MOEGLICHST KLEINEN PERSONENKREIS ZUR KENNTNIS KOMMEN DURFTEN .

H1418-0099

WIE WEIT DIE ISOLIERUNG DER ABWEHRPOLIZEI INNERHALB DER STAATSPOLIZEISTELLEN GING , ERGIBT SICH AUS DER TATSACHE , DASS DIE ABWEHRPOLIZEILICHEN DIENSTSTELLEN , EINER ALTEN UEBUNG DER ZENTRALPOLIZEISTELLEN AUS DER ZEIT VOR 1933 FOLGEND , SOGAR REIN AEUSSERLICH INNERHALB DER DIENSTGEBAEUDE VON DEN UEBRIGEN DIENSTSTELLEN DURCH EISENTUEREN ODER EISENGITTER ABGETRENNT WAREN . AUS DIESER ISOLIERUNG ERGAB SICH FERNER GANZ ZWANGSLAEUFIG , DASS UMGEKEHRT DIE BEAMTEN DER ABWEHRPOLIZEI UEBER ANGELEGENHEITEN , DIE BEI DER ABTEILUNG II BEHANDELT WURDEN , KEINE KENNTNIS AUS EIGENEM AUGENSCHEIN ERHALTEN KONNTEN UND AUCH NIEMALS HIERUEBER INFORMIERT WURDEN . AUF DIE IN DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BESONDERS SCHARF GEHANDHABTE GEHEIMHALTUNG , DIE DURCH DEN BEKANNTEN FUEHRER - BEFEHL UEBER DIE GEHEIMHALTUNGSPFLICHT NOCH WESENTLICH ERWEITERT WURDE , DARF ICH IN DIESEM ZUSAMMENHANG NOCH BESONDERS HINWEISEN .

AUF GRUND MEINER KENNTNIS DES PERSONALBESTANDES DER ABWEHRBEAMTEN BEI EINER ANZAHL VON STAATSPOLIZEI - STELLEN SCHAETZE ICH DEN GESAMTPERSONALBESTAND DER ABWEHRPOLIZEI AUF ZWEI- BIS DREITAUSEND KOEPFE .

WEGEN LANDESVERRATS FESTGENOMMENE PERSONEN WURDEN AUSSCHLIESSLICH DEN GERICHTEN ZWECKS ABURTEILUNG UEBER - STELLT ; EINE VERBRINGUNG INS KONZENTRATIONSLAGER ERFOLGTE NICHT. MIT JUDEN ALS SOLCHEN HATTE DIE ABWEHRPOLIZEI UEBERHAUPT NICHTS ZU TUN , ES SEI DENN , DASS SIE SICH VERSTOESSE GEGEN DIE LANDESVERRATSBESTIMMUNGEN HATTEN ZUSCHULDEN KOMMEN LASSEN .

VERSCHAERFTE VERNEHMUNGEN FANDEN BEI DER ABWEHR - POLIZEI NICHT STATT .

DIE ABWEHRBEAUFTRAGTEN UND WERKSCHUTZANGEHOERIGEN IN DEN INDUSTRIELLEN BETRIEBEN WAREN AUSSCHLIESSLICH WERKSANGEHOERIGE, DIE VON DEN WERKEN VORGESCHLAGEN UND VON DEN MILITAERISCHEN ABWEHRSTELLEN UND DER ABWEHRPOLIZEI BESTAETIGT BEZW. ABGELEHNT WURDEN . BEI DEN ABWEHRBEAUFTRAGTEN

H1418-0100

HANDELTE ES SICH DURCHWEG UM WERKSDIREKTOREN , PROKURISTEN , CHEFINGENIEURE ODER SONSTIGE ANGESTELLTE IN LEITENDER POSITION . IN GROESSEREN BETRIEBEN WAREN DIE WERKSCHUTZANGEHOERIGEN HAUPTAMTLICH NUR FUER AUFGABEN DES WERKSCHUTZES UND DER WERKFEUERWEHR TAETIG . IN KLEINEREN BETRIEBEN BESTAND NUR EIN SOGENANNTER NEBENAMTLICHER WERKSCHUTZ , DESSEN ANGEHOERIGE IM UEBRIGEN IHRER NORMALEN BESCHAEFTIGUNG ALS ANGESTELLTE ODER ARBEITER NACHGINGEN . DIE BESOLDUNG DER ABWEHRBEAUFTRAGTEN UND WERKSCHUTZ - MAENNER ERFOLGTE IN JEDEM FALL NUR DURCH DAS WERK UND NIE UND IN KEINER WEISE DURCH DIE ABWEHRPOLIZEI .

ZUM SCHLUSS DARF ICH NOCH ERWAEHNEN , DASS ZWISCHEN DER STAATSPOLIZEISTELLE KOELN UND VERSCHIEDENEN NIEDER - LAENDISCHEN POLIZEIBEHOERDEN AUF DEM GEBIET DER KOMMU - NISTENBEKAEMPFUNG UND DES ALLGEMEINEN ERFAHRUNGSAUSTAU - SCHES EINE SEHR ENGE UND KAMERADSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT HERRSCHTE . LEITENDE NIEDERLAENDISCHE POLIZEIBEAMTE - Z.B. POLIZEIDIREKTOR SNEBELLIE AUS VENLO , POLIZEIKOMMISSAR DIJS AUS EINDHOVEN U.A. - WAREN SEHR HAEUFIG ZU BE - SPRECHUNGEN UND ANSCHLIESSENDEM GESELLIGEN BEISAMMENSEIN BEI UNS IN KOELN , WIE AUCH EBENSO OFT LEITENDE BEAMTE DER STAATSPOLIZEISTELLE KOELN BEI DIESEN HERREN IN HOLLAND WEILTEN . AUSSERDEM WEISS ICH AUS EIGENER KENNTNIS , DASS POLIZEIDIREKTOR SNEBELLIE DIESELBEN ENGEN BEZIEHUNGEN ZU LEITENDEN BEAMTEN DER STAATSPOLIZEISTELLE DUESSELDORF UNTERHIELT , DIE AUSSERDEM NOCH MIT ANDEREN NIEDERLAEN - DISCHEN POLIZEIBEHOERDEN IN BESTEM KONTAKT STAND . DIESE AUSLAENDISCHEN POLIZEIFACHLEUTE HAETTEN SICHERLICH NIEMALS SOLCHE HERZLICHEN BEZIEHUNGEN ZUR DEUTSCHEN GEHEIMEN STAATSPOLIZEI AUFGENOMMEN UND UNTERHALTEN , WENN SIE DIESE FUER EINE VERBRECHERORGANISATION GEHALTEN HAETTEN .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT . DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN. ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN.

SIGNATURE OF AFFIANT .

H1418-0101

BLATT 4 ZUR EIDESSTATTLICHEN ERKLAERUNG VON DR.HANS SCHMITZ .

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS DAY OF AUGUST 1946 AT NUERNBERG ,GERMANY .

NAME , GRADE , ASN .

I - - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

90

NUERNBERG, DEN 3. AUGUST 1946

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

DR. SIEGFRIED UIBERREITHER .

I - DR. SIEGFRIED UIBERREITHER , GEBOREN AM 29.31908 IN SALZBURG , ZULETZT GAULEITER UND REICHSSTATTHALTER IN DER STEIERMARK , Z.ZT. NUERNBERG , JUSTIZPALAST , - BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY :

MIR IST DIE DEUTSCHE UEBERSETZUNG DES DOKUMENTES SSSR 258 BEKANNT GEWORDEN . ALS EHEMALIGER CHEF DER ZIVILVERWALTUNG IN DER UNTERSTEIERMARK VERSICHERE ICH AN EIDESSTATT :

NACH WIEDERHOLTEN ERKLAERUNGEN , DIE ICH SOWOHL VOM KOMMANDEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI IN MARBURG ALS AUCH VOM HOEHEREN SS - UND POLIZEIFUEHRER IM WEHRKREIS XVIII ERHIELT, WURDEN IN DER UNTERSTEIERMARK KEINE GEISELN ERSCHOSSEN . BEI DEN IN REDE STEHENDEN FAELLEN HANDELTE ES SICH AUS - SCHLIESSLICH UM PERSONEN , DIE WEGEN BEGANGENER VERBRECHEN NACH DURCHGEFUEHRTEM VERFAHREN ZUM TOD VERURTEILT WAREN . DIE VEROEFFENTLICHUNG DER VOLLSTRECKUNG ERFOLGTE LEDIGLICH DESHALB , UM DIE PRAEVENTIVWIRKUNG ZU ERHOEHEN .

DER ZAHL DER WEGEN AUFLEHNENS GEGEN DIE BESETZUNGS-MACHT ZUM TOD VERURTEILTEN PERSONEN STEHT EINE VIEL GROESSERE ZAHL VON OPFERN GEGENUEBER , DIE WEGEN DER VOELKERRECHTLICH GEBOTENEN GEHORSAMSPFLICHT GEGENUEBER DER BESETZUNGSMACHT VON DER WIDERSTANDSBEWEGUNG GETOETET WURDE .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN . ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN .

.....

SIGNATURE OF AFFIANT.

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS DAY OF AUGUST 1946 AT NUERNBERG , GERMANY.

.....

NAME , GRADE , ASN.,

H1418-0102

H141B-0103

I - - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

.....

.....

Gestapo 90

NUERNBERG, DEN 3. AUGUST 1946

E I D E S S T A T T L I C H E E R K L A E R U N G

VON

DR. SIEGFRIED UIBERREITHER .

I - DR. SIEGFRIED UIBERREITHER , GEBOREN AM 29.3.1908 IN SALZBURG , ZULETZT GAULEITER UND REICHSSTATTHALTER IN DER STEIERMARK , Z.ZT. NUERNBERG , JUSTIZPALAST , - BEING DULY SWORN DEPOSE AND SAY :

MIR IST DIE DEUTSCHE UEBERSETZUNG DES DOKUMENTES USSR 258 BEKANNT GEWORDEN . ALS EHEMALIGER CHEF DER ZIVILVERWALTUNG IN DER UNTERSTEIERMARK VERSICHERE ICH AN EIDESSTATT :

NACH WIEDERHOLTEN ERKLAERUNGEN , DIE ICH SOWOHL VOM KOMMANDEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI IN MARBURG ALS AUCH VOM HOEHEREN SS - UND POLIZEIFUEHRER IM WEHRKREIS XVIII ERHIELT, WURDEN IN DER UNTERSTEIERMARK KEINE GEISELN ERSCHOSSEN . BEI DEN IN REDE STEHENDEN FAELLEN HANDELTE ES SICH AUS - SCHLIESSLICH UM PERSONEN , DIE WEGEN BEGANGENER VERBRECHEN NACH DURCHGEFUEHRTEM VERFAHREN ZUM TOD VERURTEILT WAREN . DIE VEROEFFENTLICHUNG DER VOLLSTRECKUNG ERFOLGTE LEDIGLICH DESHALB , UM DIE PRAEVENTIVWIRKUNG ZU ERHOEHEN .

DER ZAHL DER WEGEN AUFLEHNENS GEGEN DIE BESETZUNGS-MACHT ZUM TOD VERURTEILTEN PERSONEN STEHT EINE VIEL GROESSERE ZAHL VON OPFERN GEGENUEBER , DIE WEGEN DER VOELKERRECHTLICH GEBOTENEN GEHORSAMSPFLICHT GEGENUEBER DER BESETZUNGSMACHT VON DER WIDERSTANDSBEWEGUNG GETOETET WURDE .

DIE VORSTEHEND ANGEFUEHRTEN TATSACHEN ENTSPRECHEN DER WAHRHEIT. DIESE ERKLAERUNG IST VON MIR FREIWILLIG UND OHNE JEDEN ZWANG ABGEGEBEN WORDEN . ICH HABE DIESELBE DURCHGELESEN UND UNTERSCHRIEBEN .

Dr Siegfried Uiberreither

.....

SIGNATURE OF AFFIANT.

SUBSCRIBED AND SWORN TO BEFORE ME THIS 3rd DAY OF AUGUST 1946 AT NUERNBERG , GERMANY.

Paul J. Berger Capt O-451219

.....

NAME , GRADE , ASN.,

H1418-0104

H1418-0105

I - KVETA LIKOVSKA - DULY CONVERSANT WITH THE ENGLISH AND GERMAN LANGUAGES , CERTIFY THAT I HAVE ACTED AS INTERPRETER FOR THE SWEARING OF THE ABOVE AFFIDAVIT .

Kveta Likovska

.....

.....

Gestapo 91 1)

Zus. Arbeit zwischen kath. Kirche u. Gestapo

I.) Köln. Von Februar 1936 - Dez 1939 des Gestapoleiters Köln (Klemus der rhein. Verlag
zur Bei Einsetzung durch Heydrich auf Gestapo-Dienststelle Köln tätig gewesen.
v. vorsichtige Behandlung der
kirchenpolitischen Fragen hingewiesen worden. Verbindung mit
dem erzbischöfl. Amt in Köln aufgenommen. mehrere Besuche
bei Kardinal Schulte - sogar Gegenbesuch des Kardinals bei mir auf
meiner Dienststelle! -; vor allem aber Zusammenarbeit mit
Gen. Vikar Dr. Tarrach, ebenfalls wechselseitige Besuche u. Besprechungen.
Etwa für Zeit des Ablaufens der sog. Koblenzer Prozesse gegen Ordens-
mitglieder mit dem erzbischöfl. Amt über Behandlung straffälliger kathol.
Geistlicher etwa folgender Tatbestand:
Beim Bekanntwerden politischer ~~oder kriminalistischer~~ Delikte - Vergehen
in Äußerungen mit staatsfeindlichem, parteipolitischem Inhalt - oder
krimineller Delikte - Sittlichkeitsdelikte - oder moralisch anfecht-
baren Lebenswandels von Geistlichen zunächst Aussprache zwischen
Gen. Vikar u. mir oder berufenen Vertretern unter Zugrundelegung
des angefallenen Tatbestands. Der erzbischöfl. Amt erhielt
Gelegenheit zur Überprüfung dieses Tatbestands. Danach erneute Aus-
sprache über die zu treffenden Maßnahmen, wobei ~~von mir aus~~
zunächst, vor allem bei kleineren Vergehen der geistlichen aus-
schließlich kirchliche Strafmaßnahmen Platz griffen - Versetzungen usw. Für in wichtigen Fällen würden staatspolizeiliche
Maßnahmen ergriffen oder die Abgabe an die Krim. Pol. bzw. an die
Staatsanwaltschaft durchgeführt.
Durch dieses „Gentlemen agreement" wurde folgendes erreicht:
1. Eine möglichst unauffällige Behandlung der Fälle
2. Vermeidung von Unruhen in der katholischen Bevölkerung
3. Vermeidung von parteipolitischen Exzessen durch örtliche „Berei-
nigung", da das straffällige Verhalten des Geistlichen meist nicht
über den örtlichen Rahmen hinaus bekannt war.
4. Die kirchl. Kirche hatte die Strafmaßnahme in eigener Zuständig-
keit durchgeführt (nicht der Staat!); dort, wo ein Eingreifen
staatlicher Organe unumgänglich war, geschah es
in Kenntnis u. Billigung, ja oft sogar auf Vorschlag der Kirche.
In vielen Fällen konnte nach Ablauf einer bestimmten Zeit die
kirchliche Strafmaßnahme oder auch die staatspolizeiliche Maßnahme wieder rückgängig gemacht oder ein anderer Ausgleich gefunden
werden (z.B. bei Ausweisungen außerhalb des Bezirksbereiches würde
der geistl. beurlaubt u. nach Ablauf etwa 1/2 Jahres in einem anderen
Ort innerhalb des Bezirksbereiches wieder eingesetzt mit Zustimmung d. Kl. bei Redeverboten

H1418-0106

H1418-0107

~~Land~~ der kath. Geistliche an einem anderen Platz des kirchlichen Lebens, zB Caritas, Verwendung usw). Andererseits kann ich mich an Fälle erinnern, wo Gen. Vikar Dr David selbst die rücksichtslose Bestrafung der kath. Geistlichen gefordert hat.
Die Hapo Köln zählte eine Reihe von kath. Geistlichen zu ihren Vertrauensleuten (Sachbearbeiter: Kirchenreferent Jean Brodesser, K-Referent Gerd Collies), in einigen Fällen sogar mit stillschweigender Duldung der ~~kath.~~ Erzdiözese! Es war der kath. Kirche selbst an einer Säuberung von Persönlichkeiten der Priesterstander gelegen, die ihr Kleid in Unehren trügen. Dies hat mir Gen. Vikar Dr David bei einer grundlegenden Aussprache selbst gesagt!
Ich habe diese Linie bis zu meiner Versetzung von Köln nach München eingehalten u. selbst dann noch, als der Parteipropaganda die außerordentlich erschwerte u. die Gen.propaganda mit Dr Grohé an der Spitze diesen Kurs nicht mehr unterstützte u. meine Arbeit mit allen Mitteln zu sabotieren versuchte.
Diese meine Einstellung als Leiter der Hapo Köln hat während meiner jetzigen Prozesses in Wuppertal ihre Anerkennung gefunden in einer dem brit. Militärgericht vorgelegten schriftlichen Erklärung der Gen. Vikars Dr David. In ihr ist, nach Würdigung meiner Persönlichkeit, zum Ausdruck gebracht worden, dass die Verschlechterung bis der Abbruch der Beziehungen zwischen der erzbischöflichen Stelle u. der Hapo Köln wohl ausschließlich auf meine im Dez. 1939 erfolgte Versetzung zurückzuführen ~~ist~~ gewesen sei.

b) Klagenfurt In gleicher Weise wie in Köln hatte ich während meiner Tätigkeit als Leiter der Hapo Klagenfurt in der Zeit vom 13. III. bis Ende Juli 1938 Beziehungen mit dem Bischof von Gurk, Dr Adolf Heller, angeknüpft. Meinen Nachfolger habe ich persönlich dem Bischof Heller in seinem Gen. Vikar vorgestellt. Ob diese Beziehungen weiter gepflogen worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Zu meiner Zeit ist nach den Abmachungen verfahren worden, obwohl gerade in den ersten Monaten nach dem Anschluss Österreichs die Kärntner Parteiführung außerordentliche Schwierigkeiten machte.

H1418-0108

IV. München.

Von Dezember 1939 bis November 1941 führte ich die Kriminalpolizeileitstelle München. Ich habe auch dort sofort versucht, in loyaler Zusammenarbeit mit dem erzbischöflichen Stuhl zu stehen u. zurück beim Kardinal Faulhaber u. seinem Gen. Vikar - Name ist mir entfallen - gemacht. Meine Bemühungen wurden jedoch von seiten dieser Herren mit ~~einer Ausnahme~~ Reserve aufgenommen. Dies war mir wegen der bereits vor meinem Erscheinen in München eingetretenen Lage verständlich. Die kirchenpolitische Lage in Bayern war durch die außerordentliche Aktivität des ~~Gauleiters~~ ehemaligen Gauleiters Adolf Wagner auf die Spitze getrieben worden. Die katholische Kirche dürfte sich stark fühlen u. betrachtete dahingehende Versuche ~~als~~ als eine Zumutung, die der Kirche eher geschadet als genützt hätte. Die bayrische Bevölkerung stand fast geschlossen hinter ihren Kirchenfürsten. Konzessionen waren unerwünscht, da sie die Stellung der Kirche im damaligen Zeitpunkt nur geschwächt hätten. Meine Arbeit musste sich daher darauf beschränken, während auf die Beschlüsse des Gauleiters einzuwirken. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, wie schwer diese Aufgaben bei der eigenwilligen Persönlichkeit Adolf Wagners war.

7 i. bayrischen Innenministers

Meine Tätigkeit bzw. die der Kripoleit München, die durch die übrigen Kripoleiter im Lande Bayern - Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg - in gleicher Weise unterstützt wurde, waren zwei besondere Erfolge beschieden:

1. eine Zurückdrängung der Schließung u. Beschlagnahme von Klöstern < zu einem gewissen Teil konnten diese von der Partei „arrangierten" u. mit allen Mitteln betriebenen Schließungsmassnahmen allerdings nicht verhindert werden >
2. die ~~Durchführung~~ Durchführung der Sog. „Kreuz-Fr.-Aktion". Hierzu ist folgendes zu sagen: Ich bin, als Wagner die Durchführung dieser Aktion anordnete, die die Entfernung aller Kreuze aus den Schulen u. anderen öffentlichen, nichtkirchlichen Gebäuden vorsah, sofort unter Hinweis auf die innenpolitischen Ereignisse im Bereich der Erzdiözese Münster i/Westf. und die zu erwartenden gleichen Ereignisse in Bayern meine schärfsten Bedenken geltend gemacht. ~~Hierbei~~ Hierbei verwies ich auf einen Führerbefehl, der alle Massnahmen gegen die Kirche während des Krieges ~~=~~ untersagte. Wagner liess sich zunächst nicht umstimmen, bekam aber Bedenken

H1418-0109

ken, als sich die ersten Auswirkungen zeigten, die voll u. ganz meinen Befürchtungen entsprachen. Erst die von mir als Stapoleitstellenleiter für den Gesamtbereich Bayern im Einvernehmen mit den übrigen bayrischen Stapostellenleitern angeforderte Einschaltung der Chefs der Sipo Heydrich hatte die Zurücknahme der Aktion, nach meiner Erinnerung sogar auf direkten Befehl Hitlers, zur Folge. Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, dass ohne diese Einschaltung der Stapo der Kampf zwischen Partei u. Staat einerseits u. kathol. Kirche andererseits in Bayern zum offenen Ausbruch gekommen wäre. Die Zurücknahme der „Kruzifixaktion" wirkte sich ~~als~~ zu einem vollen Erfolg der Kirche u. zu einer Niederlage der Partei- u. Staatsführung aus.

IV. Strassburg. Während meiner Tätigkeit als Befehlshaber der Sipo u. SD Südwest (Württemberg, Baden u. Elsass) vom Januar bis November 1944 habe ich Beziehungen zu dem Gen. Vikar Doubier (Daubner.), dem Vertreter des nach Frankreich emigrierten kath. Bischofs von Elsass, angeknüpft u. unterhalten. Herr Doubier hat mit mir auf meiner Dienststelle in Strassburg eine Reihe von Besprechungen durchgeführt, die alle vom Geiste einer beiderseitigen Loyalität u. persönlichen Verständnis u. Entgegenkommen getragen waren. Die Grundlage dieser Besprechungen war die gleiche wie in Köln, unter besonderer Berücksichtigung der elsässischen Verhältnisse. Herr Gen. Vikar Doubier hat ein längeres Entlastungszeugnis über mich u. meine Arbeit im Elsass abgegeben, das dem Militärgericht in Duppartel während meines Verfahrens vorgelegt worden ist. In ihm ist zum Ausdruck gebracht worden, dass ich als BdS ~~der Lage~~ der elsässischen Bevölkerung u. der kathol. Geistlichkeit ~~gegenüber~~ nicht nur vollstes Verständnis entgegengebracht, sondern sie auch positiv bei der Wahrung ihrer Belange unterstützt hätte. Es sei weitgehendst meinem persönlichen Eintreten ~~gegenüber der Partei~~ zu verdanken gewesen, dass manche, dem elsässischen Volke übelwollende Massnahme anderer Dienststellen nicht zur Durchführung gekommen sei. Diese Kenntnisse habe er nicht nur aus den Ergebnissen seiner Besprechungen mit mir geschöpft, sondern auch aus den Gesamterfahrungen u. Erlebnissen des Jahres 1944 F sowie aus Erklärungen anderer Persönlichkeiten im Elsass.

F im Vergleich zu den Jahren 1940-43

Gen. Vikar Doubier hat sich seinerzeit mehrfach in anerkennender Form über die Führung des Sicherungslagers Schirmeck i/Els. und die Behandlung der dortigen Häftlinge mir u. anderen gegenüber

H1418-0110

ausgesprochen. Seine Kenntnisse hierüber basierten außer einem persönlichen Besuch dieses Lagers vor allem auf den Erklärungen der im Lager Theresienstadt internierten Katholiken jüdischen!

Judenpogrom November 1938

Durch eingehende Befragen der gesamten Belegschaft der Gestapo Köln wurden Plünderungen verhindert bzw. Plünderer festgenommen, unter ihnen auch Angehörige der SA bzw. der Polizeiverwaltung. Ich bin für rücksichtslose Bestrafung eingetreten. Solange die Stadtpolizei jüdisches Vermögen zu verwalten hatte, d.h. also es lediglich sicherstellte u. noch nicht beschlagnahmte war, habe ich mich mit vollem Erfolg gegen jede Verwertung dieses Vermögens eingesetzt, von welcher Seite aus auch entsprechende Begehren an mich bzw. meine Dienststelle gerichtet wurden. Ich kann mit Bestimmtheit erklären, dass nicht ein einziger Beamter oder Angestellter der Gestapo Köln aus der damaligen Aktion Vermögensteile für sich weder auf redliche noch auf unredliche Weise erworben hat. Ich habe sogar später, als die Möglichkeit eines rechtmäßigen Ankaufs gegeben war, meinen Beamten u. Angestellten von diesem Ankauf abgeraten u. kann mich keines Falles erinnern, wo von diesem Rat abgewichen wurde.

Ich versichere die Richtigkeit meiner obigen Erklärungen an Eides statt.

Wdg. 3. VII. 1946. Dr. Erich Isselhorst

Ich bestaetige, dass obige Unterschrift von Dr. Erich I s s e l h o r s t

./.

H1418-0111

geleistet wurde und dass er die Richtigkeit seiner Angaben beschworen hat. Die vorschriftsmaessige Beeidigung des Zeugen vor einem alliierten Offizier konnte nicht mehr erfolgen, da der Zeuge vor dieser Beeidigung wieder abtransportiert wurde.

Nuernberg, den 5. August 1946.

Rechtsanwalt.

Gestapo 91

Auszugsweise Abschrift.

I. K o e l n.

Von Februar 1936 bis Dezember 1939 als Stapoleiter Koeln taetig gewesen. Bin bei Einsetzung durch Heydrich auf loyale und vorsichtige Behandlung der kirchenpolitischen Fragen hingewiesen worden. Mehrere Besuche bei Kardinal Schulte un Gegenbesuche. Abkommen mit dem erzbischoeflichen Stuhl ueber Behandlung straffaelliger katholischer Geistlicher etwa folgenden Inhaltes:

Beim Bekanntwerden politischer oder anderer Delikte von Geistlichen zunaechst Aussprache zwischen Generalvikar und mir unter Zugrundelegung des angefallenen Stapo-Materials. Der erzbischoefliche Stuhl erhielt Gelegenheit zur Ueberpruefung dieses Materials. Danach erneute Aussprache ueber die zu treffenden Massnahmen. Nur in wichtigen Faellen wurde von der Staatspolizei eingegriffen.

Dadurch wurde unter anderem eine moeglichst unauffaellige Behandlung der Faelle erreicht und Unruhen in der katholischen Bevoelkerung vermieden. In vielen Faellen konnten nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Massnahmen wieder rueckgaengig gemacht werden.

Ich kann mich aber auch an Faelle erinnern, bei denen der Generalvikar Dr. David selbst die ruecksichtslose Bestrafung des betreffenden Geistlichen gefordert hat. Es war der Katholischen Kirche selbst an einer Saeuberung von Persoenlichkeiten des Pfarrstandes gelegen, die ihr Kleid in Unehren trugen.

Ich habe diese Linie bis zu meiner Versetzung nach Muenchen eingehalten, selbst dann noch, als die Gaupropaganda meine Arbeit mit allen Mitteln zu sabotieren versuchte.

In meinem persoenlichen Prozess in Wupperthal hat Generalvikar Dr. David in einer dem britischen Militaergericht vorgelegten Erklaerung zum Ausdruck gebracht, dass der Abbruch der Beziehungen zwischen erzbischoeflichen Stuhl und der Stapo Koeln wohl ausschliesslich auf meine im Dezember 1939 erfolgte Versetzung zurueckzufuehren sei.

1108

H1418-0112

H1418-0113

II. Klagenfurt.

Waehrend meiner dortigen Taetigkeit im Jahre 1938 habe ich gleichfalls Beziehungen mit dem Bischof Dr. Helfer angebahnt.

III. M u e n c h e n .

Vom Dezember 1939 bis November 1941 fuehrte ich die Staatspolizeistelle Muenchen. Ich versuchte in loyale Beziehungen zum erzbischoeflichen Stuhl zu treten. Die kirchenpolitische Lage in Bayern war durch die ausserordentliche Aktivitaet des ehemaligen Gauleiters Wagner auf die Spitze getrieben worden. Die bayerische Bevoelkerung stand fast geschlossen hinter ihrem Kirchenfuersten. Meine Arbeit musste sich daher darauf beschraenken, mildernd auf die Beschluesse des Gauleiters einzuwirken. Ich konnte dadurch eine Einschraenkung der Schliessung und Beschlagnahmung von Kloestern erreichen, und die Aufhebung des sogenannten Kruzifix-Erlasses.

IV. Strassburg:

Waehrend meiner Taetigkeit als Befehlshaber der Sipo und des SD Suedwest vom Januar bis November 1944 habe ich Beziehungen zu dem Generalvikar Dubier angeknuepft und unterhalten. Auch er hat ein laengeres Entlastungszeugnis in meinem Prozess vorgelegt. In ihm ist zum Ausdruck gebracht worden, dass ich als BdS der elsaessischen Bevoelkerung und der katholischen Geistlichkeit nicht nur vollstes Verstaendnis entgegengebracht sondern sie auch positiv bei der Wahrung ihrer Belange gestuetzt haette. Es sei weitgehendst mir zu verdanken gewesen, dass manche, dem elsaessischen Volk uebel wollende Massnahmen, nicht durchgefuehrt wurden. . . . . .

Ich versichere die Richtigkeit meiner obigen Erklaerungen an Eidesstatt.

Nuernberg, den 3. August 1946

gez. Dr. Erich Isselhorst

Ich bestaetige, dass obige Unterschrift von Dr. Erich I s s e l h o r s t

./.

1107

X

H1418-0114

geleistet wurde und dass er die Richtigkeit seiner Angaben beschworen hat. Die vorschriftsmaessige Beeidigung des Zeugen vor einem alliirten Offizier konnte nicht mehr erfolgen, da der Zeuge vor dieser Beeidigung wieder abtransportiert wurde.

Nuernberg, den 5. August 1946.

Rechtsanwalt.

Gestapo 92
H1418-0115

Zusammenstellung der kollektiv und eidesstattlichen Versicherungen.

Im Folgenden gebe ich eine Zusammenstellung, geordnet nach Themen der bei der Verteidigung eingelaufenen und verwerteten eidesstattlichen Versicherungen.

Thema I/1: Zwang der Mitgliedschaft - Versetzung und Kommandierung.

Ueber dieses Thema liegen 665 Affidavits vor. Sie besagen:

Der fuer die Errichtung der Geheimen Staatspolizei benoetigte Personalbedarf wurde zum ueberwiegenden Teil aus der alten politischen Polizei (Abt. I A der Polizeipraesidien)und aus anderen Polizeizweigen (Kripo, Schupo usw.) genommen. Nur ein geringer Prozentsatz des benoetigten Personals kam aus freien Berufen. Ein freiwilliger Eintritt in die Gestapo hat zu dieser Zeit so gut wie nicht stattgefunden. Uebernahme der frueheren politischen Abteilungen I A der Kripo bei Errichtung der Gestapo in Altona, Muenchen, Wuerzburg, Gleiwitz, Kassel, Koeln. 95% der Gestapo Hamburg waren aus der alten politischen Polizei gekommen. Der groesste Teil der Beamten der politischen Abteilung I A in Hannover wurde bei Neuerrichtung der Stapo uebernommen. Weiterfuehrung des gesamten Dienstbetriebes der politischen Abteilung I A in Stettin bei Gruendung der Stapo.
Bei Errichtung der Gestapo Karlsruhe wurde das benoetigte Personal aus anderen Polizeizweigen dafuer versetzt. 1934 wurden bei Errichtung der Bayerischen politischen Polizei die Beamten der ehemaligen Abteilung IA durchwegs uebernommen.
Die Ergaenzung des laufenden Personalbedarfs erfolgte durch Versetzung und Kommandierung aus anderen Polizeizweigen und der Waffen-SS, ohne dass die dadurch Betroffenen selbst oder ihre Dienststelle vorher gefragt wurden; Versetzung und Kommandierung zum ueberwiegenden Teil ohne oder sogar gegen den Willen der Beamten. So wurden im Oktober 1941 600 Mann der Waffen-SS, ohne vorher gefragt zu werden, einfach zur Stapo kommandiert. 1938 wurden von der Kripo 30 Beamte zur Gestapo Muenchen kommandiert. Bei Gesuchen von Versorgungsanwaertern an die zentrale Vormerkungsstelle in Berlin zwecks Versetzung zu

H1418-0116

bestimmten Polizeizweigen, fanden diese Wuensche keine Beruecksichtigung, sondern von dieser Vormerkungsstelle aus wurden die Antragsteller einfach der Polizeisparte zugewiesen, die derzeit den groessten Personalbedarf hatte. Auf diese Weise kam ein Grossteil der Beamten zur Stapo.

Gesuch um Rueckversetzung und Entlassung aus der Gestapo wurden durchwegs abgelehnt. Den Gesuchstellern wurde haeufig erklaert, dass eine Versetzung oder Entlassung nur ueber das KL oder ueber das SS- und Polizeigericht gehe. Bei der Sipo bestand das Verbot, sich freiwillig zum Wehrdienst zu melden. Die Uebertretung dieses Verbots wurde als Fahnenflucht ausgelegt und durch Androhung der Einweisung in ein KL verhindert.

Thema I/2 : Zwang der Mitgliedschaft - Notdienstverpflichtung.

127 eidesstattliche Versicherungen besagen, dass ein Teil der bei der Stapo beschaeftigten Angestellten durch die Arbeitsaemter notdienstverpflichtet worden waren und zwar als Kraftfahrer, Telefonisten, Bueroboten, aber auch fuer bueromaessige Arbeiten. Hierbei wurde auf Zugehoerigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kein Wert gelegt.

Thema II: Nichtkenntnis des verbrecherischen Charakters der Gestapo.

785 eidesstattliche Versicherungen besagen zu diesem Thema:
Die Beamten der Gestapo hatten nie die Absicht, dass die Gestapo verbrecherisch sei. Als Gruende werden angegeben: Gestapo war von allen Kulturstaaten anerkannt, Arbeit war auf gesetzlicher Grundlage aufgebaut, Gestapo war Reichsbehoerde, es bestand strenge Dienstanweisung zu korrektem Verhalten, gleiche Ausbildung wie die Kriminalpolizei. Ein Teil der Versicherungen erklaert, dass auf Grund der strengen Geheimhaltungsvorschriften keiner von der Taetigkeit anderer Referate etwas wusste. Von speziellen Befehlen, die verbrecherische Handlungen forderten, war nichts bekannt.

Thema III: Organisatorische Unterschiede zwischen Gestapo und Reich und der Sipo in den besetzten Gebieten.

39 eidesstattliche Versicherungen: Zwischen der Gestapo im Reich und

H1418-0117

der Sipo in den besetzten Gebieten bestanden schon rein organisatorisch gesehen, bedeutende Unterschiede.

Thema IV: Grenzpolizei.

23 eidesstattliche Versicherungen schildern die Taetigkeit der Grenzpolizei als unpolitisch. Aufgaben bestanden im Pass- und Kontrolldienst an der Grenze.

Thema V: Technischer Dienst der Gestapo.

12 eidesstattliche Versicherungen besagen, dass der technische Dienst in der Gestapo mit der Exekutive nichts zu tun hatte. Technische Beamte waren: Telefonisten, Mechaniker, Kraftwagenfahrer, technische Angestellte.

Thema VI: Taetigkeit der Verwaltungsbeamten.

34 Affidavits: Auswahl, Ausbildung und Pruefung der bei Stapo taetigen Verwaltungsbeamten nach den gleichen fuer alle uebrigen Behoerden geltenden Bestimmungen. Erfuellung reiner Verwaltungsaufgaben.

Thema VII: Folterungen und Misshandlungen.

302 eidesstattliche Versicherungen: Folterungen und Misshandlungen waren streng verboten und zwar sowohl im Reich als auch in den besetzten Gebieten. Dieses Verbot wurde alle Monate bezw. alle Vierteljahr gegen Unterschrift bekanntgegeben. Vollzugsmeldung ueber erfolgte Bekanntgabe an das RSHA war in vielen Faellen bekannt.

Thema VIII: Konzentrationslager.

195 eidesstattliche Versicherungen: Von unmenschlichen Behandlungen und Greueltaten in den KL's war nichts bekannt. Einige Beamte, die bei Fuehrungen KL's besucht hatten, konnten dort keine Unregelmaessigkeiten feststellen. Auch entlassene Haeftlinge sprachen sich nicht abfaellig ueber KL aus.

Thema IX/1: Judenprogrome.

133 Affidavits: Keine Beteiligung oder Ueberwachung des Judenpro-

H1418-0118

groms durch Stapo am 9. auf 10. Nov. 1938. Verhinderung von Vergehen gegen Leben und Eigentum der Juden durch Stapo, Festnahme von Pluenderern.

Thema IX/2 : Judendeportation.

18 Affidavits: Bei Abtransport der Juden nach dem Osten keine Kenntnis von der geplanten Vernichtung, sondern die Stapo war der Ansicht, dass die Juden angesiedelt werden sollten. Bestaerkung in dieser Ansicht, da den Juden teilweise Handwerkszeug und Arbeitsgeraete mitgegeben wurden. Von den deportierten Juden traf Post an die Angehoerigen ein.

Thema X : Sippenhaftung.

5 Affidavits: Die Sippenhaftungsfaelle wurden von der Gestapo zum Teil nicht durchgefuehrt.

Thema XI : Pluenderung von Privat- und Staatseigentum.

67 Affidavits: Pluenderung von Privat- und Staatseigentum war den Stapoangehoerigen ausdruecklich verboten.

Thema XII : Einsatzgruppen.

135 Affidavits: Einem grossen Teil der Angehoerigen der Gestapo war die Existenz von Einsatzgruppen bezw. die vnn diesen veruebten Grausamkeiten nicht bekannt. Die bei Einsatzgruppen gewesenen Stapo-Angehoerigen bezeichnen die personelle Beteiligung der Stapo an den Einsatzgruppen als sehr gering. (Zwischen 10 und 18%).

Thema XIII : Aktion Eichmann.

166 Affidavits: Endloesung der Judenfrage und damit Taetigkeit des Referats Eichmann waren den Stapobeamten nicht bekannt.

Thema XIV : Kugelerlass.

218 Affidavits: Kugelerlass dem groessten Teil der Stapo-Beamten nicht bekannt, daher wurden auch wiederergriffene Kriegsgefangene den Wehrmachtsdienststellen uebergeben. Soweit Kugelerlass bekannt, wussten die Stapo-Beamten nichts, dass die Kriegsgefangenen im KL erschossen werden sollten.

H1418-0119

Thema XV/1 : Deportation auslaendischer Arbeiter ins Reich.

15 eidesstattliche Versicherungen: Erfassung und Deportation dieser Arbeitskraefte war nicht Angelegenheit der Gestapo.

Thema XV/2 : Behandlung der auslaendischen Arbeiter im Reich durch die Gestapo.

15 Affidavits: Auslaendische Arbeiter im Reich wurden durch Gestapo menschlich behandelt und durch die Bestrafung deutscher Betriebsfuehrer und deutscher Angestellter bei schlechter Behandlung der Auslaender vorgenommen.

Thema XV/3: Arbeitserziehungslager.

27 Affidavits: Misshandlungen dort verboten, Verpflegung gut. Bestrafung der Wachmannschaften bei Misshandlungen und bei Delikten an Haeftlingseigentum.

Thema XVI : Nacht-und Nebel-Erlass.

122 eidesstattliche Versicherungen: Weitgehendst unbekannt. Angeordnetes Schreibverbot wurde nicht immer durchgefuehrt.

Thema XVII : Morde in Sipo- und SD-Gefaengnissen.

17 Affidavits: Nur ein kleiner Teil der Gefaengnisse wurde von der Gestapo selbst verwaltet. Haeftlinge wurden beim Abzug der Sipo entlassen. Morde in den Gefaengnissen unbekannt.

Thema XVIII : Ermordung von Fallschirmjaegern und Kommandogruppen.

186 Affidavits: Abgesprungene Flugzeugbesatzungen wurden durch Stapo der Luftwaffe uebergeben. Teilweise wurden die Stapobeamten, die die abgesprungenen Flieger vor der Bevoelkerung schuetzten, taetlich von dieser angegriffen.

Thema XIX: Schutzhaft.

23 eidesstattliche Versicherungen: Fuer Verhaengung der Schutzhaft war RSHA zustaendig. Betreuung der Angehoerigen der Schutzhaeftlinge oblag der Stapo. Willkuer bei Verhaengung der Schutzhaft auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen.

Thema XX : Verfolgung der Kirchen.

88 eidesstattliche Versicherungen: Massnahmen nur gegen politische Auswuechse, nicht gegen Kirche an sich. Unterdrueckung der

H1418-0120

Kirchen und Kloester den Verfassern der eidesstattlichen Versicherungen nicht bekannt. Einige Faelle der Festnahme von Zivilpersonen durch Stapo wegen ungebuehrlichen Benehmens gegenueber Geistlichen.

Thema XXI : Bestrafung von Stapo-Angehoerigen.

181 eidesstattliche Versicherungen: Bestrafung von Gestapo-Angehoerigen durch SS- und Polizeigerichte wegen Vergehen im und ausser Dienst. Verhaengte Strafen waren sehr hoch.

Thema XXII : Einschreiten gegen Partei und deren Gliederungen.

53 eidesstattliche Versicherungen: Zahlreiche Faelle vom Einschreiten der Stapo gegen Angehoerige der Partei und deren Gliederungen - unabhaengig vom Dienstgrad und Dienstrang - durch Gestapo, falls sie sich strafbar gemacht hatten, insbesondere auch bei Vergehen gegen Juden.

Thema XXIII : Aussonderung von Kriegsgefangenen.

86 Affidavits: Dieser Befehl nur ganz vereinzelt bekannt. Sonderkommando bestand aus 2 - 3 Mann, Berichte gingen unmittelbar an das RSHA, sodass den uebrigen Stapo-Beamten die Taetigkeit dieses Sonderkommandos nicht bekannt sein konnte.

- - - - - - - - -

Ich bestaetige die Richtigkeit der auszugweisen Abschrift.

Nuernberg, den 5. August 1946

(Rechtsanwalt)

H-1418

Folder No.: 5

Gestapo-Affidavits 71 - 92
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 71 - 92

H1418-0121